

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10. Dezember 2003

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2003

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen**

(zugestellt unter Dokumentennummer C(2003)4570)

Sache COMP/E-2/37.857- Organische Peroxide

(Nur der englische, der spanische und der deutsche Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1	Beteiligte Unternehmen	7
1.1	Akzo.....	7
1.2	Atofina/Atochem.....	7
1.3	Peroxid Chemie and Degussa UK Holdings Limited	8
1.4	[...].....	9
1.5	Perorsa and FMC Foret.....	9
1.6	Andos	9
1.7	AC Treuhand.....	9
2	Das Produkt.....	10
2.1	Relevantes Produkt	10
2.1.1	Klassen organischer Peroxide	11
2.1.2	Anwendungen organischer Peroxide	12
2.1.2.1	Initiatoren für die Herstellung von Hochpolymeren/HP.....	12
2.1.2.2	Duroplaste/UP	12
2.1.2.3	Vernetzungsmittel/XL.....	12
2.2	Relevanter Markt	12
2.3	Der Aufbau des Marktes für organische Peroxide.....	13
2.3.1	Angebot an organischen Peroxiden	13
2.3.2	Die Nachfrage nach organischen Peroxiden	16
2.3.3	Der Markt in Zahlen.....	16
3	Zeitlicher Ablauf der Ereignisse	17
4	Verfahren in anderen Ländern	19
5	Entstehung des Kartells.....	20
5.1	Überblick.....	20
5.2	Die Hauptvereinbarung.....	20
5.3	Die Rolle der AC Treuhand	22
5.3.1	Standpunkt der anderen Teilnehmer	22
5.3.2	Auffassung der AC Treuhand	25
5.3.3	Auffassung der Kommission.....	25
5.4	Regelmäßige Zusammenkünfte	28
6	Funktionsweise der Hauptvereinbarung	34
6.1	Der Zeitraum 1971-1991.....	35
6.2	Der Zeitraum 1992-1999.....	38
6.2.1	Statistischer Austausch und Geheimhaltung.....	39
6.2.2	Spannungen in der Vereinbarung um 1992	40
6.2.2.1	Akzos Sichtweise der Spannungen	40
6.2.2.2	Atochems Sichtweise der Spannungen	42
6.2.2.3	PCs Sichtweise der Spannungen.....	43
6.2.2.4	Sichtweise der Kommission.....	45
6.2.3	Beteiligung anderer Unternehmen	46
6.2.3.1	[...].....	46
6.2.3.2	Die Beteiligung von Andos.....	48
6.2.4	Das Ende der Vereinbarung	49
6.2.4.1	Das Ende der UP-Vereinbarung:	49
6.2.4.2	Das Ende der HP-Vereinbarung.....	49
7	Nebenabreden zur Hauptvereinbarung	50
7.1	Die Nebenabrede betreffend Vernetzungsmittel.....	50
7.2	Regionale Nebenabreden	54
7.2.1	Die französische Nebenabrede.....	54

7.2.2	Die spanische Nebenabrede	56
7.2.2.1	Beteiligung von Perorsas Mutter- und Schwestergesellschaften	58
7.2.2.1.1	Standpunkt von FMC gegenüber Perorsa	59
7.2.2.1.2	Standpunkt von PC und Laporte gegenüber Perorsa	59
7.2.2.2	Standpunkt von Perorsa betreffend die spanische Nebenabrede	61
7.2.2.3	Standpunkt der Kommission betreffend die spanische Nebenabrede 62	
7.2.3	Die britische Nebenabrede	67
7.2.4	Ansicht der Kommission zu den Nebenabreden	68
7.3	Übernahme von nicht an der Vereinbarung teilnehmenden Wettbewerbern 68	
7.4	Anführer der Zuwiderhandlung	69
7.5	Art und Zuverlässigkeit des Beweismaterials	69
1	Rechtliche Würdigung	71
1.1	EG-Vertrag und EWR-Abkommen	71
1.1.1	Beziehung zwischen EG-Vertrag und EWR-Abkommen	71
1.1.2	Zuständigkeit	71
1.2	Anwendung der Wettbewerbsregeln	72
1.2.1	Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR- Abkommen	72
1.2.2	Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	73
1.2.3	Eine einzige fortlaufende Zuwiderhandlung	75
1.2.4	Unternehmensvereinigungen	76
1.3	Art der Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall	77
1.3.1	Etwaige Zuwiderhandlungen von Andos, Hercules [...]	78
1.3.2	Art der Zuwiderhandlung von Perorsa	78
1.3.3	Art der Zuwiderhandlung von AC Treuhand	81
1.4	Einschränkung des Wettbewerbs	86
1.5	Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens	88
1.6	Auf Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden sowie frühere Erweiterungen anwendbare Wettbewerbsvorschriften	89
1.7	Adressaten der Entscheidung	90
1.7.1	Unmittelbar beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen 90	
1.7.2	Die Haftung der Mutterunternehmen	90
1.7.2.1	Die Haftung von Laporte	90
1.7.2.2	Die Haftung von FMC und Laporte für Perorsa	94
1.8	Dauer des Verstoßes	94
1.8.1	Dauer des Hauptverstoßes	94
1.8.2	Die Dauer der Beteiligung der einzelnen Unternehmen	99
1.8.2.1	Akzo	99
1.8.2.2	Atochem	99
1.8.2.3	PC und Laporte	99
1.8.2.4	Perorsa	100
1.8.2.5	[...]	101
1.8.2.6	AC Treuhand	101
2	Abhilfemaßnahmen	101
2.1	Artikel 3 der Verordnung Nr. 17	101
2.2	Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17	101

2.2.1	Allgemeine Erwägungen.....	101
2.2.2	Höhe der Geldbußen	102
2.2.2.1	Grundbetrag	102
2.2.2.1.1	Schwere des Verstoßes	102
2.2.2.1.2	Dauer des Verstoßes	108
2.2.2.2	Erschwerende Umstände: Wiederholungstäterschaft	109
2.2.2.3	Mildernde Umstände.....	111
2.2.2.3.1	Ausschließliche Passivität und Mitläuferschaft unter Druck anderer Unternehmen.....	111
2.2.2.3.2	Abstellung des Verstoßes vor dem ersten Einschreiten der Kommission	111
2.2.2.3.3	Nichtanwendung der rechtswidrigen Vereinbarungen oder Verhaltensweisen in der Praxis	112
2.2.2.3.4	Sonstige mildernde Umstände	113
2.2.2.3.5	Effektive Zusammenarbeit ausserhalb der Kronzeugenregelung 113	
2.2.2.3.6	Schlussfolgerung zu den Geldbußen vor Anwendung der Kronzeugenregelung	114
2.2.2.4	Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996	115
2.2.2.4.1	Vollständiger Erlass der Geldbuße	115
2.2.2.4.2	Wesentlich oder erheblich niedrigere Festsetzung der Geldbuße 116	
2.2.2.4.3	Spürbar niedrigere Festsetzung der Geldbuße	116
2.2.2.5	Endbetrag der Geldbußen	119

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2003

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-
Abkommen**

(Sache COMP/E2/37.857)

(Nur der englische, der spanische und der deutsche Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 - Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags¹, insbesondere auf die Artikel 3 und 15,

gestützt auf die Beschluss der Kommission vom 27. März 2003 zur Einleitung des Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, sich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag² zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten³,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

¹ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S.5).

² ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

³ ABl.

TEIL I - SACHVERHALT

A. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNGEN

1. Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gerichtet:
 - Akzo Nobel Chemicals International B.V.
 - Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V.
 - Akzo Nobel N.V.
 - Atofina S.A.
 - Degussa UK Holdings Limited
 - Peroxid Chemie GmbH & Co. KG
 - Peroxidos Organicos S.A.
 - AC Treuhand AG
2. Seit 1971 haben die damals größten Hersteller organischer Peroxide (Akzo Nobel Chemicals International B.V. und Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V., Luperox GmbH (nunmehr in der größten deutschen Atofina-Tochter aufgegangen) und Peroxid Chemie GmbH & Co. KG) eine Vereinbarung fortdauernd angewandt, die gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstieß. Mit dieser Vereinbarung, die zeitweise das gesamte Gebiet oder einen Großteil des Gebiets der Gemeinschaft und des EWR umfasste, haben die Hersteller die Preise organischer Peroxide festgesetzt, einen Mechanismus für die Durchführung von Preiserhöhungen vereinbart und durchgeführt, Kunden zugeteilt und ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung ihrer Vereinbarungen angewandt. Peroxidos Organicos S.A. (1975-1999) nahm an einer Nebenabrede zu der Hauptvereinbarung teil. Die AC Treuhand AG war ebenfalls beteiligt.
3. Dauer der Teilnahme
 - a) Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V. und Akzo Nobel N.V.: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999
 - b) Atofina S.A.: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999
 - c) Peroxid Chemie GmbH & Co. KG: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999
 - d) Degussa UK Holdings Limited: 1. September 1992 bis 31. Dezember 1999
 - e) Peroxidos Organicos S.A.: 31. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1999

f) AC Treuhand: 28 Dezember 1993 bis 31. Dezember 1999.

B. DER WIRTSCHAFTSZWEIG "ORGANISCHE PEROXIDE"

1 BETEILIGTE UNTERNEHMEN

4. Die folgenden Unternehmen waren an einer Vereinbarung über organische Peroxide beteiligt.

1.1 Akzo

5. Die Unternehmensgruppe Akzo Nobel ist in den Bereichen Gesundheit, Farben und Lacke, Chemikalien und (bis Ende 1999) Fasern tätig. Die Dachgesellschaft dieser Gruppe ist Akzo Nobel N.V. Arnhem. Der Bereich organische Peroxide fällt in den Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande allerdings unter die Zuständigkeit einer anderen Holding, der Akzo Nobel Chemicals International B.V., der ihrerseits mehrere Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit angehören, die außerhalb der Niederlande im Bereich organische Peroxide tätig sind. Für die Tätigkeiten im Bereich organische Peroxide in den Niederlanden ist Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V. zuständig, die zur Holding Akzo Nobel Chemicals B.V., Amersfoort, gehört, welche ihrerseits zur Holding Akzo Nobel Nederland B.V. gehört. Letztere schließlich untersteht der Dachgesellschaft Akzo Nobel N.V. Arnhem⁴.

6. Der Einfachheit halber wird der Name "**Akzo**" nachstehend für die Tätigkeiten von Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V. und Akzo Nobel Nederland B.V. genutzt. Es war nicht möglich, die nachstehend beschriebenen Tätigkeiten den betroffenen Einzelunternehmen von Akzo zuzuordnen, da in den letzten 30 Jahren Umstrukturierungen stattgefunden haben, sich die Zuständigkeiten überlappten, das Personal zwischen den Einzelunternehmen wechselte usw.

7. Der weltweite Umsatz des Akzo Nobel N.V. - Konzerns betrug im Jahr 2002 14 Mrd. EUR⁵.

1.2 Atofina/Atochem

8. Atofina S.A. (nachstehend: **Atochem**) entstand 1983 aus dem Zusammenschluss von Cloè Chimie, Atochimie und dem größten Teil der Chemiesparte der Gruppe Péchiney UGINE Kuhlmann, damals unter dem Namen Atochem S.A. Atochem änderte 1992 seinen Namen in Elf Atochem

⁴ Im Internet unter: www.akzo.com.

⁵ Soweit sich die Zahlen auf einen Zeitpunkt vor dem 1.1.1999 beziehen, ist "EUR" als "ECU" zu lesen. Für die Umrechnung in EUR wurden die amtlichen jährlichen mittleren Wechselkurse herangezogen, die von der Kommission für die Berechnung der Umsätze veröffentlicht werden.

S.A. und im April 2000⁶, nach einer Übernahme von Atochem's Muttergesellschaft Elf durch TotalFina im Jahre 1999, in seinen jetzigen Namen Atofina S.A..

9. Atochem nahm 1989 durch den Erwerb der US-Gesellschaft Pennwalt durch Atochem's Muttergesellschaft Elf das Geschäft mit organischen Peroxiden auf. Damals war die Luperox GmbH, eine Tochtergesellschaft von Pennwalt, für das Geschäft mit organischen Peroxiden in Europa zuständig. Luperox wurde 1990 in die Atofina Deutschland GmbH, ein Unternehmen der Atochem-Gruppe, eingegliedert.
10. Der weltweite Umsatz von Atochem betrug im Jahr 2002 rund 19,8 Mrd. EUR.

1.3 Peroxid Chemie and Degussa UK Holdings Limited

11. Die Peroxid-Chemie GmbH & Co. KG, Pullach (nachstehend: **PC**) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zu 100 % im Eigentum der Laporte GmbH, Pullach, Deutschland, steht. Die Laporte GmbH, Pullach, steht zu 99 % im Eigentum der Laporte Holding GmbH, Pullach. Die restlichen 1 % gehören der Laporte B.V. Nederland, die auch sämtliche Anteile an der Laporte Holding GmbH, Pullach, besitzt. Laporte B.V. Nederland steht vollständig im Besitz von Degussa UK Holdings Limited. Die frühere Laporte plc. wurde im April 2001 von der Degussa AG Deutschland aufgekauft und im Juni 2001 von Laporte plc. in Degussa UK Holdings Limited umbenannt⁷.
12. PC gehörte zwischen 1970 und 1992 zur Interlox-Gruppe, einem Gemeinschaftsunternehmen von Laporte plc. und Solvay S.A. ohne Rechtspersönlichkeit. Bis zum 31. August 1992 waren 66,6 % von PC im Besitz der Kali-Chemie AG und 33,3 % über die Laporte Holding GmbH im Besitz von Laporte plc. Solvay S.A. besaß 96 % der Kali-Chemie AG und 25 % von Laporte plc.⁸. Mit der Auflösung der Interlox-Gruppe ging PC sowohl direkt als auch indirekt vollständig in den Besitz von Laporte plc über. Seit dieser Zeit besitzt Solvay keine Anteile mehr an PC. Der Zeitpunkt der rechtlichen Übertragung des Eigentums an PC war der 1. September 1992.
13. Laporte plc, jetzt Degussa UK Holdings Limited (nachstehend: **Laporte**), war bis zu ihrer Übernahme durch die Degussa AG ein unabhängiges, börsennotiertes Unternehmen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in dieser Entscheidung nachstehend von Laporte gesprochen, auch wenn das Unternehmen jetzt unter dem Namen Degussa firmiert. Laporte ist sowohl direkt als auch indirekt die 100 %ige Muttergesellschaft von PC (siehe Randnummer 11). Laporte gehören zudem über ihre Tochtergesellschaften Laporte Nederland B.V. (25 %) und Laporte Industries Ltd. (25 %) 50 % der Peroxidos Organicos S.A.

⁶ Nachstehend wird stets der Name "Atochem" verwendet, da sich die meisten Dokumente, auf die sich diese Entscheidung stützt, auf Atofinas früheren Namen "Atochem" beziehen.

⁷ Vgl. das Organigramm von PC [7685].

⁸ Siehe Vorbringen von PC [7845-46].

14. Der weltweite Umsatz von Laporte betrug 2002 rund [...] Mio. EUR.

1.4 [...]

15. [...] ⁹.

1.5 Perorsa and FMC Foret

16. Peroxidos Organicos S.A., Spanien, (nachstehend: **Perorsa**) stellt organische Peroxide her. Eigentümer sind Laporte Nederland B.V. (25 %), Laporte Industries Ltd. (25 %) und FMC Foret S.A. (50 %). Bis 1992 gehörte Perorsa zum Jointventure Interox.

17. Der weltweite Umsatz von Perorsa betrug im Jahr 2002 5.9 Mio. EUR, die größtenteils im EWR erzielt wurden.

18. Perorsa gehört zur Hälfte der FMC Foret S.A. (nachstehend: **FMC**), Barcelona, Spanien, [...]. FMC war zwar Adressat der Mitteilung der Beschwerdepunkte, aber diese Entscheidung richtet sich, wie in Randnummer 78 ausgeführt, nicht an FMC.

1.6 Andos

19. Andos AB (nachstehend: **Andos**) ist ein 1972 gegründetes Unternehmen, das seit 1992 vollständig zum US-amerikanischen Unternehmen Norac Inc gehört. Andos stellt u. a. Ketonperoxide her. Andos war nicht Adressat der Mitteilung der Beschwerdepunkte und diese Entscheidung richtet sich, wie in Abschnitt 6.2.3.2. ausgeführt, ebenfalls nicht an Andos.

1.7 AC Treuhand

20. Die AC Treuhand AG¹⁰ (nachstehend: **AC Treuhand**) ist eine Einrichtung mit Sitz in Zürich, die Firmen, Verbänden und Interessengemeinschaften Dienstleistungen anbietet. Sie übernimmt Aufgaben wie die Geschäftsführung und Verwaltung von Fachverbänden, die Beschaffung, Verarbeitung und Auswertung von Marktdaten und die Präsentation und Verbreitung von Marktstatistiken. AC Treuhand entstand 1993 als Ergebnis eines Management-Buy-Outs der Abteilung eines Unternehmens namens Fides Trust AG, die die Führung einer Organisation anbot. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in dieser Entscheidung im Folgenden von AC Treuhand gesprochen, obwohl das Geschäft während des größten Teils des fraglichen Zeitraums unter dem Namen Fides lief und sich die meisten Dokumente auf Fides und nicht auf die AC Treuhand beziehen.

⁹ [...]

¹⁰ Internet: www.actreu.ch.

2 DAS PRODUKT

2.1 Relevantes Produkt

21. Ein organisches Peroxid ist jedes organische Molekül, das eine "peroxy"- oder Sauerstoff-Sauerstoff-Bindung (-O-O-) enthält. Diese Sauerstoffdoppelbindung macht den Nutzen, aber auch die Gefährlichkeit organischer Peroxide aus. Organische Peroxide (nachstehend: **OP**) sind hochgradig explosiv, und größere Unfälle sind in der Branche nicht selten. OP sind in fester (üblicherweise als feine Pulver), flüssiger oder Pastenform verfügbar. OP und OP enthaltende Mischungen werden als Beschleuniger, Aktivatoren, Katalysatoren, Vernetzungsmittel, Härtungsmittel, Initiatoren und Verstärker eingesetzt. OP lassen sich sowohl nach ihren drei "Hauptanwendungen" als auch den sieben "Klassen" unterscheiden.
22. OP erfüllen eine Schlüsselrolle in der Kunststoff- und Gummiindustrie. Sie werden dort für drei Hauptanwendungen eingesetzt:
- Polymerisation von Thermoplasten (so genannte Hochpolymer- oder HP-Anwendungen)
 - Härtung ungesättigter Polyester-Duroplaste (so genannte UP-Anwendungen)
 - Vernetzung (so genannte XL-Anwendungen).
23. Die Hauptverwendungen von OP sind in Tabelle 1 zusammengefasst:

Tabelle 1 OP Anwendungen

Der Antrag	Organische(s) Peroxid(e)	Klasse organischer Peroxide
Hochpolymere (HP-Anwendungen)		Für die Polymerisation von PVC (Polyvinylchlorid) werden normalerweise Peroxocarbonate eingesetzt. Verwendet werden auch Diacylperoxide und Peroxyester. Für die Polymerisation von Polyethylen niedriger Dichte sind Peroxyester am gebräuchlichsten.
Ungesättigte Polyester-Duroplaste (UP-Anwendungen)	- Methylethyl-Ketonperoxid - Benzoylperoxid (BPO)	- Ketonperoxide - Diacylperoxid
Vernetzung (XL-Anwendungen)	- Dicumylperoxid	- Diacylperoxid

2.1.1 Klassen organischer Peroxide¹¹

24. OP lassen sich in sieben Hauptklassen unterteilen, die ein breites Reaktivitätsspektrum für unterschiedliche Anwendungen bieten. Diese sieben Klassen sind Diacylperoxide, Ketonperoxide, Peroxyester (Perester), Peroxodicarbonate (Percarbonate), Dialkylperoxide, Hydroperoxide und Peroxyketale.
25. *Diacylperoxide* sind Lieferanten freier Radikale, die in nützliche freie Radikale zerlegt werden können, wenn sie erhitzt oder durch verschiedenerlei Verstärker aktiviert werden. Sie werden weithin eingesetzt als Initiatoren für die Polymerisation von Vinylmonomeren (HP-Anwendungen), als Härtungsmittel für ungesättigte Polyesterharze (UP-Anwendungen) und als Vernetzungsmittel für Elastomere (XL-Anwendungen). Das gebräuchlichste Diacylperoxid ist Benzoylperoxid, das hauptsächlich zur Härtung ungesättigter Polyesterharze in einem breiten Temperaturbereich eingesetzt wird.
26. *Ketonperoxide* werden fast ausschließlich für die Härtung aktivierter ungesättigter Polyesterharze und Vinylesterharze bei Umgebungstemperatur (UP-Anwendungen) eingesetzt. Das am häufigsten verwendete Produkt ist Methylethyl-Ketonperoxid.
27. *Peroxyester* bieten von allen verfügbaren OP-Klassen das breiteste Aktivitätsspektrum. Sie werden in großem Umfang als Initiatoren bei der Polymerisation mit Hilfe freier Radikale (HP-Anwendungen) eingesetzt.
28. *Peroxodicarbonate* sind effiziente Initiatoren für die Polymerisation (HP-Anwendungen) und werden zur Härtung ungesättigter Polyester-Gießharze (UP-Anwendungen) eingesetzt.
29. *Dialkylperoxide* gehören zu den stabilsten aller im Handel erhältlichen OP. Die bei der Zerlegung von Dialkylperoxiden erzeugten freien Radikale dienen einer effizienten Vernetzung (XL-Anwendungen), werden als Härtungsmittel für Polyesterharze (UP-Anwendungen) und als Initiatoren bei der Polymerisation von Vinylen in Schüttung und in Suspension (HP-Anwendungen) eingesetzt. Das gebräuchlichste Dialkylperoxid ist Dicumylperoxid.
30. *Hydroperoxide* werden weithin verwendet als chemische Zwischenstoffe und als Lieferanten freier Radikale für die Polymerisation (HP-Anwendungen).
31. *Peroxyketale* sind effiziente Lieferanten freier Radikale für die Polymerisation von Vinylen (HP-Anwendungen), dienen dem Wasserstoffentzug für die Vernetzung von Polyolefinen (XL-Anwendungen) und als Härtungsmittel für ungesättigte hitzehärtbare Harze (UP-Anwendungen).

¹¹ Die folgenden Informationen basieren auf der Quelle www.atofinchemicals.com.

2.1.2 Anwendungen organischer Peroxide

2.1.2.1 Initiatoren für die Herstellung von Hochpolymeren/HP

32. HP sind Spezialitäten, die bei der Polymerisation oder Mischpolymerisation von Vinylmonomeren für die Herstellung von Polymeren wie Polyvinylchlorid (PVC), Polyacrylat, Polyethylen niedriger Dichte und Polystyrol eingesetzt werden.

2.1.2.2 Duroplaste/UP

33. UP-Härtungsmittel sind Massenprodukte, die für die Vulkanisierung oder Härtung von ungesättigten Polyesterharzen und Vinylesterharzen (so genannte Duroplast-Harze) verwandt werden, welche der Herstellung von z. B. Bootsrümpfen, Badezimmereinbauten, Autokarosserieteilen, Angeln, Autoreparatursätzen usw. dienen. Bei UP kann unterschieden werden zwischen **Ketonen** (50% der UP), die zur Vulkanisierung von Polyestern genutzt werden (in der Herstellung von Polyester-Booten) und **Benzylperoxiden** (25% der UP), die zur Autoreparatur genutzt werden. Zu den sonstigen UP zählen **Perester/Perketale** und andere, die zusammen die restlichen 25 % aller UP ausmachen.

2.1.2.3 Vernetzungsmittel/XL

34. XL werden hauptsächlich zur Verknüpfung von Kautschukmolekülketten (Synthesekautschuk) in der Gummi verarbeitenden Industrie eingesetzt, die unterteilt wird in Reifenindustrie und Industrie für sonstige Gummierzeugnisse, bei der Herstellung von Schuhsohlen, in der Automobilbranche, im Bauwesen und bei der Kabelherstellung. Die wichtigsten Produktgruppen sind Diperoxide und Dicumylperoxide.

2.2 Relevanter Markt

35. Trotz gewisser Besonderheiten der drei Anwendungen und der sieben OP-Klassen sieht die Kommission im Rahmen dieser Sache den OP-Markt aus mehreren Gründen als einen relevanten Produktmarkt. So sind mehrere der OP auf der Angebotsseite in gewisser Weise austauschbar. Auch können verschiedene OP-Klassen auf der Nachfrageseite ähnlichen Zwecken dienen, selbst wenn für die Abnehmer eine sofortige Umstellung von einem OP auf ein anderes unter Umständen nicht möglich ist. Weiter lässt sich der Gesamtstruktur des Kartells entnehmen, dass die OP als ein Gesamtmarkt angesehen werden, der einer Gesamtregelung unterliegt, mit mehreren Teilmärkten und/oder Teilregelungen z. B. für bestimmte Länder oder in Fällen, in denen nicht alle Hersteller vertreten waren. Einige dieser Nebenabreden galten für kürzere Zeiträume als die Hauptvereinbarung und wurden teilweise in die Hauptvereinbarung einbezogen. Oft waren dieselben Personen an den Nebenabreden und der Hauptvereinbarung beteiligt. In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und während der Anhörung haben dies die Parteien nicht bestritten.

36. Obwohl eine genaue Definition des Produktmarktes im vorliegenden Fall nicht notwendig ist¹², wird der relevante Markt definiert als OP, einschließlich der Teilprodukte HP, UP und XL, welches wichtige chemische Erzeugnisse sind, die als Beschleuniger, Aktivatoren, Katalysatoren, Vernetzungsmittel, Vulkanisierungsmittel, Härtungsmittel, Initiatoren oder Verstärker vor allem in der Kunststoff- und Gummiindustrie eingesetzt werden. Diese Definition bezieht sich auf den vorliegenden Fall und greift Marktdefinitionen für andere künftige Zwecke nicht vor.
37. Wie weiter ausgeführt werden wird, lassen die verfügbaren Beweismittel den Schluss zu, dass sich die europäischen OP-Hersteller wettbewerbswidrig verhalten haben und dass sich ihr Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den gesamten EWR-Markt erstreckte. Der spanische Markt (1975-1999), der französische Markt (1971-1991) und der britische Markt (1971-1991) wurden im umfassenderen Rahmen des europäischen Kartells auf separaten Zusammenkünften behandelt. Die Frankreich und das Vereinigte Königreich betreffenden Absprachen wurden ab 1992 in die Hauptvereinbarung einbezogen, während für Spanien weiterhin separate Zusammenkünfte stattfanden.
38. Der räumlich relevante Markt umfasst das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen anbieten oder nachfragen, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet. Im vorliegenden Fall umfasst der räumlich relevante Markt zumindest den EWR. Dies ergibt sich aus den Handelsströmen und aus dem Umstand, dass sich die Absprachen auch auf einige Nicht-EWR-Länder erstreckten. Der Handel über die Landesgrenzen hinaus war zwar besonders vor der Vollendung des Binnenmarkts in gewisser Weise durch Transport- und Sicherheitskosten sowie das einzelstaatliche Recht beschränkt, doch kann der OP-Markt als zumindest EWR-weiter Markt angesehen werden. Für diese Sichtweise spricht auch, dass das Kartell für den gesamten EWR und einige andere Länder, insbesondere in Osteuropa und im Nahen Osten, organisiert wurde.

2.3 Der Aufbau des Marktes für organische Peroxide

2.3.1 Angebot an organischen Peroxiden

39. Akzo und Atochem sind die weltweit größten OP-Hersteller und besitzen jeweils einen Marktanteil von ungefähr 30 % des Weltmarktes. Ihnen folgt das Unternehmen Laporte, das über seine Tochterfirmen Aztec Peroxides in den Vereinigten Staaten von Amerika und Peroxid-Chemie in Deutschland 15 % des Marktes besitzt¹³. In den Vereinigten Staaten von Amerika gehören auch CK Witco, Norac und Hercules zu den bedeutenden Herstellern. Auf

¹² Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2000 in der Rs. T-62/98 Volkswagen/Kommission, Slg. 2000, S. II-2707, insbesondere die Randnummern 230-231 und Rs. T-384/94 European Night Services/Kommission, Randnummer 136.

¹³ Mitteilung Akzo [8795].

dem asiatischen Markt fest etabliert ist der japanische Hersteller NOF (Nippon Oils and Fats).

40. Die wichtigsten Akteure auf dem europäischen Markt sind Akzo, Atochem und PC. In Europa wird der OP-Markt auf 250 Mio. EUR (bezogen auf das Jahr 1999) geschätzt. Wertmäßig besitzt Akzo rund 43 %, Atochem rund 25 % und Laporte rund 20 % des Marktes; alle anderen teilen sich in die verbleibenden 12 % (siehe Tabelle 2). Diese Daten lassen sich je nach Anwendung noch weiter aufschlüsseln:
41. Akzo besitzt 40-45 % (zwischen 1971 und 1999) des Marktes für HP, Atochem rund 20 % und PC rund 30 %. Andere Unternehmen halten gemeinsam einen Marktanteil von 10 % oder weniger. Bei UP besitzt Akzo fast 50 % des europäischen Marktes, Atochem rund 20 % und PC rund 15 %. Auf alle anderen Unternehmen entfällt ein Marktanteil von insgesamt 15-20 %. Bei XL hat Akzo einen Anteil von rund 40 % des europäischen Marktes, Atochem einen Anteil von 45-50 % (30-35 % zu Beginn des Bezugszeitraums) und PC einen Anteil von rund 3 %. Alle anderen Unternehmen zusammen besitzen einen Anteil von etwas mehr als 10 % (rund 30 % zu Beginn des Bezugszeitraums)¹⁴.
42. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte Atochem, seine Marktanteile zwischen 20 und 25 % im Bezugszeitraum seien irreführend, da darin auch der Eigenverbrauch innerhalb der Atochem-Gruppe enthalten sei. Würde der Eigenverbrauch ausgenommen und nur der so genannte Handelsmarkt herangezogen, läge Atochems Marktanteil zwischen 1991 und 1999 bei 12 %.
43. Nach Auffassung der Kommission wird der Marktanteil von Atochem nicht durch den Eigenverbrauch reduziert. Ohne diese Produktion für den Eigenverbrauch hätte sich Atochem auf dem Markt mit OP versorgen müssen, und ohne den Eigenverbrauch hätte Atochem seine OP-Produktion auf dem Markt absetzen müssen. Durch den Eigenverbrauch hatte Atochem einen finanziellen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern, die OP auf dem kartellisierten Markt kaufen mussten. Außerdem war Atochem auch ohne seinen Eigenverbrauch ein wichtiger Anbieter auf dem OP-Markt. Zudem war Atochems Eigenverbrauch in den siebziger und achtziger Jahren, vor der Übernahme von Luperox und Montefluos, geringer. Daher berührt der Eigenverbrauch nicht die Einschätzung der Kommission, dass die Bedeutung eines Wirtschaftsteilnehmers an seiner Produktionsmenge abzulesen ist, selbst wenn Teile davon innerhalb desselben Konzerns verwendet werden.
44. [...] Seit 1995 ist Interchim zu einem wichtigen Importeur von Produkten für HP-Anwendungen aus Rumänien geworden. Bei UP besitzt Andos einen Marktanteil von rund 5 % (10 % beim wichtigsten UP-Segment Ketonperoxide, dem die Absprachen in dieser Kategorie vor allem galten). Bei Vernetzungsanwendungen (XL) ist das US-Unternehmen Hercules ein wichtiger Wettbewerber.

¹⁴

Mitteilung Akzo [8795].

45. Anhand der zwischen einigen Adressaten dieser Entscheidung ausgetauschten Daten, die von der AC Treuhand zusammengestellt wurden, verzeichneten Akzo, PC, Atochem, Perorsa [...] im Jahr 1999 folgende in Tabelle 2 angegebene Marktanteile und Umsätze:

Tabelle 2: Geschätzter Anteil am Gemeinschaftsmarkt, Umsatz mit OP-Produkten und Gesamtumsatz

	Akzo	Atochem	PC	Perorsa
Marktanteil 1999 (in %)	43	25	20	[<5]
Umsatz 1999 (in Mio. EUR)	108	63	50	6
Umsatz 2002 (in Mio. EUR)	14000	19820	117,8	5,9

Quelle: Schätzung der Kommission anhand der von der AC Treuhand und den Unternehmen gelieferten Daten. Der restliche Marktanteil verteilt sich auf andere Unternehmen. Einschließlich Eigenverbrauch von Atochem. [...].

46. Akzo schätzt die Marktanteile der drei größten Hersteller in Europa in Prozent des Marktwerts (1990)/1999 wie folgt:

Tabelle 3: Marktanteilsschätzung von Akzo

	Akzo	Atochem	PC	Sonstige
OP insgesamt	(42)/43	(23)/25	(21)/20	(14)/11
davon (in Prozent von OP insgesamt)				
HP (62% von OP insgesamt)	(40)/42	(21)/22	(29)/27	(10)/9
UP (25% von OP insgesamt)	(48)/47	(22)/21	(16)/14	(14)/18
XL (13% von OP insgesamt)	(39)/40	(32)/47	(0)/2	(29)/11

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Akzo [8794f.]. Unterschiede durch Rundung. Einschließlich Eigenverbrauch von Atochem.

47. In Spanien verteilten sich die Marktanteile der drei größten Hersteller zwischen 1988 und 1999 im Großen und Ganzen wie folgt: HP: Akzo [30-35]%, Perorsa [45-55]%, Atochem [10-15]%; und für UP: Akzo [50-55]%,

Perorsa [20-30]%, Atochem [20-25]%¹⁵. Mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Atochem (s. Randnummer 42) wurden diese Zahlen von den Parteien nach Zusendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht bestritten. Sie wurden auch von PC nicht bestritten. In seiner Erklärung schätzte PC für die Marktanteile des Jahres 1993 wie folgt: Akzo 51%; PC 29% und Atochem 17%¹⁶.

2.3.2 Die Nachfrage nach organischen Peroxiden¹⁷

48. Die Abnehmer von HP sind große Chemieunternehmen. Ein wesentlicher Teil dieser Produkte wird direkt an Endverbraucher verkauft, doch gibt es auch einige Vertriebsunternehmen (wie etwa Interchim).
49. Die Kunden für XL-Anwendungen kommen aus unterschiedlichen Bereichen. Für Diperoxide (bisperoxides) gibt es eine Reihe von Großkunden wie [...] und [...], und daneben zahlreiche Kleinkunden. Alle werden direkt beliefert. Für Dicumylperoxid gibt es hauptsächlich Großkunden wie [...].
50. Die wichtigsten Kunden für UP-Anwendungen sind Hersteller und Verarbeiter von Polyestern und Harzen. In der Gemeinschaft gibt es rund zehn größere Kunden (bis zu 100 Tonnen pro Jahr) und mehrere größere Vertreiber. Außerdem gibt es eine größere Zahl kleinerer Kunden (bis zu 100 kg).

2.3.3 Der Markt in Zahlen

51. 1999 verbrauchte die Kunststoffindustrie weltweit ungefähr 120 000 Tonnen OP mit einem Gesamtwert von rund 900 Mio. EUR. Rund 50 % des Marktvolumens wird für HP-Anwendungen, rund 30 % für UP-Anwendungen und rund 20 % für XL-Anwendungen eingesetzt.
52. Der europäische Markt für OP (HP, UP und XL) betrug im Jahr 1999 rund 40 000 Tonnen mit einem Marktwert von 250 Mio. EUR.
53. HP ist für alle Hersteller die wichtigste Anwendung. Es dürfte mengenmäßig für 50 % aller OP stehen und noch einen höheren Anteil am Marktwert besitzen. 1990 wurden in Europa 21 000 Tonnen HP für 154 Mio. ECU verkauft; 1999 waren es 23 000 Tonnen für 157 Mio. EUR¹⁸.
54. 1990 wurden in Europa 15 000 Tonnen UP für 68 Mio. ECU verkauft; 1999¹⁹ waren es 15 000 Tonnen für 63 Mio. EUR, davon rund 50 % Ketone und 25 % Benzoylperoxide.
55. 1990 wurden in Europa 5 000 Tonnen XL für 39 Mio. ECU verkauft; 1999 waren es 8000 Tonnen für 34 Mio. EUR²⁰.

¹⁵ Siehe Akzo [10214ff], [10217ff].

¹⁶ Siehe PC [11797].

¹⁷ PC [7809-11], Akzo [8789ff].

¹⁸ Mitteilung Akzo [8794].

¹⁹ Mitteilung Akzo [8794].

²⁰ Mitteilung Akzo [8794].

C. DAS VERFAHREN

3 ZEITLICHER ABLAUF DER EREIGNISSE

56. Am 7. April 2000 trafen Vertreter von Akzo mit der Kommission zusammen und informierten sie über eine Zuwiderhandlung im Bereich OP, an der Akzo und andere Unternehmen beteiligt waren. Sie kündigten eine vollständige Dokumentation zu diesem Vorgang für den Monat Mai an. In diesem Zusammenhang brachte Akzo seine Erwartung zum Ausdruck, die Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen²¹ (nachstehend: Kronzeugenregelung von 1996) in Anspruch nehmen zu können. Die mündlich vorgetragenen Informationen wurden am 11. April 2000 unter Hinzufügung von Hintergrundmaterial schriftlich bestätigt²².
57. Am 3. Mai 2000 trafen die Vertreter von Atochem mit der Kommission zusammen und informierten sie über eine Zuwiderhandlung im Bereich OP, an der Atochem und andere Unternehmen beteiligt waren. Sie kündigten eine vollständige Dokumentation zu diesem Vorgang für Ende Mai an. In diesem Zusammenhang brachte Atochem seine Erwartung zum Ausdruck, die Kronzeugenregelung von 1996 in Anspruch nehmen zu können. Die mündlich vorgetragenen Informationen wurden am 11. Mai 2000 schriftlich bestätigt²³.
58. Am 15. Mai 2000 legten die Anwälte von Akzo eine Mitteilung ("Interim Memorandum")²⁴ mit zahlreichen Anlagen vor, in denen die wesentlichen Elemente der Vereinbarung beschrieben wurden und entsprechende Belege enthalten waren.
59. Am 9. Juni 2000 legten die Anwälte von Atochem eine Kurzbeschreibung ("Synthesis Note") der Zuwiderhandlung mit zahlreichen Anlagen vor. Eine fehlende Anlage wurde am 29. Juni 2000 nachgereicht²⁵.
60. Am 27. Juni 2000 legten die Anwälte von Akzo eine zweite Mitteilung²⁶ mit Anlagen im Umfang von rund 2000 Seiten vor. Eine ergänzende Mitteilung wurde am 22. Dezember 2000²⁷ und eine abschließende Mitteilung²⁸, d. h. eine endgültige Fassung der vorangegangenen Mitteilungen, am 18. Juli 2001 vorgelegt.

²¹ ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

²² Siehe [8661].

²³ Schreiben der Anwälte von Atochem [6838-39].

²⁴ Ausführungen von Akzo [8863-8690] und Anhänge.

²⁵ Vorbringen Atochem [1375-01595] und Schreiben vom 29. Juni 2000 mit Anhang 6 [6845-49].

²⁶ Ausführungen von Akzo [8691-8760] und Anhänge.

²⁷ Vorbringen [8761-77].

²⁸ Mitteilung Akzo [8778-8866].

61. Am 31. Januar 2002 richtete die Kommission an Laporte [...] und Andos ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 zu ihrem Umsatz, ihrer Organisationsstruktur und zu den Zusammenkünften mit Wettbewerbern.
62. Andos beantwortete das Auskunftsersuchen am 14. März 2002. [...]
63. Am 19. März 2002 trafen Vertreter von Laporte/PC mit Vertretern der Kommission zusammen, händigten ihnen die ursprüngliche Vereinbarung aus dem Jahr 1971 sowie Reiseunterlagen aus²⁹ und kündigten für Mitte April Erklärungen an. In diesem Zusammenhang brachten PC und Laporte ihre Erwartung zum Ausdruck, die Kronzeugenregelung von 1996 in Anspruch nehmen zu können.
64. Am 20. März 2002 richtete die Kommission ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 zur Organisationsstruktur und Unternehmensgeschichte an Akzo und Atochem.
65. Am 21. März 2002 übersandte Andos einen Nachtrag zu seinem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996.
66. Vom 26. März 2002 bis 12. April 2002 gingen bei der Kommission die Antworten von [...], Atochem, Akzo und Laporte auf die Auskunftsverlangen ein. [...] ³⁰.
67. [...] ³¹
68. Am 19. April 2002 legte PC die Erklärung des Unternehmens zur Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 vor³².
69. Am 26. April 2002 legte Akzo weitere Einzelheiten zur Rechtsstruktur des Unternehmens³³ und am 14. Mai 2002 Umsatz- und Preisdaten zu OP vor.
70. Am 16. Mai 2002 trafen Vertreter von Atochem mit Vertretern der Kommission zusammen und kündigten weitere Unterlagen bis Mitte Juni an. Diese Unterlagen gingen am 19. und 24. Juni 2002 ein³⁴.
71. Zwei Klarstellungen wurden am 25. Juni 2002 unterbreitet, eine von PC und eine von Akzo³⁵; dabei ging es um handschriftliche Bemerkungen auf zuvor übermittelten Unterlagen (PC) sowie um eine Korrektur von Namen in früheren Ausführungen (Akzo). Am 9. September 2002 legte Atochem Preisdaten vor. Am 27. November 2002 wurden Akzo, Atochem, PC, Laporte [...] und Andos aufgefordert, nicht vertrauliche Fassungen ihrer Unterlagen zu unterbreiten. Die Parteien beantworteten diese Schreiben zwischen dem 19. Dezember 2002 und Mitte Februar 2003.

²⁹ Mappe 23 [6952-7370] der Akte der Kommission.

³⁰ [...]

³¹ [...]

³² Mappe 25 [7799-8370] der Akte der Kommission.

³³ Akzo [8381-8436].

³⁴ Atochem [8461-8514] und [8515-21].

³⁵ PC [8522-25] und Akzo [8526-32].

72. Am 29. November erhielten Perorsa und FMC Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 bezüglich ihrer Unternehmensstruktur und ihres Umsatzes, die sie am 9. Januar 2003 beantworteten.
73. Am 3. Februar 2003 erhielt die AC Treuhand ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 zur Unternehmensgeschichte, zu den Dienstleistungen für OP-Hersteller und zum Umsatz. Das Auskunftsverlangen wurde von der AC Treuhand am 5. März 2003 beantwortet. Am 3. und 4. März 2003 übersandte Akzo Erläuterungen.
74. Am 27. März 2003 leitete die Kommission das Verfahren ein und nahm eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen die Adressaten der vorliegenden Entscheidung sowie gegen [...] FMC an.
75. Den Unternehmen stand die Ermittlungsakte der Kommission als CD-ROM zur Verfügung, die alle in der Akte zugänglichen Unterlagen enthielt. Die CD ROM wurde ihnen kurz nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte übersandt. Die Frist zur Stellungnahme wurde vom Anhörungsbeauftragten für alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte auf den 17. Juni 2003 verlängert.
76. Sämtliche Adressaten dieser Entscheidung nahmen schriftlich zu den Beschwerdepunkten Stellung und anschließend an der mündlichen Anhörung teil, die am 26. Juni 2003 stattfand. Atochem verteilte in der Anhörung neue Unterlagen über Zusammenkünfte im Juni und Oktober 1992. Der Anhörungsbeauftragte forderte die beteiligten Unternehmen auf, sich innerhalb von zwei Wochen zu diesen Unterlagen und zu anderen Punkten, die in der Anhörung zur Sprache gekommen waren, zu äußern. FMC, Perorsa, Atochem, Akzo, AC Treuhand, PC und Laporte nahmen zu den Unterlagen und zur Anhörung Stellung. Alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhielten eine nicht vertrauliche Fassung dieser Stellungnahmen.
77. Auf die Erwidern der beteiligten Unternehmen wird in den einschlägigen Randnummern in dieser Entscheidung näher eingegangen.
78. Nachdem sie den betroffenen Unternehmen Gelegenheit gegeben hatte, zu den Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen, beschloss die Kommission, die Verfahren gegen [...] FMC einzustellen. [...] Was FMC angeht, so ist die Kommission der Auffassung, dass nicht nachgewiesen werden kann, dass das Unternehmen für die rechtswidrigen Tätigkeiten von Perorsa verantwortlich war.

4 VERFAHREN IN ANDEREN LÄNDERN

79. In den USA ermittelt das US-Justizministerium derzeit wegen Wettbewerbsverstößen im OP-Bereich³⁶.

³⁶ Siehe Pressemitteilung des amerikanischen Justizministeriums vom 14. März 2002.

D. DIE ZUWIDERHANDLUNG

5 ENTSTEHUNG DES KARTELLS

5.1 Überblick

80. 1971 gründeten die drei Unternehmen Akzo, PC und Atochem³⁷ ein Kartell im Bereich organische Peroxide. Zur Kartellhauptvereinbarung gehörten Absprachen für HP und UP sowie Absprachen für bestimmte Regionen. Es gab Nebenabreden für Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien und das übrige Europa, die den Grundprinzipien und Regelungen der Hauptvereinbarung folgten³⁸. Für XL wurde eine andere Nebenabrede getroffen, die sich ebenfalls auf die meisten europäischen Länder bezog. Zwischen diesen Nebenabreden und der Hauptvereinbarung gab es vielfältige Überschneidungen; beispielsweise sind der fragliche Zeitraum, die Mechanismen der gegenseitigen Kontrolle und Kompensation, die Parteien, die Produkte, die Kunden oder die betroffenen Akteure in jeder der Nebenabreden zu finden. Da diese Nebenabreden jedoch gewisse Besonderheiten aufweisen, sind sie in getrennten Abschnitten beschrieben.
81. Die Hauptvereinbarung zielte auf die Erhaltung der Marktanteile und die Koordinierung von Preiserhöhungen ab und basiert auf einem schriftlichen 'Vertrag' aus dem Jahr 1971. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die detaillierten Absatzdaten der teilnehmenden Unternehmen von einer unabhängigen Stelle eng überwacht und die Kunden aufgeteilt; bei Abweichungen von dem geplanten Marktanteil wurden Entschädigungen gezahlt oder Kunden neu aufgeteilt. Es fanden regelmäßige Zusammenkünfte statt, um die Durchführung der Vereinbarung abzustimmen. Die Vereinbarung enthielt zahlreiche Nebenabreden zu bestimmten Produkten bzw. Nebenprodukten oder zu Regionen. Einige dieser Nebenabreden galten nur für einen begrenzten Zeitraum oder wurden in andere Nebenabreden integriert. [...]
82. Trotz einiger Hinweise konnte kein Unternehmen als Anführer der Vereinbarung identifiziert werden. Akzo, Atochem und PC haben zeitweise eine aktivere Rolle gespielt als die übrigen Unternehmen, jedoch geht die Kommission davon aus, dass kein Unternehmen zu der Vereinbarung angestiftet oder sie geleitet hat.

5.2 Die Hauptvereinbarung

83. PC und Laporte reichten im Rahmen ihrer Ausführungen das Original der ursprünglichen Hauptvereinbarung aus dem Jahr 1971³⁹ ein, welches sie von AC Treuhand erhalten hatten, während sie ihren Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung vorbereiteten. Diese Vereinbarung war auf rosa Papier

³⁷ An der Hauptvereinbarung war damals das Unternehmen Luperox beteiligt, das später in Atochem aufging; siehe Randnummer 9.

³⁸ Das Original des Gründungsvertrages ist auf rosa Papier geschrieben [6959-68].

³⁹ Siehe Seiten [6959-68].

gedruckt, wie es auch bei anderen vertraulichen Kartelldokumenten der Fall war, die die Geschäftsräume von AC Treuhand nicht verlassen durften.

84. Diese Hauptvereinbarung ist sehr ausführlich und legt in ihrer Präambel den Hintergrund des Abschlusses der Vereinbarung, die Produkte und den geografischen Bereich fest, auf den sie sich bezieht, sowie die Dauer der Vereinbarung, das entwickelte Quotensystem, die Vereinbarung über Mindestpreise, einen Kompensationsmechanismus für Abweichungen von den vereinbarten Quoten, eine gemeinsame Überwachung, mögliche gemeinsame Reaktionen gegen Wettbewerber und ein Schiedssystem.
85. Dies lässt sich aus folgenden Zitaten schließen, welche der ursprünglichen Vereinbarung entnommen sind:

"[Die Parteien] haben alle unter dem preislichen Wettbewerb gelitten ... vereinbaren daher nun gemeinsam, bei der zukünftigen Vermarktung von Initiatoren in strikter Übereinstimmung mit der nachstehend beschriebenen detaillierten Vereinbarung zusammenzuarbeiten ... Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und ist solange gültig, bis eine der Parteien beschließt, sie mit zwölfmonatiger Frist zu kündigen ... Alle zukünftigen Verkäufe von Initiatoren in dem geografischen Gebiet werden zwischen den Parteien nach einem Quotensystem aufgeteilt ... Die Quoten werden durch den vierteljährlichen Austausch der nicht testierten Absatzzahlen der vergangenen drei Monate aufrechterhalten werden ... 'Stellt sich bei dem Austausch der Zahlen heraus, dass die Verkäufe einer Partei in einem beliebigen Land die Quote für eine der Kategorien überstiegen haben, so wird diese Partei ihre Vertriebspolitik in den darauf folgenden Monaten ändern, mit dem Ziel, letztendlich eine Tonnage für das gesamte Kalenderjahr zu erreichen, die die prozentuale Quote nicht übersteigt' ... 'wurde die vereinbarte Quote unterschritten, so kann ein Ausgleich dergestalt erfolgen, dass ein Produkt/Produkte zu Preisen erworben werden kann/können, die den durch die Nichtausnutzung der Quote entgangenen Gewinn widerspiegeln' ... 'Keine der Parteien wird einem neuen Kunden für ein beliebiges Produkt Preise einräumen, die unter den vereinbarten Mindestpreisen liegen; oder die von einem bestehenden Kunden für ein beliebiges Produkt zu zahlenden Preise ohne vorherige Diskussion mit den beiden anderen Parteien senken ... 'Jegliche Anpassung der Vertriebspolitik zur Bekämpfung externen Wettbewerbs wird zuvor von den drei Parteien vereinbart' ... 'Sollte es zu Zwistigkeiten ... zwischen zwei der Parteien kommen, so wird die verbleibende Partei alles in ihren Kräften Stehende tun, um zu einem für alle Seiten akzeptablen Kompromiss zu gelangen' ... 'Diese Vereinbarung wird den auf der Grundlage der Leistung des Zeitraums 1969/70 festgelegten Quoten basieren.'

86. Die ursprüngliche Hauptvereinbarung aus dem Jahr 1971 bezog sich auf die meisten der heutigen Mitgliedstaaten (mit Sonderregelungen für Irland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Spanien) sowie auf Länder in Osteuropa und den Nahen Osten. Für Frankreich und Spanien wurde in einer Fußnote festgelegt: *"In Anbetracht der in Frankreich und Spanien*

herrschenden besonderen Umstände werden gesonderte Vereinbarungen im Sinne dieser Vereinbarung getroffen"⁴⁰.

87. Gemäß den Ausführungen von Akzo trafen sich PC, Akzo und Atochem und stellten für den Zeitraum 1969-1970 für verschiedene Teile Europas Marktanteile für HP und UP zusammen⁴¹. Damals war das OP-Geschäft zum Teil in Händen unabhängiger Unternehmen, u.a. der Elektrochemischen Werke München, die Teil von PC wurden, sowie des Unternehmens Luperox, das Teil von Atochem wurde⁴². Alle Teilnehmer versprachen, ihre Absatzzahlen für HP und UP an die AC Treuhand zu übermitteln (siehe Abschnitt 5.3). AC Treuhand würde daraufhin die Marktanteile der einzelnen Teilnehmer überprüfen und berechnen.
88. Atochem, PC und Akzo bestätigen in ihren Erklärungen das Bestehen und die Umstände der Hauptvereinbarung.
89. Eine Überprüfung dieser Vereinbarung mit dem Ziel, die Koordinierung zu vereinfachen und die Zahl der Zusammenkünfte zu verringern, erfolgte 1975. Nachstehend zur Illustration einige Zitate dieser im Jahr 1975 erfolgten Überarbeitung der Vereinbarung:

*"Die grundlegenden Konzepte der Vereinbarung, die seit 1971 erfolgreich praktiziert worden ist, werden nach wie vor als gültig betrachtet. Diese neue Vereinbarung erlaubt nur eine flexiblere Vorgehensweise im Zusammenhang mit einigen der mit ihr verbundenen Probleme und soll zu einer deutlichen Reduzierung der ausführlichen Kontakte zwischen den Parteien führen. [...] Der Gesamtprozentsatz der Quoten wird durch einen Informationsaustausch mit Fides überwacht und kontrolliert [...] Das vorstehend beschriebene System ist dergestalt konzipiert, dass die Notwendigkeit regelmäßiger Zusammenkünfte über detaillierte Fragen zu Kunden und Preisen sowie damit zusammenhängende Vermarktungsthemen vermieden werden"*⁴³.

90. Die Vereinbarung begann somit am 1. Januar 1971 (siehe Randnummer 85) und endete am 31. Dezember 1999.

5.3 Die Rolle der AC Treuhand

5.3.1 Standpunkt der anderen Teilnehmer

91. Wie in Abschnitt 1 beschrieben, handelt es sich bei der AC Treuhand um ein in Zürich ansässiges Unternehmen, das u.a. Dienstleistungen - wie die Erstellung von Statistiken - an Unternehmen erbringt. Bevor es 1993 zu einem Management-Buyout kam, wurden die fraglichen Aktivitäten von einem Unternehmen mit Namen Fides durchgeführt. AC Treuhand erbrachte "mit denselben Personen"⁴⁴ weiterhin Dienstleistungen an Akzo, Atochem

⁴⁰ Siehe [6968].

⁴¹ Mitteilung Akzo [8797ff].

⁴² Siehe Abschnitt 1 mit Details zur Entwicklung der Unternehmen.

⁴³ Siehe [6969-71].

⁴⁴ Siehe das Schreiben von AC Treuhand in der Mitteilung Akzo [9190ff.]

und PC. Die Parteien beendeten 1999 bzw. 2000 ihre vertragliche Beziehung zu AC Treuhand.

92. AC Treuhand

- a) organisierte Zusammenkünfte der Mitglieder der Vereinbarung, häufig in Zürich⁴⁵;
- b) erstellte die so genannten "rosa" und "roten" Papiere mit den vereinbarten Marktanteilen, die wegen ihrer Farbe leicht von anderen Sitzungsunterlagen zu unterscheiden waren und in den Geschäftsräumen von AC Treuhand verbleiben mussten, teilte sie aus und sammelte sie später wieder ein (siehe nachstehende Details)⁴⁶;
- c) berechnete die "Quotenüber- und unterschreitungen", d.h. die Abweichungen von den vereinbarten Marktanteilen⁴⁷, die den Kompensationen zugrunde gelegt wurden;
- d) erstattete die Reisespesen der Teilnehmer, um zu vermeiden, dass diese Zusammenkünfte in den Konten der Unternehmen Spuren hinterließen⁴⁸;
- e) sammelte Daten zum Vertrieb organischer Peroxide und versorgte die Teilnehmer mit den entsprechenden Statistiken⁴⁹;
- f) bewahrte die ursprüngliche Vereinbarung aus dem Jahr 1971 und andere mit der Vereinbarung im Zusammenhang stehende Dokumente in seinem Safe auf und händigte sie PC aus⁵⁰;
- g) engagierte sich als Vermittler bei Spannungen zwischen den Mitgliedern der Vereinbarung und ermutigte die Parteien, Kompromisse zu finden. AC Treuhand versuchte in der Regel, die Parteien zu veranlassen, zusammenzuarbeiten und zu einer Einigung zu gelangen. *"Die Botschaft der AC Treuhand war die, dass es für die Teilnehmer schlechter wäre, die Diskussionen abzubrechen."*⁵¹
- h) beteiligte sich aktiv an der Neugestaltung der Vereinbarung zwischen den Herstellern im Jahr 1998 während einer bilateralen Zusammenkunft in Amersfoort zwischen Vertretern von Akzo und [...]

⁴⁵ Siehe beispielsweise das von AC Treuhand angefertigte schriftliche Protokoll einer Zusammenkunft [10759ff.].

⁴⁶ Siehe den Originalvertrag auf rosa Papier [6959-68].

⁴⁷ Siehe beispielsweise das Fax von AC Treuhand vom 4. Mai 1995 [9472].

⁴⁸ Akzo [8825] und Laporte [7862]; siehe auch die Rechnungen von AC Treuhand [10558ff.] und ein Beispiel [10750ff.].

⁴⁹ Siehe Akzo [8826], PC [7860ff.] und Rechnungen von AC Treuhand [10558ff.] sowie die Länder- und Produktcodes auf Seite [10666]. Nach Aussage der Parteien verstieß dieses Marktinformationssystem nicht gegen das Wettbewerbsrecht, da sie ihre Absatzdaten AC Treuhand übermittelten und dafür ihren Marktanteil und Angaben zum Gesamtmarkt, nicht aber zu einzelnen Wettbewerbern erhielten.

⁵⁰ Siehe den Originalvertrag auf rosa Papier [6959-68].

⁵¹ Mitteilung Akzo [8825], PC [7862-63].

von AC Treuhand⁵². Während dieses Treffens wurde eine Lösung mit dem Ziel entwickelt, die Nachfrage von Atochem zu befriedigen. Die Lösung bestand in einem Vorschlag von AC Treuhand für die neuen Quoten⁵³;

- i) informierte die Parteien, ob es ratsam sei oder nicht, andere Parteien in die Vereinbarung einzubeziehen⁵⁴;
- j) informierte alle Teilnehmer über die rechtlichen Gefahren eines Teils dieser Zusammenkünfte sowie darüber, welche Maßnahmen zu treffen seien, um die Aufdeckung dieser europäischen Vereinbarungen zu verhindern⁵⁵;
- k) nahm insbesondere an den "Gipfel"-Treffen teil, besuchte aber mindestens einmal in den neunziger Jahren auch eine Arbeitsgruppensitzung⁵⁶;
- l) hatte nach Aussage von Akzo bei zumindest einigen Sitzungen den Vorsitz inne⁵⁷, während sich AC Treuhand in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht als Vorsitzenden, sondern als Vermittler sieht;
- m) kannte die spanischen Nebenabreden⁵⁸ und wurde beauftragt, die Abweichungen zwischen den vereinbarten Quoten und den tatsächlichen Absatzmengen in Spanien zu berechnen;
- n) organisierte die Überprüfung der von den Parteien vorgelegten Daten;
- o) berechnete die neuen Quoten nach Übernahme von Konkurrenten und ihrer Einbeziehung in die Vereinbarung.

93. Die Aufzählung in Randnummer 92 betrifft die Rolle von AC Treuhand in den neunziger Jahren. Während der siebziger, achtziger und frühen neunziger Jahre hatte AC Treuhand's Vorläuferunternehmen Fides⁵⁹ ähnliche Aufgaben übernommen. Die daran beteiligte Person war seit mindestens den achtziger Jahren die gleiche, [...].

⁵² Siehe Akzo [8826] und [8833].

⁵³ Siehe Akzo [10659] und als Erklärung: Die Abkürzung Zr bedeutet Zürich und "bezieht sich auf einen Vorschlag von AC Treuhand in dem Versuch, die Probleme zu lösen..." [11932]. AC Treuhand bestreitet dies.

⁵⁴ Siehe Akzo [8826].

⁵⁵ Siehe Akzo [8826]], PC [7863].

⁵⁶ Siehe Akzo [8825], PC [7862-63].

⁵⁷ Siehe Akzo [8826].

⁵⁸ Einem internen Dokument von Akzo [10246] betreffend Spanien ist zu entnehmen, dass [...] von AC Treuhand die Quoten des Jahres 1994 für Spanien und auch die "Abweichungen" von diesen Quoten kannte. Dieses Dokument stammt aus dem Jahr 1995 oder später, wie aus den Angaben für 1995 hervorgeht.

⁵⁹ Siehe Randnummer 332 ff.

5.3.2 *Auffassung der AC Treuhand*

94. Die AC Treuhand erklärt, sie habe nur an einer begrenzten Anzahl von Sitzungen teilgenommen, und gab einige Erläuterungen zur Tabelle 4 der Sitzungen ab, die in Abschnitt 5.4. enthalten ist. Sie habe keine neuen Quoten für 1998 vorgeschlagen, habe keine Anweisungen gegeben, wie die Aufdeckung des Kartells durch die Kartellbehörden vermieden werden könnte und habe bei den Sitzungen nicht als Vorsitzende, sondern als Vermittlerin fungiert. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt AC Treuhand, ihre Rolle sei über die eines Sekretariats hinausgegangen, wenn auch "nicht wesentlich"⁶⁰. Sie sei vor allem Assistent des Kartells gewesen und habe die Zusammenkünfte und den Datenaustausch organisiert. Die Rolle der Fides Trust AG vor 1993 und insbesondere in den 70er und 80er Jahren möge eine andere gewesen sein, allerdings sei die AC Treuhand nicht für das Verhalten der Fides vor Gründung von AC Treuhand verantwortlich zu machen.

5.3.3 *Auffassung der Kommission*

95. Es liegen eindeutige schriftliche Beweise in Form von Tabellen, Fernkopien, Reiseunterlagen usw. dafür vor, dass AC Treuhand eine Schlüsselrolle bei der Organisation des Kartells innehatte. Ihre Aufgaben gingen über die reine Beschaffung und Aufbereitung statistischer Angaben hinaus. Der AC Treuhand waren die Kartellvereinbarungen bekannt und sie beteiligte sich aktiv an ihnen, wie durch ihre gelegentliche Anwesenheit beim so genannten "inoffiziellen" Teil der Sitzungen, in denen die Vereinbarung diskutiert wurde, ersichtlich ist. Auch die Möglichkeit für die Parteien, die grundlegenden und sonstigen auf rosa und rotem Papier gedruckten Dokumente in den Geschäftsräumen von AC Treuhand einzusehen, geht über die Sekretariatsrolle hinaus. Dies gilt auch für die Kontrolle der Daten und die Berechnung der von der Vereinbarung abweichenden Quotenüber- und unterschreitungen, die von AC Treuhand vorgenommen wurde und die Kenntnis sowohl der Zahlen als auch der vereinbarten Quoten voraussetzt. Als für die Kontrolle und Berechnung der Abweichungen zuständiges Unternehmen konnte AC Treuhand die anderen Parteien der Vereinbarung dazu auffordern, ihr Geschäftsverhalten anzupassen, z.B. durch die Zuweisung von Abnehmern, damit die vereinbarten Quoten wiederhergestellt wurden. Diese durch viele schriftliche Belege nachgewiesene Tatsache wird ergänzt durch die übereinstimmende Beschreibung der drei wichtigsten Parteien der Vereinbarung betreffend die Beraterrolle der AC Treuhand im Hinblick auf die Geheimhaltung und ihre vermittelnde Rolle bei der Aufrechterhaltung des Kartells.
96. AC Treuhand bestreitet nicht, dass sie von dem Kartell wusste, was allerdings auch schwierig wäre in Anbetracht der Tatsache, dass sie das Original der Vereinbarung aufbewahrte. Ebenso wenig bestreitet AC Treuhand, dass sie bzw. ihre Vorgängerin Fides in den siebziger Jahren die Abweichungen von den vereinbarten Marktanteilen berechnete. Dagegen stellt sie in Abrede, dass sie den Parteien Ratschläge erteilt und dabei

⁶⁰ Erwiderung der AC Treuhand auf die Beschwerdepunkte, Punkt 51

geholfen habe, die Aufdeckung des Kartells zu verhindern und in den achtziger Jahren die Abweichungen von den vereinbarten Marktanteilen berechnet habe.

97. AC Treuhand bestreitet, während der Zusammenkunft mit Akzo im Jahr 1998 neue Quoten vorgeschlagen zu haben. Dagegen wird die Zusammenkunft an sich von AC Treuhand bestätigt. Nach Auffassung der Kommission spielte AC Treuhand 1998, als sie sich bereit erklärte, Akzo zu treffen und als Lösung ein für beiden Seiten akzeptables Quotensystem vorschlug, eine entscheidende Rolle. Akzo legte als Nachweis aus dieser Zeit eine Tabelle mit dem Vermerk "Zr" vor. Zr war laut Akzo die Abkürzung für Zürich, den Sitz der AC Treuhand.
98. Da auch die anderen Parteien übereinstimmend aussagen, AC Treuhand sei nicht nur Buchführerin und Organisatorin der Zusammenkünfte gewesen, ist dieses Dokument ein weiterer Beleg für die aktive Beteiligung der AC Treuhand. Nach Auffassung der Kommission zeigt die Spalte mit der Abkürzung Zr für Zürich, wie von Akzo angegeben, den Vorschlag der AC Treuhand. Die Kommission glaubt nicht daran, dass Akzo [...] von AC Treuhand traf und eigenständig unter der Überschrift "Zr" eine Spalte mit neuen Quotenvorschlägen einfügte. Über dieses schriftliche Beweismittel hinaus bestätigen sowohl Akzo als auch PC, dass AC Treuhand versuchte, eine neue Vereinbarung anzuregen. Es ist also nur ein weiteres Beweismittel, das die übereinstimmenden Aussagen der Parteien ergänzt, AC Treuhand habe an der Vereinbarung mitgewirkt.
99. Außerdem führte [...] von AC Treuhand nach Meinung der Kommission während mindestens einer Zusammenkunft den Vorsitz⁶¹. Dabei vermittelte er nicht nur zwischen den anderen Parteien, wie von AC Treuhand in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angegeben, sondern er bestand darauf, dass diese eine Einigung erzielten und die Zusammenarbeit auf der Grundlage der neu beschlossenen oder der bestehenden Quoten fortsetzten. [...] hat auf dieser Sitzung zwangsläufig die Abweichungen vorgelegt, und die Parteien haben diese zum Ausgangspunkt ihrer Verhandlungen gemacht. Ein solches Verhalten geht weit über die reine Vermittlung hinaus. Ein Vermittler sorgt lediglich für den reibungslosen Ablauf der Gespräche. Ein Vermittler setzt sich nicht - im Gegensatz zu [...] - für ein bestimmtes Ergebnis der Gespräche ein. Die Tatsache, dass [...] nicht alle Zusammenkünfte leitete und nicht an allen inoffiziellen Sitzungen teilnahm, auf denen das Kartell besprochen wurde, spricht nicht für eine geringere Beteiligung. [...] und die AC Treuhand standen zur Verfügung, wenn es darum ging, das Kartell funktionstüchtig zu erhalten, und er nahm sowohl an Gipfeltreffen als auch an Arbeitsgruppentreffen teil.
100. Außerdem stellt die Kommission fest, dass die Ratschläge von AC Treuhand, wie die Aufdeckung des Kartells zu verhindern wäre (s. Fußnote 55) eine erwiesene Tatsache darstellen. Da PC und Akzo diesen Umstand unabhängig voneinander bestätigen, geht die Kommission davon aus, dass er den Tatsachen entspricht, selbst wenn dies von AC Treuhand bestritten wird.

⁶¹ Siehe Akzo [8826].

Gleiches gilt für die Ratschläge der AC Treuhand bezüglich der Aufnahme neuer Teilnehmer (s. Fußnote 54).

101. Auch die Berechnung der Abweichungen von den vereinbarten Marktanteilen durch die AC Treuhand ist nach Auffassung der Kommission als Nachweis einer aktiven Beteiligung der Firma zu sehen.
102. AC Treuhand kannte sehr wohl den wettbewerbswidrigen Charakter der Vereinbarung. AC Treuhand zog durch die Dienste, die es für die Teilnehmer der Vereinbarung leistete, einen wirtschaftlichen Vorteil aus den Vereinbarungen. AC Treuhand sorgte aktiv für die Geheimhaltung der Vereinbarung und vermittelte zwischen den Mitgliedern, damit Kompromisse erreicht werden konnten, deren AC Treuhand bedurfte, um seine Rolle weiterspielen zu können und von den anderen Beteiligten der Vereinbarung bezahlt zu werden. Als die Vereinbarung 1999 endete, beendeten die anderen Parteien sowohl den Austausch der Informationen als auch die Zahlungen an AC Treuhand. Die AC Treuhand nahm für das Funktionieren der Vereinbarung grundlegende Aufgaben wahr.
103. Bezüglich der Dauer der Mitwirkung von AC Treuhand folgert die Kommission, dass ihre Zuwiderhandlung insgesamt vom 28. Dezember 1993 bis 31. Dezember 1999 anhielt und nicht, wie von AC Treuhand angegeben, schon 1995/1996 endete. Die möglicherweise weniger aktive Rolle von AC Treuhand während der neunziger Jahre betrachtet sie nicht als Hinweis darauf, dass die Beteiligung des Unternehmens weniger schwerwiegend war. Sie räumt ein, dass die AC Treuhand während der neunziger Jahre an weniger Sitzungen teilnahm als Fides in den achtziger und siebziger Jahren. Zudem wurden einige Zusammenkünfte ohne die administrative oder sonstige Unterstützung der AC Treuhand organisiert. Ferner kann nicht nachgewiesen werden, dass AC Treuhand von der Nebenabrede über Vernetzungsmittel wusste⁶². Der Grund hierfür ist jedoch nicht eine geringere Beteiligung der AC Treuhand, sondern die reibungslosere Funktionsweise des Kartells. AC Treuhand verwaltete den Datenaustausch, berechnete die Abweichungen und wurde bis zum Ende der Vereinbarung für ihre Dienstleistungen bezahlt; sobald die Vereinbarung endete, tauschten die Parteien keine Daten mehr aus und bezahlten AC Treuhand nicht mehr.
104. Die AC Treuhand hielt nach Auffassung der Kommission daher das Kartell aufrecht. Die Beteiligung der AC Treuhand beginnt mit dem 28. Dezember 1993, dem Tag ihrer Eintragung in das Gesellschaftsregister nach dem Management-Buy-Out der Fides. Die übrigen Teilnehmer der Vereinbarung konnten die Produktion oder Preise ändern und einen bestimmten Kunden akquirieren oder aufgeben. Da sie hierauf keinen unmittelbaren Einfluss hatte, spielte die AC Treuhand eine andere Rolle, die darin bestand, die Vereinbarung vor Entdeckung zu schützen, die Einhaltung der Regeln zu überwachen und zwischen den Vereinbarungsteilnehmern Kompromisse zu fördern. Diese Kompromisse konnte sie aufgrund ihrer Marktkenntnis und dank des Vertrauensverhältnisses zu den übrigen Teilnehmern erzielen. Ihren Einfluss übte sie durch die Vermittlung, durch die Leitung der

⁶²

Siehe Abschnitt 7.1.

Zusammenkünfte zwischen den Parteien und zumindest in einem Fall durch den Vorschlag neuer Quoten aus.

105. Aufgrund ihrer Branchenkenntnis, und ihrer relativen Unabhängigkeit verfügte die AC Treuhand über eine gewisse Entscheidungsgewalt gegenüber den anderen Parteien der Vereinbarung. Ihr moralisches und institutionelles Ansehen erlaubte ihr, diese Entscheidungsgewalt auszuüben. Sie hatte konkrete Macht, da die Zahlen von der AC Treuhand genehmigt werden mussten, bevor sie zur Verhandlungsgrundlage wurden. Außerdem wurden die von allen Parteien akzeptierten neuen Quoten in dem Fax der AC Treuhand zu Umständen und Zeitpunkt der Integration sieben übernommener Unternehmen in das Quotensystem⁶³ formalisiert⁶⁴. Das gleiche gilt für den sog. Treuhand-Code, mit dem Vergleiche ähnlicher Produkte mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den jeweiligen Unternehmen ermöglicht wurden. Ferner hatte Akzo die AC Treuhand um einen Kompromissvorschlag für Quoten gebeten, und die AC Treuhand konnte zu Zusammenkünften einladen und übte dort eine Vermittler- und in einigen Fällen auch eine Leitungstätigkeit aus. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Parteien der AC Treuhand im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Vereinbarung gewisse Befugnisse zugestanden, ihr Verhalten zu regeln. AC Treuhand nahm diese Befugnisse wie beschrieben wahr. Darüber hinaus ergriff AC Treuhand eigene initiative und unternahm Anstrengungen, die Vereinbarung aufrecht zu erhalten und ihre Entdeckung zu verhindern.

5.4 Regelmäßige Zusammenkünfte

106. Die Vereinbarung beinhaltete regelmäßige Zusammenkünfte. Einige Zusammenkünfte wurden von AC Treuhand organisiert und einige fanden ohne Beteiligung der AC Treuhand statt. In Tabelle 4 sind in der Spalte "zu den Teilnehmern gehörten" die Teilnehmer aufgezählt, deren Teilnahme dokumentiert ist. Es handelte sich meistens um dreiseitige Zusammenkünfte. Die dritte Spalte "ergänzende Informationen" beschreibt spezifische Informationen zu der Zusammenkunft, über die die Kommission verfügt, d.h. "Gipfel" für wichtige Diskussionen und Entscheidungen, "Arbeitsgruppe" für spezifische Diskussionen und die Quelle. Allerdings ist die Kommission nicht in der Lage, spezifische Details zu allen diesen Sitzungen zu geben, da die Unternehmen zu den Zusammenkünften, die viele Jahre zurückliegen, nicht die entsprechenden Fakten beibrachten. Dennoch ist die Kommission nicht der Ansicht, dass diese Details notwendig wären. Auch sind für Zusammenkünfte aus den Jahren vor 1982 keine Details verfügbar. Akzo, PC und Atochem haben jedoch bestätigt, dass seit Abschluss der Gründungsvereinbarung im Jahr 1971 regelmäßig ähnliche Zusammenkünfte stattgefunden haben (siehe Randnummer 83).

⁶³ Siehe [9472ff].

⁶⁴ Siehe [8810].

Tabelle 4: Zusammenkünfte im Zeitraum 1982-1999

Datum & Ort	Zu den Teilnehmern gehörten	Sofern verfügbar, ergänzende Informationen über die Zusammenkunft: behandelte Themen, Teilnehmer und Unternehmen, das über die Zusammenkunft berichtet hat (Name des Unternehmens unterstrichen)
12.10.82 Zürich?	[...] (Atochem), möglicherweise ACT falls in Zürich	Gipfel. Atochem
26.10.83	[...] (Atochem), möglicherweise ACT falls in Zürich	Gipfel. Atochem
8.11.84	[...] (Atochem)	Arbeitsgruppe. Atochem
14.1.86	[...] (Atochem), möglicherweise ACT falls in Zürich	Gipfel. Atochem
5.11.86 Oestrich	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
18.11.86 München	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
Januar 87 Würzburg	[...], [...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
27.-28.1.87 Rotterdam	(Laporte)	<u>Laporte</u>
19.5.87 Wien	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
27.-28.10.87 Würzburg	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
18.-21.10.88 Bad Homburg	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
16.5.89 Venedig	[...], [...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
2.11.89 Köln	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
7.11.89 München	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
Mai 1990 Florenz	[...], [...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
14.6.90	[...] (Atochem)	Gipfel. Atochem
19./20.11.90, Zürich	[...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
19.-22.11.90 Augsburg/ Zürich	[...], [...] (Laporte), ACT nur am 20.11 in Zürich	<u>Laporte, ACT.</u>
Ende 90 / Anfang 91, Deutschland	[...], [...], [...] (Akzo), [...] (Atochem)	<u>Akzo</u>

13.1.91 Zürich	[...], [...] (Laporte)	<u>ACT</u> (wahrscheinlich zum Einsehen der bei ACT befindlichen Dokumente)
4.-5.2.91 Köln	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
13.-14.5.91 Staad	[...], [...], [...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
16./17.4.91 Zürich	[...], [...] (Akzo), [...], [...] (Atochem), [...], [...] (Laporte), ACT nur am 17.4 in Zürich	Gipfel. Akzo, Atochem, ACT
6.6.91 Düsseldorf?	[...] (Atochem)	Gipfel. Festlegung der UK-Anteile. <u>Atochem</u>
6.11.91 Paris	?	Arbeitsgruppe. Atochem
10./11.10.91 Augsburg	[...] (Laporte), [...] (Akzo)	<u>Akzo, Laporte</u>
14.1.92 Zürich	[...] (Akzo)	Geplante Zusammenkunft, die wahrscheinlich nicht stattgefunden hat. Akzo
28.2.92	[...] (Atochem) [...] [...] (Laporte)	Bilaterale Zusammenkunft. Atochem
5.3.92 Stuttgart	[...] (Akzo) Atochem, Laporte	Geplante Zusammenkunft, die wahrscheinlich nicht stattgefunden hat. Akzo
[...]	[...]	[...]
16.6.92 Zürich	[...] (Atochem), ACT, [...] (?) (Akzo), [...] (?) (Laporte)	Gipfel/Arbeitsgruppe? Festlegung der Marktanteile des Vereinigten Königreichs und Frankreichs. Atochem, ACT.
22.10.92 Zürich	[...] (Akzo), [...], [...] (?) (Laporte), [...], [...] (Atochem)	Gipfel. <u>Atochem, PC</u>
3.11.92 Düsseldorf	[...] (Atochem)	<u>Atochem</u>
[...]	[...]	[...]
Februar 93, wahrscheinlich 26.-27.2.93 Paris	Akzo, Atochem und PC	Laporte, Akzo. Erweiterung der Vereinbarung
14.7.93 Zürich	[...] (Atochem)	Arbeitsgruppe. <u>Atochem</u>
[...]	[...]	[...]
13.8.93 Zürich	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
27.8.93	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>

Stuttgart		
20.10.93 Zürich?	[...] (Atochem)	Gipfel, <u>Akzo</u>
21.-22.10.93 Starnberg	[...] (Laporte)	Arbeitsgruppe. <u>Laporte, Atochem</u>
Frühjahr 1994, Deutschland	[...], [...] (Akzo), [...] (Laporte), [...] (Atochem)	<u>Akzo</u>
22.-24.2.94 Landsberg	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
24.-25.5.94 Wien	[...], [...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
2.6.94 Würzburg	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
22.7.94 Freising (D)	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
Vermutlich 17.5.94 oder Spätsommer 1994, Paris	[...], [...] (Akzo), [...] (Laporte), [...] (Atochem), [...] (ACT)	Arbeitsgruppe? Akzo, Atochem, ACT. ACT schließt nicht aus, dass eine Sitzung stattfand, erklärt aber, [...] habe nicht teilgenommen, da in seinem Terminkalender nichts vermerkt war.
[...]	[...]	[...]
24.-27.10.94 Zürich	[...], [...], [...] [...] (Akzo), [...], [...], [...] (Laporte), [...], [...] (Atochem) [...] (Andos), ACT nur am 25.10. in Zürich	Andos, Laporte, Akzo, ACT
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
20.1.95 München	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
14.2.95 Augsburg	[...] (Akzo), [...], [...] (Atochem), [...] (Laporte) [...] (Andos)	<u>Akzo, Andos</u>
16.2.95 Zürich	[...] (Atochem) [...], [...], [...] (Akzo), ACT	Gipfel. Akzo, Atochem, ACT Integration der neu erworbenen Unternehmen Berol, Aztec, Enichem in das Kartell.
15.3.95 Stockholm	[...], [...] (Akzo), [...] (Andos)	<u>Akzo, Andos</u>
10.4.95 München	[...] (Akzo), [...], [...] (Atochem), [...] (Laporte) [...] (Andos)	<u>Akzo, Andos, Laporte</u>
[...]	[...]	[...]

17.5.95	[...] (Akzo)	<u>Akzo</u> Sitzung fand wahrscheinlich statt und betraf Duroplaste.
16.-18.5.95 Wien	[...], [...] (Akzo), [...], [...] (Laporte), [...] (Atochem) Akzo, Laporte.	<u>Akzo, Laporte</u> Anschlusssitzung zu der Zusammenkunft in Zürich vom 24.10.94. Daten über Mengen, feste Percarbonate.
[...]	[...]	[...]
12.6.95 Paris	[...] (Akzo), [...], [...] (Atochem), [...] (Laporte) [...] (Andos)	<u>Akzo, Andos</u>
22.8.95 Paris		<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
15.9.95 Paris	[...], [...] (Akzo) [...], [...] (Atochem), [...], [...] (Laporte)	<u>Akzo</u>
11.-12.10.95 Zürich	[...], [...], [...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
18.-19.10.95, Prag	[...], [...] (Akzo), [...] (Atochem), [...], [...] (Laporte)	Arbeitsgruppe. <u>Akzo Laporte</u> , Hochpolymere, feste Percarbonate.
[...]	[...]	[...]
16.1.96 Zürich	[...] (Akzo), teilweise ACT	<u>Akzo, ACT</u>
13.2.96 Amsterdam	[...] (Akzo), [...], [...] (Atochem), [...] (Laporte) [...] (Andos)	<u>Akzo, Andos</u>
20.2.96 Paris		<u>Akzo, Atochem, PC</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
7.3.96 Paris		<u>Akzo, Atochem, PC</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
[...]	[...]	[...]
19.4.96 Zürich	[...], [...], [...], [...] (Akzo), [...], [...] [...] (Laporte), [...], [...], [...] (Atochem), [...] (ACT)	<u>Akzo, Atochem, ACT</u>
2.-3.5.96 Starnberg (D)	[...], [...] (Akzo) [...], [...] (Laporte)	<u>Akzo, Laporte</u>
14.5.96 Paris		<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)

[...]	[...]	[...]
20.9.96 Paris	[...] (Atochem), [...] (Akzo)	<u>Akzo</u> , Abweichungen von den vereinbarten Marktanteilen.
28.-31.10.96 Malta	[...], [...] (Akzo) [...], [...] (Laporte)	<u>Akzo, Laporte</u>
[...]	[...]	[...]
15.12.96 Erding (D)	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
9.12.96 München	[...] (Laporte)	<u>Akzo, Laporte</u>
18.12.96 Paris	[...], [...] (Akzo), Atochem	<u>Akzo</u>
12.-13.2.97 Wien	[...], [...] (Akzo), [...], [...] (Laporte)	<u>Akzo</u>
18.2.97 Paris	[...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
Februar/ März 97 Zürich	Akzo	<u>Akzo</u>
27.-28.5.97 Berlin	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
27.8.97 Stockholm	[...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
10.9.97 München	[...] (Laporte), [...] (Akzo)	<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
23.10.97 Zürich	[...], [...], [...], [...] (Akzo), [...], [...], [...] (Laporte) [...], [...] (Atochem)	<u>Akzo, ACT</u>
27.-29.10.97 Salzburg	[...], [...] (Akzo), [...] (Laporte), [...] (Atochem).	<u>Akzo</u> ,
5.12.97 Düsseldorf	[...] (Laporte), [...] (Akzo)	<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
12.-13.1.98 München	[...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
4.2.98 Paris		<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
25.2.98 Schiphol	[...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
15.4.98 Paris	[...], [...] (Akzo)	<u>Akzo</u>
17.4.98 Zürich	[...] (Akzo)	<u>Akzo, ACT</u>

April/Mai 98 Paris	[...], [...], [...] (Akzo), [...] (Atochem), [...] (Laporte)	<u>Akzo</u> / Erhöhung der Anteile von Atochem
Juli 98	Akzo, [...] (Atochem)	<u>Akzo, Atochem</u>
Okt./Nov. 98, Amersfoort	[...], [...] (Akzo), [...] (ACT)	<u>Akzo, ACT</u> Bilaterale Zusammenkunft Akzo/AC Treuhand mit dem Ziel, eine Lösung für den Antrag von Atochem zu finden, die Marktanteile des Unternehmens zu erhöhen. ACT erklärt, die Sitzung habe auf besonderen Wunsch von Akzo stattgefunden.
27.10.98 Zürich	?	<u>ACT</u>
23.-24.11.98 Zürich	?, ACT nahmen teilweise an dieser Sitzung teil.	<u>Akzo, ACT</u> Feststoffe, Preise, Mengen je Hersteller und Kunde, revidierte Vereinbarung unter Einbeziehung des Antrags von Atochem, die Marktanteile des Unternehmens zu erhöhen.
13.1.99 Düsseldorf	[...], [...] (Akzo), [...] (Laporte),	<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
28.-29.4.99 Amsterdam	[...] (Laporte)	<u>Laporte</u>
27.5.99	[...] (Akzo), [...] (Atochem)	<u>Akzo, Atochem</u>
24.8.99 München	[...], [...] (Akzo), [...] (Laporte),	<u>Akzo</u> (Zusammenkunft ohne Beteiligung von Treuhand)
23.-24.11.99 Schiphol	[...], [...] (Atochem), [...], [...], [...] (Laporte), [...], [...], [...] (Akzo)	<u>Akzo</u> . Akzo bestätigt seinen Beschluss, die Vereinbarung zu beenden.

Quelle: Informationen von Akzo [8834ff., 8852f.], PC [7837-38; 7843], [...] < Andos [7376-78], Atochem [1386-87, 8478-80] und AC Treuhands (ACT) Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. "Laporte" in dieser Tabelle bezieht sich auf Mitarbeiter von PC oder der Laporte-Gruppe oder auf von PC und/oder Laporte vorgelegte Informationen. ACT erklärt, es habe nur an einer begrenzten Zahl von Zusammenkünften teilgenommen, wie der zweiten Spalte zu entnehmen ist. ACT erklärt weiter, es habe Sitzungsräume reserviert, Einladungen verschickt und das Sitzungsprotokoll geführt für die Sitzungen vom 19.-22.November1990, 16.-7. April 1991, 16.Juni1992, 24.-27.Oktober 1994, 16.Februar 1995, 19.April1996, 23.-24.November 1998 und Räume reserviert für die Sitzungen vom 16.Januar 1996, 17.April 1998, 27. Oktober1998.

6 FUNKTIONSWEISE DER HAUPTVEREINBARUNG

107. Das Ziel der Hauptvereinbarung bestand in der Stabilisierung der Marktanteile der Teilnehmer in Verbindung mit koordinierten Preiserhöhungen. Zu diesem Zweck wurden große Kunden zugeteilt. Die Durchführung der Vereinbarung wurde anhand geprüfter Statistiken überwacht, die von AC Treuhand beschafft und verteilt wurden. Die Teilnehmer organisierten regelmäßige Zusammenkünfte, um ihre Vereinbarung zu diskutieren, zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Der Zeitraum 1971-1991

108. Die Parteien auf dem Markt für organische Peroxide nahmen an zwei unterschiedlichen Arten von Zusammenkünften teil: Es gab Zusammenkünfte mit und solche ohne Teilnahme der AC Treuhand. Nicht anwesend war AC Treuhand bei Zusammenkünften zu weniger bedeutenden Fragen, zu den regionalen Nebenabreden sowie XL. An solchen Treffen nahmen nach 1991 auch andere Unternehmen wie [...] Andos teil. Bei den Zusammenkünften mit Beteiligung der AC Treuhand waren nur die drei wichtigsten Mitglieder Akzo, PC und Atochem sowie häufig [...] von AC Treuhand zugegen. Dies wird von Akzo, Atochem und PC bestätigt.
109. Die Zusammenkünfte mit AC Treuhand hatten eine offizielle Tagesordnung (Diskussionen über Sicherheitsfragen, globale Marktanteile usw.) und einen "nicht offiziellen" Teil (ausführliche Diskussionen und Verständigung über Marktanteile, Kunden, Preise usw.). Nach Angaben von Akzo wurde in den siebziger Jahren eine Zusammenkunft pro Quartal organisiert. Damals fanden diese Zusammenkünfte überall in Europa (jedoch außerhalb der damaligen Gemeinschaft statt. Am Vorabend der Zusammenkunft erhielten die Teilnehmer eine Übersicht über die Entwicklung des Marktes insgesamt sowie über die Entwicklung ihres eigenen Marktanteils. Während der Zusammenkunft wurden die Teilnehmer darüber hinaus über ihre Abweichungen von den vereinbarten Mengen (Quotenüber- und -unterschreitungen) in Kenntnis gesetzt, die von AC Treuhand berechnet wurden⁶⁵. Dies wird von Atochem und PC in ihren Ausführungen für die Kronzeugenregelung bestätigt⁶⁶.
110. Akzo erklärt, dass sich die jährlichen Zusammenkünfte gegen Ende der siebziger Jahre auf zwei Zusammenkünfte pro Jahr verringerten⁶⁷. Neben diesen Zusammenkünften gab es auch solche, an denen AC Treuhand nicht beteiligt war, beispielsweise über XL.
111. Atochem⁶⁸ bestätigt, dass seit Beginn der siebziger Jahre jährlich ein bis zwei Zusammenkünfte zu HP stattgefunden haben. Diese Gipfeltreffen wurden nach Angaben von Atochem von 3-4 Arbeitsgruppensitzungen pro Jahr begleitet.
112. Kein Unternehmen war in der Lage, genaue Daten, Tagesordnungen, Notizen oder ähnliche Informationen zu den ersten Zusammenkünften zu liefern, die vor sehr langer Zeit stattgefunden haben.
113. Nach Angaben von Akzo fanden in den achtziger Jahren jährlich rund zwei Zusammenkünfte unter Beteiligung von AC Treuhand. Nach Angaben von Akzo fanden in den achtziger Jahren jährlich rund zwei Zusammenkünfte unter Beteiligung von AC Treuhand und eine Reihe von Zusammenkünften statt, an denen AC Treuhand nicht teilnahm, da die Teilnehmer die Gegenwart von AC Treuhand nicht als notwendig erachteten. Diese

⁶⁵ Mitteilung Akzo [8800].

⁶⁶ Siehe [7799ff] und [1375ff].

⁶⁷ Mitteilung Akzo [8801].

⁶⁸ Mitteilung Atochem [1384].

Arbeitsgruppensitzungen übernahmen die Arbeiten, denen zuvor die Zusammenkünfte unter Beteiligung von AC Treuhand gewidmet waren⁶⁹. Diese Zusammenkünfte fanden zumindest einmal, manchmal jedoch auch zwei- oder sogar dreimal pro Jahr statt. Die ausführlichen Kunden- und Preisdiskussionen wurden allmählich verlagert und fanden gegen Ende der achtziger Jahre nicht mehr während der Zusammenkünfte unter Beteiligung von AC Treuhand, sondern in getrennten Arbeitsgruppensitzungen statt⁷⁰. Atochem und PC äußern sich zur Anzahl der in den achtziger Jahren erfolgten Zusammenkünfte weniger ausführlich als Akzo.

Zusammenkünfte unter Beteiligung von Treuhand/Verfahren:

114. Laut Akzo⁷¹, hielt AC Treuhand die Verteilung der Marktanteile auf Papierdokumenten fest. Diese Dokumente liefen unter der Bezeichnung "rosa Papiere" oder "rote Papiere" und wurden während des nicht offiziellen Teils der Sitzung verwendet. Die Farbe wurde gewählt, um diese Papiere von den offiziellen Unterlagen unterscheiden zu können, für die weißes Papier verwendet wurde. Diese rosa und roten Papiere wurden während der Zusammenkünfte verteilt und mussten nach deren Abschluss zurückgegeben werden. Das Kopieren dieser Unterlagen war den Parteien nicht gestattet. Auf den rosa Papieren waren die wichtigsten zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen sowie sämtliche Änderungen aufgelistet, während die roten Papiere Daten enthielten. Die rosa Papiere wurden nur gelegentlich herangezogen, wenn es erforderlich war, sich über den genauen Inhalt der ursprünglichen Vereinbarungen sowie deren etwaige Änderungen zu informieren. Diese Dokumente konnten auch außerhalb der Zusammenkünfte konsultiert werden, doch mussten sich die entsprechenden Parteien dann in die Geschäftsräume von AC Treuhand in Zürich begeben und das Einverständnis der anderen Teilnehmer der Vereinbarung einholen. Bei den Zusammenkünften wurden die Kundenlisten (welche jeder Teilnehmer bei sich führte, die in den siebziger Jahren jedoch nicht ausgetauscht wurden) und die praktizierten Preise diskutiert und koordiniert. Diese Zusammenkünfte dauerten zwei bis drei Tage.
115. Atochem bestätigt das Vorhandensein von Tabellen mit Zielwerten für die Marktanteile auf den "rosa Papieren", die bei AC Treuhand verblieben⁷². PC bestätigte dies ebenfalls und händigte der Kommission das erste rosa Papier, die Hauptvereinbarung aus dem Jahr 1971, im Original aus⁷³.

Hochpolymere (HP)

116. Nach Angaben von Akzo wurden die Informationen, die die Teilnehmer erhielten, während der von AC Treuhand organisierten HP-Zusammenkünfte nach Produktgruppen und Land aufgliedert. Die Zusammensetzung der

⁶⁹ Akzo legte eine leere Tabelle vor, die laut Akzo von Laporte verteilt wurde und von Laporte, Akzo und Atochem mit Daten zu HP und UP ausgefüllt werden sollte [4118]. Eine ähnliche, von Akzo ausgefüllte Tabelle findet sich auf Seite [9416].

⁷⁰ Mitteilung Akzo [8801ff.].

⁷¹ Mitteilung Akzo [8799ff.].

⁷² Mitteilung Atochem [1381-82].

⁷³ Ausführungen PC [6959-68].

Produktgruppen änderte sich im Laufe der Zeit, beispielsweise wenn neue Produkte einbezogen werden mussten. Zu Beginn wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen; so wurden beispielsweise die Tonnagen bestimmter Produkte mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert⁷⁴. Neben der allgemeinen Beschreibung lieferte *Atochem* keine HP-spezifischen Informationen zu der in den siebziger Jahren bestehenden Vereinbarung. *PC* bestätigte die von Akzo gelieferte Beschreibung betreffend HP und ergänzte sie um Einzelheiten über feste Percarbonate⁷⁵.

Duroplaste (UP)

117. Nach Angaben von *Akzo* wurde über UP-Anwendungen nicht so ausführlich gesprochen wie über HP-Anwendungen. Nur einige größere Kunden und die Gesamtpreise je Land wurden diskutiert. Die Parteien nannten oft Beispiele von Fällen, in denen sie von anderen Parteien unterboten worden waren, wofür sie kein Verständnis hatten. Da UP-Produkte laut Akzo viel stärker gehandelt werden als HP-Produkte und regelmäßig neue Wettbewerber auftreten, ist es nach Meinung des Unternehmens erheblich schwerer, funktionsfähige Vereinbarungen zu treffen⁷⁶. Neben der allgemeinen Beschreibung lieferte *Atochem* keine UP-spezifischen Informationen zu der in den siebziger Jahren bestehenden Vereinbarung. *PC* bestätigte die von Akzo gelieferte Beschreibung betreffend UP⁷⁷.

Einbezogene Gebiete

118. Nach Angaben von *Akzo* basierte die ursprüngliche Vereinbarung auf den Marktanteilen der Jahre 1969-1970 für die drei "Gebiete" Frankreich, Spanien und das übrige Westeuropa. Osteuropäische Länder wurden möglicherweise ab 1974/75 einbezogen, woraufhin die jeweiligen Marktanteile der Unternehmen angepasst wurden, um der neuen Lage Rechnung zu tragen. Die Marktanteile in den einzelnen Gebieten sollten durch Vereinbarungen über Kunden und Preise erhalten bleiben. Die Zusammenkünfte sollten regelmäßig stattfinden, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Bei den einbezogenen Gebieten handelte es sich um Spanien, Frankreich, Russland, "Größeres Europa"⁷⁸. Dies wird von *Atochem* und *PC* bestätigt.
119. Gegen 1983 wurde zu der Hauptvereinbarung eine Nebenabrede über die Vernetzung zwischen Akzo und *Atochem* geschlossen. Diese Vereinbarung ist in Abschnitt 7 beschrieben.

120. [...]⁷⁹

121. [...]⁸⁰

⁷⁴ Mitteilung Akzo [8800], bestätigt von PC [8718-20].

⁷⁵ Ausführungen PC [7817-27].

⁷⁶ Mitteilung Akzo [8800].

⁷⁷ Ausführungen PC [7827-30].

⁷⁸ Mitteilung Akzo [8799].

⁷⁹ [...]

⁸⁰ [...]

122. [...] ⁸¹
123. [...] ⁸²
124. Neben der allgemeinen Beschreibung in seiner Erklärung liefert Atochem kaum spezifische Informationen für den Zeitraum 1971-1991. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass Atochem Pennwalt einschließlich seiner Tochtergesellschaft Luperox erst im Jahr 1989 erwarb ⁸³. In der Zeit bis 1989 nahm Luperox und nicht Atochem an der Vereinbarung teil. Atochem gab an, nicht in der Lage zu sein, für den Zeitraum vor dem Erwerb von Luperox mehr Informationen zu liefern.

Zusammenkünfte

125. Nach Angaben von Akzo fanden neben den Arbeitsgruppensitzungen ohne Beteiligung von AC Treuhand, die bereits in den achtziger Jahren begannen, insbesondere in den neunziger Jahren vermehrt Ad-hoc-Sitzungen auf multilateraler oder bilateraler Ebene zu spezifischen Fragen statt. Für UP wurden diese Zusammenkünfte dann organisiert, wenn es angemessen erschien (einmal bis dreimal pro Jahr). Während der Zusammenkünfte in den neunziger Jahren wurden die Kundenlisten - anders als in den siebziger und achtziger Jahren - ausgetauscht und die praktizierten Preise diskutiert. In den neunziger Jahren fand etwa eine Zusammenkunft pro Jahr unter Beteiligung von AC Treuhand statt. Diese Zusammenkünfte über HP und UP pflegten im Gegensatz zu den Zusammenkünften in den siebziger Jahren, die in verschiedenen Städten stattfanden, hauptsächlich in Zürich veranstaltet zu werden ⁸⁴. Atochem und PC machten keine näheren Angaben zur Häufigkeit der Zusammenkünfte, bestätigten jedoch, dass es regelmäßige Zusammenkünfte gab.
126. Atochem stellte eine interne Tabelle zu HP zur Verfügung, in der nach Regionen aufgliedert (Frankreich, Spanien und das übrige Europa) die für den Zeitraum 1990-1997 angestrebten Marktanteile für die drei wichtigsten Mitglieder der Vereinbarung aufgelistet sind ⁸⁵.

6.2 Der Zeitraum 1992-1999

127. Nachdem in den achtziger Jahren Arbeitsgruppensitzungen ohne Beteiligung von AC Treuhand stattgefunden hatten, war AC Treuhand laut Akzo ⁸⁶ in den neunziger Jahren bei den jährlichen Zusammenkünften wieder stets zugegen (beispielsweise wenn eine Anpassung der Marktanteile erforderlich war, da nur AC Treuhand über die "offiziellen" Marktanteile verfügte). Bei den nicht offiziellen Teilen der Zusammenkünfte pflegte - zumindest in den neunziger Jahren - [...] von AC Treuhand zu versuchen, die Parteien zur Zusammenarbeit anzuregen und sie zu drängen, Einvernehmen zu erzielen,

⁸¹ [...]

⁸² [...]

⁸³ Mitteilung Atochem [1379].

⁸⁴ Mitteilung Akzo [8800ff.].

⁸⁵ Mitteilung Atochem [1468-69].

⁸⁶ Mitteilung Akzo [8825].

verzichtete jedoch darauf, selbst konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Botschaft von AC Treuhand lautete, dass sich die Situation der Teilnehmer verschlechtern werde, wenn sie die Diskussionen abbrächen. Akzo bestätigte jedoch, dass die AC Treuhand mindestens bei einer Gelegenheit selbst neue Quoten vorschlug, und hat dafür schriftliche Belege vorgelegt⁸⁷.

6.2.1 Statistischer Austausch und Geheimhaltung

128. Akzo beschreibt die Zusammenkünfte unter Beteiligung von AC Treuhand wie folgt: *"In dem Bestreben, die Vereinbarungen über Hochpolymere reibungsloser umzusetzen, wurde ab etwa 1990 eine leere Kalkulationstabelle vorbereitet, auf der alle Länder, Kunden und Produkte angegeben waren. Kurz vor jeder Quartalszusammenkunft pflegte abwechselnd einer der Teilnehmer die Daten von den beiden anderen Teilnehmern zu erhalten. Die Daten wurden dem jeweiligen Teilnehmer per Fax nach Hause gesandt, der dann sämtliche Daten in dieselbe Liste eintrug. Diese Aufstellung wurde dann zu Beginn der Zusammenkunft ausgeteilt. Diese Informationen bildeten die Grundlage für die Diskussionen zwischen den Teilnehmern der Arbeitsgruppen; diese Arbeitsgruppen traten einmal oder zweimal pro Jahr zusammen. Häufig kamen die Teilnehmer kurz nach der Zusammenkunft unter Beteiligung von AC Treuhand in Zürich noch einmal zusammen, um Land für Land detaillierte Preisvereinbarungen nach Produkten und Kunden zu treffen. Hierzu konnten keine Unterlagen gefunden werden, da die Teilnehmer vereinbart hatten, die Kalkulationstabellen, nachdem sie nach Hause zurückgekehrt waren und ihrem Vertrieb die entsprechenden Anweisungen gegeben hatten, systematisch zu beseitigen. Außerdem mussten sich die Teilnehmer zumindest zu Beginn der neunziger Jahre mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln zu der Sitzung begeben, und alle Hotelrechnungen mussten bar beglichen werden, um elektronische Spuren zu vermeiden. Anrufe wurden mit Mobiltelefonen geführt. [...]"*

Wie vorstehend beschrieben, wurden ab Beginn der neunziger Jahre zwischen den Vertretern von Akzo, Atochem und Laporte Faxe generell über die Privatanschlüsse ausgetauscht. Davor hat offensichtlich kein derartiger Informationsaustausch stattgefunden. Diese Faxe enthielten ausführliche Angaben zu den Kunden, dem Land, der verkauften Menge und den praktizierten Preisen. Ein deutliches Beispiel für die Sequenz von Faxen, wie sie nach 1994 üblich war, lässt sich aus den Anhängen 25 bis 27 konstruieren (bitte beachten Sie die Faxzeile oben auf der Seite, aus der sich der Absender entnehmen lässt)"⁸⁸.

129. Beispiele ähnlicher wie der von Akzo erwähnten Faxe finden sich in den Ausführungen von Atochem. Sie wurden von PC an Atochem⁸⁹ und von Akzo an Atochem⁹⁰ im Zusammenhang mit den Daten der Jahre 1997/1998 übermittelt.

⁸⁷ Siehe Fußnote 53.

⁸⁸ Mitteilung Akzo [8719ff.].

⁸⁹ Ausführungen Atochem [1434-1452].

⁹⁰ Ausführungen Atochem [1453-1465]. Die Faxe wurden vom privaten Faxgerät des Vertriebsleiters für organische Peroxide von Akzo, [...], verschickt.

130. Von Atochem gelieferte Beispiele für den Austausch von Daten sind Tabellen mit Daten des Jahres 1995 über HP-Kunden und -Preise der Unternehmen Akzo, PC und Atochem⁹¹ und mit Daten des Jahres 1998 über HP-Kunden und -Preise der Unternehmen Akzo, PC und Atochem⁹².

6.2.2 Spannungen in der Vereinbarung um 1992

131. Die Parteien bestätigen, dass um das Jahr 1992 herum die Spannungen zwischen den Unternehmen zunahmen, doch unterscheiden sich ihre Angaben hinsichtlich der Terminierung, der Stärke und der Dauer der Spannungen. Insbesondere machen sie unterschiedliche Aussagen in der Frage, ob die Vereinbarung beendet und später ersetzt wurde oder ob nur bestimmte Kontakte auf hoher Ebene ausgesetzt wurden. PC und Akzo betrachten die Zeit der Spannungen als Ende des einen und Beginn eines anderen Kartells. Atochem sieht die Zeit der Spannungen dagegen nicht als Ende der Vereinbarung, sondern als eine Zeit, in der die Vereinbarung nicht gut funktionierte.

6.2.2.1 Akzos Sichtweise der Spannungen

132. Nach der Feststellung, dass die Parteien "ab 1971" in die Vereinbarungen einbezogen waren⁹³, behauptete Akzo, dass seine Peroxid-Abteilung die Vereinbarung im Anschluss an einen internen Vermerk des Bereichsvorstands [...], in der die Vereinbarkeit mit dem Kartellgesetz angemahnt wurde, wahrscheinlich auf der Zusammenkunft in Stuttgart am 5. März 1992 unterbrochen hat⁹⁴. Als Beweisstück wurde der interne Vermerk vorgelegt.
133. Akzo führt aus:
"Der Beschluss, die Teilnahme zu beenden, wurde [...], [...] und [...] von [...] überbracht. Nach Angaben der anwesenden Personen informierten diese [...] über die negativen finanziellen Konsequenzen dieses Beschlusses. [...] gab zu verstehen, der Vorstand habe diesen Entschluss gefasst, und diese Praktiken müssten eingestellt werden. Daraufhin informierte [...] die Teilnehmer der anderen Hersteller, dass sich Akzo nicht länger beteiligen werde. Sowohl Laporte als auch Elf Atochem beschwerten sich bitter über Akzos Entschluss. Die Vereinbarung wurde beendet, aber der Austausch der Absatzmengen mit AC Treuhand wurde fortgesetzt⁹⁵."
134. Laut Akzo wurden die Zusammenkünfte auf die Initiative der anderen Mitglieder um 1992/1993 herum wieder aufgenommen. Akzo führt hierzu aus:
"In der Zeit, als die Vereinbarungen beendet waren, brachten sowohl Laporte als auch Elf Atochem gegenüber Akzo in Telefongesprächen mit [...] und [...] wiederholt den Wunsch zum Ausdruck, die Maßnahmen wieder

⁹¹ Mitteilung Atochem [1476-90].

⁹² Mitteilung Atochem [1491-1511].

⁹³ Ausführungen Akzo [8665].

⁹⁴ Mitteilung Akzo [8728].

⁹⁵ Mitteilung Akzo [8713].

aufleben zu lassen. Atochem machte die deutlichsten Angaben, da dieses Unternehmen offensichtlich am stärksten unter den Auswirkungen der Beendigung der Vereinbarung litt. Akzo lehnte alle Einladungen zu einer Zusammenkunft ab, da die Anordnungen des Vizepräsidenten und Mitglieds des Exekutivausschusses der chemischen Abteilung deutlich waren. In Anbetracht der rasch sinkenden Unternehmensergebnisse gestattete Akzo jedoch Ende 1992 oder Anfang 1993 durch Einschaltung von [vertraulich] seinen Mitarbeitern, erneut mit den Wettbewerbern in Kontakt zu treten⁹⁶."

135. Laut Akzo⁹⁷ fand die Zusammenkunft zur Wiederbelebung der Vereinbarung wahrscheinlich in Zürich statt. Wie zuvor waren daran drei Parteien beteiligt: Akzo, Atochem und PC. Die Maßnahmen für HP basierten wiederum auf einer Verständigung bezüglich der Notwendigkeit, den Status quo bei der Aufteilung der Marktanteile zu erhalten. Atochem sprach sich jedoch für eine Kompensation von "Quotenunterschreitungen" (d.h. hinter der Quote zurückbleibende Absatzmengen) aus. Die Teilnehmer stimmten zu, doch wurden keine konkreten Maßnahmen getroffen. Ähnliche Vereinbarungen wurden für UP getroffen.
136. Nach Angaben von Akzo änderte sich das System des Informationsaustausches nach 1993, zumindest in Bezug auf HP. Die Teilnehmer sandten einander regelmäßig Faxe an die Privatanschlüsse mit Informationen über Kunden, Preise usw., doch faxte im Rahmen des geänderten Systems nun offensichtlich jeder Teilnehmer die Übersicht für sein Unternehmen an die anderen, woraufhin jeder Teilnehmer seine eigene Kalkulationstabelle ausfüllen musste. Die Vereinbarungen funktionierten für UP und für HP ähnlich⁹⁸.
137. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hält Akzo an seiner Sichtweise fest, dass zwei getrennte Zuwiderhandlungen begangen wurden. Diese Ansicht wird von Laporte geteilt. Das Unternehmen kritisiert das Fehlen von schriftlichen Beweismitteln für die beiden Sitzungen im Juni und Oktober 1992, zu denen Atochem Angaben machte. Während der Anhörung verteilte Atochem zwei Dokumente über Zusammenkünfte im Juni und Oktober 1992. Auf diese beiden Sitzungsnotizen reagierte Akzo fristgerecht, indem es erneut erklärte, es habe seine Beteiligung an der ersten Vereinbarung im Oktober 1991 beendet. Akzo fand keine Unterlagen zu der Sitzung vom 16. Juni 1992 und vermutet, dass die Notizen von einer Zusammenkunft vom Juni 1991 stammen, da keine Zahlen aus dem Jahr 1992 behandelt wurden. Auch zu den Notizen über die Zusammenkunft vom 22. Oktober 1992 kann Akzo keine Unterlagen beibringen. Akzo zufolge spiegeln die Notizen Erörterungen der allgemeinen Marktentwicklung sowie die interne Umstrukturierung von Akzo wieder. Das Unternehmen bekräftigt daher, dass die zweite Vereinbarung Ende 1992 oder Anfang 1993 begonnen habe.

⁹⁶ Mitteilung Akzo [8713].

⁹⁷ Mitteilung Akzo [8713ff., 8721ff.].

⁹⁸ Mitteilung Akzo [8720].

138. Akzo hat zu den von Atochem bei der Anhörung (s. Abschnitt 6.2.2.2) vorgelegten Unterlagen vermerkt, für die Treffen vom Juni und Oktober 1992 keine Belege vorzufinden, und vermutet, dass es eine Verwechslung mit den Treffen des Jahres 1991 gegeben haben könnte.

6.2.2.2 Atochems Sichtweise der Spannungen

139. Im ersten Vorbringen von Atochem, welches kurz nach dem ersten detaillierten Vorbringen von Akzo übermittelt wurde, wurde der vorgenannte Zeitraum nicht so gesehen, als markiere er das Ende einer und den Beginn einer anderen Zuwiderhandlung. Im Haupttext des Vorbringens wird auf diesen Zeitraum überhaupt nicht gesondert eingegangen. In einer der Anlagen, in der der Wortlaut eines Interviews mit [...], einem Mitarbeiter von Atochem, der mit der Abwicklung der Zuwiderhandlungen betraut war, wiedergegeben ist, wird der Zeitraum 1992-1993 dagegen als eine Zeit des "Preiskriegs" erwähnt⁹⁹.

140. In einem späteren Vorbringen spezifizierte Atochem die Zeit der Spannungen wie folgt¹⁰⁰:

"Im Jahr 1991 sind einige Diskussionen über die Vereinbarung (Gipfeltreffen) ausgesetzt worden. Gegen Ende 1991 ließ Akzo die Teilnehmer der Vereinbarung wissen, dass auf entsprechende Anweisungen der Geschäftsführung hin gewisse Diskussionen nicht mehr gewünscht seien. In der Praxis war diese Unterbrechung kurz (Ende 1991 / Oktober 1992) und hat die Fortsetzung der Vereinbarung nicht verhindert, obwohl die

⁹⁹ Ausführungen Atochem, Anlage [1430] im französischen Original: "Selon [...], l'entente [High polymer] a connu plusieurs périodes ... 1992-1993: l'entente est mise a mal par une guerre des prix et des nouveaux quotas sont convenus entre les participants."

¹⁰⁰ Atochem [8465ff]. Im französischen Original: "En 1991, certaines discussions relatives à l'entente («summit meetings») ont été suspendues. Vers la fin de l'année 1991, AKZO a indiqué aux autres participants à l'entente que, sur ordre de sa direction générale, il ne souhaitait plus que certaines discussions aient lieu. En pratique, cette suspension des discussions a été courte (fin 1991 / octobre 1992), et n'a pas empêché l'entente de se poursuivre, en dépit de nombreuses violations de ses principes par les différentes parties. Selon [...], il n'est pas exclu qu'il s'agisse là d'une réaction à la modification des conditions du marché résultant de l'acquisition de LUPEROX par ATOCHEM. ATOCHEM a pensé qu'AKZO souhaitait peut-être profiter d'une telle « pause » dans la tenue des « Summits » pour procéder à diverses ventes "hors quotas", afin de mieux renégocier ces quotas lorsque les discussions reprendraient. Ainsi, à la fin de 1990, AKZO avait un "excédent" de 560 tonnes par rapport à son quota, déjà fixé à plus de 50 %. En dépit de la brève suspension des Summits, les réunions des Working Groups se sont poursuivies, des données individuelles ont continué à être échangées, et des contacts téléphoniques maintenus entre AKZO, ATOCHEM et PEROXID CHEMIE. Cette brève période de suspension des «summits meetings » a pris place entre: un « Summit » a eu lieu le 17 avril 1991 à Zurich, portant sur des questions de quotas; une autre réunion (de type «Working group») relative au marché UK s'est tenue le 6 juin 1991, en un lieu indéterminé; un nouveau « Summit » s'est tenu le 22 octobre 1992, à Zurich, [...]. Cette réunion d'octobre 1992 avait pour ordre du jour, notamment, un tour d'horizon des différents concurrents [...], et une discussion relative aux déviations par rapport aux quotas. Cette brève période de suspension de certaines discussions et le relatif flottement qui en a résulté dans le fonctionnement de l'entente a entraîné une guerre des prix en 1991, ainsi que de fortes actions commerciales d'AKZO contre ATOCHEM ; mais il faut aussi souligner que cette guerre des prix avait des causes exogènes, telles que par exemple une modification des politiques d'achat de gros clients ([...] et [...], notamment qui souhaitaient réduire le nombre de leurs fournisseurs de trois à deux), ainsi qu'une récession économique généralisée."

verschiedenen Parteien wiederholt gegen die Grundsätze der Vereinbarungen verstießen. [...] kann nicht ausschließen, dass dies eine Reaktion auf die sich wandelnden Marktbedingungen nach dem Erwerb von Luperox durch Atochem war. Atochem war der Auffassung, dass Akzo eine derartige "Pause" bei den Zusammenkünften vielleicht gern zur Tötigung einiger "nicht quotengebundener" Verkäufe nutzen würde, um dann bei Wiederaufnahme der Diskussionen bessere Quoten aushandeln zu können. Und zu Ende der neunziger Jahre überschritt Akzo die Quote, die bereits auf über 50% festgelegt war, um 560 Tonnen. Ungeachtet der kurzen Aussetzung der Gipfeltreffen wurden die Arbeitsgruppensitzungen aufrecht erhalten, wurde der Austausch individueller Daten fortgesetzt und fanden weiterhin telefonische Kontakte zwischen Akzo, Atochem und Peroxid Chemie statt. Die Aussetzung der Gipfeltreffen fiel in den kurzen Zeitraum zwischen: einem Gipfel zum Thema Quoten am 17. April 1991 in Zürich; einer anderen Zusammenkunft (in Form einer Arbeitsgruppensitzung) zu Fragen des britischen Marktes am 6. Juni 1991 an einem unbekanntem Ort einem weiteren Gipfel am 22. Oktober 1992 in Zürich [...] Auf der Tagesordnung dieser Zusammenkunft vom Oktober 1992 standen ein Überblick über die Wettbewerber [...] und Diskussionen über Quotenabweichungen. Diese kurze Unterbrechung der Diskussionen und die Fluktuationen, die sie nach sich zog, führten 1991 zu einem Preiskrieg sowie zu starken kommerziellen Reaktionen Akzos gegen Atochem; doch ist auch hervorzuheben, dass dieser Preiskrieg exogene Ursachen hatte, wie einen Wandel in der Beschaffungspolitik großer Unternehmen (insbesondere [...] und [...]), die versuchten, die Anzahl ihrer Lieferanten auf zwei zu reduzieren) und eine allgemeine Rezession."

141. Mit seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und während der Anhörung übermittelte Atochem Kopien handschriftlicher Notizen von [...] über die Zusammenkünfte vom 16. Juni 1992 und 22. Oktober 1992, die bestätigen, dass die von Atochem erwähnten Sitzungen stattfanden. Die Aufzeichnungen von [...] zum 16. Juni 1992 galten dem Vereinigten Königreich, nannten als Grundlage die Zahlen von 1989 und betrafen sowohl HP als auch UP. Auch das "Gebiet", also die den Großteil Kontinentaleuropas umfassende Nebenabrede, wurde erwähnt, da es in dem Treffen um die vollständige Eingliederung der Vereinbarung über das Vereinigte Königreich in die Hauptvereinbarung ging. In der Unterlage vom 22. Oktober 1992 wird der Name [...] von PC erwähnt, des weiteren die Dringlichkeit einer Nachprüfung im Vereinigten Königreich und in Spanien, Abweichungen zwischen den drei Partnern und Korrekturmaßnahmen sowie "Preis 5%, 15-20 Abnehmer besprechen".
142. Der Anhörungsbeauftragte hat die Parteien aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach der Anhörung schriftlich zu diesen Dokumenten zu äußern.

6.2.2.3 PCs Sichtweise der Spannungen

143. Nach Angaben von PC hat es zwei getrennte Vereinbarungen - vor und nach 1992 - gegeben. Laut PC kündigte Akzo im Oktober 1991 auf einer Zusammenkunft in Augsburg das Ende jeglicher Koordinierung des

Wettbewerbsverhaltens an¹⁰¹. Nach einer Zusammenkunft in der zweiten Februarhälfte 1993 kam es zu einer neuen Vereinbarung.

144. Ein Argument, auf das PC seine Auffassung stützt, es habe zwei voneinander unabhängige Zuwiderhandlungen gegeben, ist die Entwicklung der Preise. Laut PC kam es nach der Aussetzung der Vereinbarung zwischen 1992 und 1993 zu einer beträchtlichen Senkung der HP-Preise (minus 15%) und der UP-Preise (minus 12%)¹⁰². Bei einigen Produkten entsprachen die Preise den Produktionskosten. Von Akzo gelieferte Daten bestätigen diesen Preisverfall, der allerdings bei UP weniger gravierend ausfiel.
145. PC begann nach eigenen Angaben, seine zuvor festgelegte HP-Quote von 29% zu überschreiten und kam auf 36%¹⁰³. Diese Daten werden von Akzo nicht bestätigt, das für PC von einem konstanten Anteil von 29% im Jahr 1992 und einem Rückgang auf 26% im Jahr 1993 ausgeht¹⁰⁴.
146. Laut der Erwiderung von PC auf die Beschwerdepunkte¹⁰⁵ fanden im Zeitraum November 1991 bis März 1993 keine weiteren Zusammenkünfte zwischen Akzo, Atochem und PC statt. Mit von Atochem vorgelegten Belegen konfrontiert, bestätigt PC entgegen seiner früheren Behauptung, dass im Oktober 1992 ein reguläres Treffen stattgefunden hat. Das Treffen vom 16. Juni 1992 wird von PC weder bestätigt noch geleugnet; das Unternehmen bezweifelt jedoch die Echtheit des Dokuments und den Bezug des dort angegebenen Datums auf Juni 1992. Keinesfalls würden die Aufzeichnungen den Inhalt des vorgeblichen Treffens wiedergeben. PC betont, auf dem britischen OP-Markt nicht tätig zu sein. Nach der Anhörung bestätigte PC, dass [...] von PC/Laporte an der Zusammenkunft im Oktober 1992 teilgenommen hatte. Dabei ging es jedoch um die Austestung der Grauzone der Vereinbarung, und das Treffen endete mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten; Abnehmer seien nicht zur Sprache gekommen. Ferner sei besprochen worden, wie der rechtmäßige Datenaustausch über AC Treuhand nach Auflösung des Interlox-Gemeinschaftsunternehmens weitergehen könne.
147. Nach einer Zeit gewisser Spannungen ergriff Akzo nach Angaben von PC im Frühjahr 1993 die Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit. An einer im Februar 1993 organisierten Zusammenkunft nahmen Vertreter von Akzo, PC und Atochem teil¹⁰⁶.
148. Darüber hinaus führt PC noch weitere Belege an, um zu verdeutlichen, dass es sich bei der erneuerten Vereinbarung um eine eigenständige, neue Vereinbarung handelte¹⁰⁷. Zu den Unterschieden zählen die Wettbewerbslage im Jahr 1993, das vereinfachte Verfahren der Zusammenkünfte, die

¹⁰¹ Siehe [7845], [7850].

¹⁰² Siehe [8089-98].

¹⁰³ Siehe Ausführungen von PC [7851].

¹⁰⁴ Mitteilung Akzo [8795].

¹⁰⁵ Ausführungen PC [7851-53].

¹⁰⁶ Siehe Ausführungen von PC [7855].

¹⁰⁷ Siehe Ausführungen von PC [7855].

Überwachung und Kontrolle, andere Gebiete und die andere Rolle von AC Treuhand.

149. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und seiner Reaktion auf die Anhörung bekräftigt PC die bereits während des Verfahrens vorgetragene Argumente. Außerdem erklärt PC, die Kommission trage der Entwicklung der Preise und Marktanteile in der Zeit der Spannungen nicht gebührend Rechnung, an der abzulesen sei, dass sich die Parteien nicht an die Vereinbarung hielten und diese tatsächlich beendeten.
150. Laporte führte in Reaktion auf die Anhörung aus, dass es von Zusammenkünften im Jahr 1992 keine Kenntnis habe und damals nicht Alleineigentümer von PC gewesen sei.

6.2.2.4 Sichtweise der Kommission

151. Aus den vorstehenden Informationen kann gefolgert werden, dass während eines kurzen Zeitraums von Oktober 1991 bis Juni 1992 und von Juni 1992 bis März 1993 eine geringere Zahl von Zusammenkünften - und diese auf einem weniger hochrangigen Niveau - stattfanden. Am 16. Juni 1992 fand eine Sitzung über den Markt des Vereinigten Königreichs statt¹⁰⁸, auf die ein Gipfeltreffen am 22. Oktober 1992 folgte. Das Stattfinden der Juni-Sitzung wird von Atochem und AC Treuhand bestätigt, das der Sitzung vom Oktober 1992 von Atochem und PC.
152. In der Sitzung vom 16. Juni 1992 ging es, wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, um die Integration der britischen Nebenabrede in die Hauptvereinbarung; die Tagesordnung weist auf den eindeutig wettbewerbswidrigen Zweck des Treffens hin. Die Nachweise der Sitzung vom Oktober 1992 lassen erkennen, dass sich die Parteien getroffen haben. Darin besprachen die Parteien Abweichungen und die Korrektur der Angaben für Spanien und das Vereinigte Königreich, den "Wettbewerb um technische Leistung" und den Vermerk "[...] go to(?) / 60(%) to(?) Akzo". Nach Auffassung der Kommission weist dies darauf hin, dass die Zusammenkunft auch die Vereinbarung betraf, wobei es darum ging, die für die Abweichungen verantwortlichen statistischen Angaben zu verbessern (was für die Überwachung der Einhaltung erforderlich war), einen Kunden Akzo zuzuweisen und den Wettbewerb im Hinblick auf die technischen Leistungen (und folglich nicht über Preise) zu besprechen. Das Stattfinden der zuletzt genannten Zusammenkunft wird von AC Treuhand¹⁰⁹ und Atochem bestätigt. Außerdem existieren schriftliche Belege (Aufzeichnungen und Tagesordnung von [...]). Diese wurden in der mündlichen Anhörung übergeben.
153. Die frühere Zusammenkunft am 6. Juni 1991 hat möglicherweise nicht stattgefunden, was in dieser Sache nicht von Bedeutung ist, da für die

¹⁰⁸ Atochem [8479], Atochems während der Anhörung vorgelegte Dokumente und Bestätigung der AC Treuhand in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte einer Zusammenkunft am 16.6.1992.

¹⁰⁹ Siehe S. 22 der Erwiderung von AC Treuhand auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Kontinuität und Dauer der einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung die Kontinuität der Zusammenkünfte im Jahr 1992 entscheidend ist. Die Kommission teilt nicht die Ansicht von PC, dass die Termine vom 6. Juni 1991 und 16. Juni 1992 verwechselt oder die Belege gefälscht wurden, da die Sitzung vom Juni 1992 von zwei voneinander unabhängigen Quellen bestätigt wird.

154. Die AC Treuhand hat nach der Anhörung zugegeben, die Sitzung vom 16. Juni 1992 organisiert zu haben. Diese Sitzung habe auch stattgefunden, aber Einzelangaben zum Inhalt konnte die AC Treuhand nicht machen.
155. Die Kommission gelangt zur der Auffassung, dass mehrere Gründe dafür sprechen, dass der Sachverhalt als einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gelten muss, wie durch Atochem bestätigt wird. Folglich weist sie die von Akzo und PC vorgebrachte Sichtweise, es habe sich um zwei getrennte Vereinbarungen gehandelt, zurück. Außerdem gelangt sie zu der Überzeugung, dass die geringere Anzahl von Zusammenkünften 1992 in Anbetracht der kurzen Zeitspanne keine Auswirkungen auf die Gesamtwirkung der Vereinbarung hatte. Nichtsdestoweniger fanden 1992 zwei Treffen statt, die einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgten. Das spricht nachdrücklich gegen die Behauptung von PC und Akzo, die Vereinbarung sei während des Zeitraums der Spannungen erloschen. Die Argumentation der Kommission wird im Einzelnen in den Randnummern 393ff., dargelegt und erläutert.

6.2.3 Beteiligung anderer Unternehmen

6.2.3.1 [...]

156. [...] produziert organische Peroxide und handelt mit diesen.
157. [...] ¹¹⁰ [...] ¹¹² [...]
158. [...] ¹¹³ [...] ¹¹⁴
159. [...] ¹¹⁵ [...] ¹¹⁶ [...] ¹¹⁷
160. [...]
161. [...] ¹¹⁸ [...]
162. [...]

¹¹⁰ [...]
¹¹² [...]
¹¹³ [...]
¹¹⁴ [...]
¹¹⁵ [...]
¹¹⁶ [...]
¹¹⁷ [...]
¹¹⁸ [...]

163. [...]
164. [...]¹¹⁹[...]
165. [...]
166. [...]
- a) [...]¹²⁰ [...]
- b) [...]¹²¹ [...]¹²²
- c) [...]¹²³ [...]
- d) [...]¹²⁴ [...]¹²⁵
167. [...]¹²⁶ [...]¹²⁷ [...]
168. [...]
 [...]¹²⁸ [...]¹²⁹
169. [...]
170. [...]
171. [...]¹³⁰ [...]
172. [...]¹³¹ [...]¹³²
173. [...]
174. [...]
175. [...]
176. [...]¹³³
177. [...]¹³⁴[...]

119 [...]

120 [...]

121 [...]

122 [...]

123 [...]

124 [...]

125 [...]

126 [...][...]

127 [...]

128 [...]

129 [...]

130 [...]

131 [...]

132 [...]

133 [...]

134 [...]

6.2.3.2 Die Beteiligung von Andos

178. Andos ist ein schwedisches Unternehmen, das nur eine Art von UP, nämlich Ketonperoxide, herstellt. Laut Akzo entschieden Akzo, PC und Atochem um das Jahr 1994 herum, dass es für die Zusammenarbeit gut wäre, wenn Andos einbezogen würde. Daraufhin statteten [...] und [...] (Akzo) Andos einen Besuch ab, um den Geschäftsführer, [...], zu bitten, sich ihrer Gruppe anzuschließen. Andos nahm an mehreren Zusammenkünften teil¹³⁵. Akzo gibt an, dass sich Andos Anfang 1997 von den Zusammenkünften zurückzog. Am 27. August 1997 traf sich [...] von Akzo mit [...] von Andos. *"Zweck dieser Zusammenkunft dürfte es gewesen sein, zu versuchen, Andos zur erneuten Teilnahme an den Zusammenkünften, die ohne AC Treuhand stattfanden, zu überreden"*¹³⁶.
179. Atochem bestätigt ebenfalls, dass Andos von Mitte 1994 bis Ende 1996 an UP-Zusammenkünften und dem Austausch von Informationen teilgenommen hat und nennt u.a. zwei UP-Zusammenkünfte im Jahr 1995¹³⁷. Einer von Akzo vorgelegten Tabelle sind die Absatzzahlen von Andos vom ersten Quartal 1994 bis zum ersten Quartal 1997 zu entnehmen¹³⁸.
180. PC bestätigte, dass sich Andos "neutral" verhalten und seine Absatzzahlen für 1992-1994 geliefert hat. Allerdings wies Andos nach Angaben von PC den Vorschlag von Akzo zur Festlegung von Mindestpreisen für einige UP-Produkte zurück¹³⁹. PC führte darüber hinaus aus:
- "Aus diesem Grunde versuchten Akzo, PC und Atochem, Andos in die Planung einer neuen Kooperation im Bereich organischer Peroxide für den Zeitraum 1993-1996 einzubeziehen. Auf Initiative von Akzo fanden mehrere Zusammenkünfte mit Akzo-Mitarbeitern statt, bei denen die Möglichkeiten einer zukünftigen Kooperation diskutiert wurden. Andos nahm in Bezug auf Akzos Angebot für eine aktive Kooperation eine neutrale Position ein" [...]* Akzo versuchte ferner, im Rahmen der Diskussionen mit Andos eine Vereinbarung über Mindestpreise für Ketonperoxide umzusetzen.*"[...] Es gelang Akzo nicht, Mindestpreise festzusetzen"*¹⁴⁰.
181. Andos bestätigte¹⁴¹, dass am 24. November 1994, 14. Februar 1995, 10. April 1995, 12. Juni 1995 und 13. Februar 1996 Zusammenkünfte stattgefunden haben. Das Unternehmen gab an, von Akzos Vorschlägen zur Festlegung des Preisniveaus anlässlich der Zusammenkunft vom Juni 1995 erfahren, einer koordinierten Aktion jedoch nicht zugestimmt zu haben. Auf der Zusammenkunft vom Februar 1996, als wiederum über Preise und auch über Sanktionen diskutiert wurde, teilte [...] von Andos [...] von Akzo mit, dass Andos in Zukunft nicht mehr an diesen Zusammenkünften teilnehmen werde. Laut Andos waren die übrigen Parteien von der Entscheidung von Andos

¹³⁵ Mitteilung Akzo [8849].

¹³⁶ Akzo [8852].

¹³⁷ Mitteilung Atochem [1409].

¹³⁸ Siehe Seite [11009f.].

¹³⁹ Siehe Ausführungen von PC [7856].

¹⁴⁰ Siehe Ausführungen von PC [7857].

¹⁴¹ Andos [7376-79] und [8372ff.].

nicht überrascht¹⁴². Es gibt an, dass es nach der Einstellung der Zusammenkünfte mit den anderen Parteien (Februar 1996) im April 1997 auf der Messe in Paris zufällig zu einer Begegnung mit [...] gekommen sei, bei der es sich mit einem weiteren Austausch historischer Absatzdaten einverstanden erklärt habe. Dieser Datenaustausch wurde von Akzo mit der Zusendung konsolidierter Tabellen am 30. Juni 1997 beendet¹⁴³.

182. Aus den vorliegenden Belegen kann nach Ansicht der Kommission nicht abgeleitet werden, dass Andos tatsächlich in die Vereinbarung eingetreten ist. Andos nahm teil in der Annahme, es würden Gespräche über die Produktionsprobleme von Akzo geführt¹⁴⁴, und verließ die Diskussionen, sobald klar wurde, dass über Preise diskutiert würde. Neben der Beschreibung von Andos selbst bestätigen auch die anderen Teilnehmer, dass Andos nie beabsichtigte, sich aktiv an der Vereinbarung zu beteiligen. Das Engagement von Andos blieb darauf beschränkt, historische Daten über Absatzmengen - ohne Preis- oder Kundenangaben - zu liefern. Daher erhielt Andos keine Mitteilung der Beschwerdepunkte.

6.2.4 *Das Ende der Vereinbarung*

6.2.4.1 Das Ende der UP-Vereinbarung:

183. Nach Angaben von Akzo schied Atochem 1997 wegen persönlicher Probleme zwischen [...] (Akzo) und [...] (Atochem) aus der Kooperation für UP aus. Daraufhin gab es nur noch bilaterale Kontakte zwischen Akzo und PC¹⁴⁵. Atochem bestätigt diese persönlichen Konflikte¹⁴⁶, gibt jedoch an, im Februar 1996 aus der UP-Vereinbarung ausgeschieden zu sein¹⁴⁷. Die verbleibende UP-Vereinbarung zwischen Akzo und PC endete laut Akzo im Jahr 1997¹⁴⁸, da die für UP-Anwendungen zuständigen Manager von Akzo und Atochem den Zusammenkünften unter Beteiligung von AC Treuhand ab 1998 fernblieben¹⁴⁹.
184. Aufgrund der vorhandenen Beweise ist die Kommission der Auffassung, dass die UP-Nebenabrede zwischen Akzo, PC und Atochem innerhalb des Gesamtrahmens der Hauptvereinbarung vom 1. Januar 1971 bis 28. Februar 1996 und zwischen Akzo und PC bis 31. Dezember 1997 andauerte. Auch [...], AC Treuhand und Perorsa waren beteiligt.

6.2.4.2 Das Ende der HP-Vereinbarung

185. Laut Atochem endete die HP-Nebenabrede im Jahr 1999 während eines Gipfeltreffens in Amsterdam¹⁵⁰. Nach Aussagen von PC beschlossen die drei Unternehmen im Herbst 1998 in Zürich, die Koordinierung ihres Vorgehens

¹⁴² Andos [8378].

¹⁴³ Andos [7382].

¹⁴⁴ Andos [8376].

¹⁴⁵ Mitteilung Akzo [8849].

¹⁴⁶ Mitteilung Atochem [1424].

¹⁴⁷ Atochem [8468].

¹⁴⁸ Mitteilung Akzo [8811].

¹⁴⁹ Mitteilung Akzo [8814].

¹⁵⁰ Mitteilung Atochem [1386].

und die Übermittlung von Daten zu Marktanteilen an Andos und [...] aufzugeben. Einige allgemeine Regeln für Sofortlieferungen bei Unfällen sowie eine umsichtige Patent- und Personalpolitik, die offensichtlich nicht befolgt wurden, sollten dagegen beibehalten werden. Atochem hält diese allgemeinen Regeln für nicht wettbewerbswidrig. Die letzte Zusammenkunft zwischen den drei Unternehmen fand am 24. November 1999 statt, und die Teilnehmer vereinbarten, jegliche Kooperation zwischen ihren Unternehmen einzustellen¹⁵¹.

186. Laut Akzo fand der letzte Kontakt 1998 statt und endete die Vereinbarung 1999¹⁵². Die Zusammenarbeit verschlechterte sich nach Angaben von Akzo bereits ab 1995, weil immer stärker von den vereinbarten Marktanteilen abgewichen wurde. Während einer Zusammenkunft wahrscheinlich am 17. April 1998 wurde es laut Akzo klar, dass niemand, auch nicht der Vertreter von AC Treuhand, wusste, welches der korrekte Marktanteil war¹⁵³.
187. Am 11. Mai 2000 beendete Akzo formell seine vertraglichen Beziehungen zu AC Treuhand mit eingeschriebenem Brief, nachdem dies laut Erklärung des Unternehmens bereits im Februar 2000 auf telefonischen Weg geschehen war¹⁵⁴. Am 3. September 1999 teilte Akzo seinen Mitarbeitern die Beendigung der Vereinbarungen mit. An demselben Tag versuchte Akzo hinsichtlich HP und UP auch Atochem und PC zu kontaktieren, konnte jedoch nur PC erreichen und seine Nachricht übermitteln. Zwei oder drei Wochen später konnte Akzo dem Vertreter von Atochem davon Mitteilung machen¹⁵⁵.
188. Aufgrund der vorhandenen Beweise ist die Kommission der Auffassung, dass innerhalb des Gesamtrahmens der Hauptvereinbarung eine HP-Vereinbarung zwischen Akzo, PC und Atochem vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999 dauerte. Auch [...], AC Treuhand und Perorsa waren beteiligt. Das letzte Treffen fand im November 1999 statt, und die Kommission geht davon aus, dass die Vereinbarung sich noch über dieses Datum hinaus auswirkte. Die Parteien haben in ihren Erwiderungen auf die Beschwerdepunkte der Auffassung der Kommission nicht widersprochen, wonach die Vereinbarung am 31. Dezember 1999 endete.

7 NEBENABREDEN ZUR HAUPTVEREINBARUNG

7.1 Die Nebenabrede betreffend Vernetzungsmittel

189. Sowohl Akzo¹⁵⁶ als auch Atochem¹⁵⁷ bestätigen das Vorhandensein einer Nebenabrede in Bezug auf Vernetzungsmittel (XL). An dieser Vereinbarung waren häufig die Personen beteiligt, die auch für die Vereinbarung betreffend

¹⁵¹ Ausführungen PC [7840-41].

¹⁵² Mitteilung Akzo [8811].

¹⁵³ Mitteilung Akzo [8724].

¹⁵⁴ Mitteilung Akzo [8715].

¹⁵⁵ Mitteilung Akzo [8714].

¹⁵⁶ Mitteilung Akzo [8852ff.].

¹⁵⁷ Mitteilung Atochem [1382].

HP und UP zuständig waren. Die XL-Nebenabrede bezog sich - wie auch die Hauptvereinbarung - auf den EWR mit Ausnahme Spaniens, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, wo regionale Nebenabreden galten. An der XL-Nebenabrede waren Akzo, Atochem, PC, [...] und Hercules beteiligt. Einige dieser Unternehmen waren nur zeitweise und/oder indirekt beteiligt.

190. Laut Akzo wurden XL-Produkte in den Zusammenkünften unter Beteiligung von AC Treuhand nie diskutiert und waren auch nicht Teil der im Rahmen von AC Treuhand geschlossenen Vereinbarungen, da die Wettbewerbssituation auf diesem Markt noch komplizierter war (verschiedene Wettbewerber und eine größere Vielfalt von Kunden). Dennoch kam es später zu Kontakten betreffend XL im Lichte der Vereinbarung der beteiligten Unternehmen und der Tatsache, dass manchmal ähnliche Personen für die HP-, sowie die UP- und XL-Anwendungen zuständig waren¹⁵⁸.
191. Atochem bestätigte das Vorhandensein einer Vereinbarung über XL. Neben der allgemeinen Beschreibung lieferte Atochem keine XL-spezifischen Informationen zu der in den siebziger Jahren bestehenden Vereinbarung. PC bestätigte, dass in Abwesenheit von AC Treuhand einige Gespräche über das einzige XL-Produkt geführt wurden, das es herstellte, und konnte über eine mögliche Kooperation der beiden anderen Unternehmen nichts hinzufügen¹⁵⁹. PC führte in der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte aus, dass diese Gespräche mit Akzo nicht der XL-Nebenabrede zugerechnet werden sollten. Vielmehr handelte es sich um eine spezifische, inzwischen verjährte Vereinbarung. PC gibt an, es habe einen zu kleinen Marktanteil von 2-3% gehabt und diese Zusammenarbeit 1995 beendet.
192. XL-Daten wurden auch zum spanischen Markt ausgetauscht, jedoch von den Hauptverwaltungen und den spanischen Zweigbetrieben diskutiert¹⁶⁰.
193. Die XL-Nebenabrede beinhaltete sogar noch weitere Nebenabreden für Bisperoxide, Silikone, Dicumylperoxide und Perketale. Da die XL-Nebenabrede als Teil eines Gesamtsystems in Form der Hauptvereinbarung betrachtet wird, beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf eine kurze Beschreibung der Fakten. Die Hauptinformationsquelle ist Akzo, während die anderen Parteien das Vorhandensein einer Nebenabrede über XL und einige spezifische Aspekte bestätigten. Die anderen Parteien waren jedoch nicht in der Lage, der Kommission ebenso detaillierte Informationen zu übermitteln wie Akzo.
194. Die XL-Nebenabrede über Bisperoxide dauerte von etwa 1983 bis 1999; beteiligt waren die Unternehmen Atochem und Akzo. Laut Akzo wurden mit PC und Hercules telefonische Kontakte unterhalten.

Akzo führt aus: *"PX 14 - Bisperoxide: Elf Atochem (und, in einem früheren Stadium sein Vorgänger Montefluos) und Akzo Nobel waren lange Zeit die*

¹⁵⁸ Mitteilung Akzo [8712].

¹⁵⁹ Ausführungen PC [7830-34].

¹⁶⁰ Akzo [10239ff.].

Hauptproduzenten von Bisperoxiden auf dem europäischen Markt. Hercules führte sie aus den Vereinigten Staaten in die EU ein. Rund 15 Jahre lang bestanden auf dem europäischen Markt zwischen Elf Atochem, Akzo Nobel und Hercules mehr oder weniger enge Kontakte in Bereich Bisperoxide. Genauer gesagt hatten die Zusammenkünfte betreffend den europäischen Markt zwischen Elf Atochem, Akzo Nobel und Hercules bis 1985 multilateralen Charakter. Nach 1985 nahmen die Zusammenkünfte die Form von bilateralen Gesprächen zwischen Akzo Nobel und Elf Atochem an, da sich Hercules aus den Vereinbarungen zurückgezogen zu haben scheint, auch wenn es offensichtlich danach weitere Kontakte mit Hercules gegeben hat. Während eines Zeitraums von etwa 15 Jahren diskutierten sie über Mengen und den auf die einzelnen Länder entfallenden Anteil am europäischen Markt. Zu Beginn der achtziger Jahre legten die drei Teilnehmer die theoretischen Marktanteile jeder Partei in den einzelnen europäischen Ländern fest. Danach trafen sie sich mehrmals pro Jahr, um die Entwicklungen unter dem Aspekt der zugeteilten Marktanteile, der Mengen, der Kunden und der Preise auf dem europäischen Markt zu diskutieren. Akzo Nobel und Elf Atochem tauschten zwei- bis dreimal pro Jahr ausführliche Kundeninformationen aus. [...]. Der letzte Austausch fand aller Wahrscheinlichkeit nach 1998 statt. Die Parteien hielten zwei- bis dreimal pro Jahr offizielle Zusammenkünfte ab und stützten sich dabei auf eine zuvor festgelegte Tagesordnung. Dies war in der Regel der Fall, wenn die Teilnehmer Angebots- und Absatzfragen während des offiziellen Teils der Zusammenkunft diskutierten. Diese nicht offiziellen Zusammenkünfte wurden an Orten organisiert, wo eine Entdeckung unwahrscheinlich war. Neben diesen Zusammenkünften gab es offenbar auch telefonische Kontakte zwischen Elf Atochem und Akzo Nobel sowie zwischen Laporte und Hercules. Diese fanden häufig (etwa einmal pro Monat) statt. Diese Telefongespräche wurden von beiden Seiten verlangt, und in den meisten Fällen sprachen die Parteien die Preise für neue Kunden durch; in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre verringerten sich diese Kontakte allmählich. Als Montefluos und Pennwalt im Jahr 1990 mit Elf Atochem fusionierten, wurde die Kooperation konsolidiert, und die Vereinbarungen über die Marktanteile lebten wieder auf. Von diesem Zeitpunkt an fanden pro Jahr zwei oder drei Zusammenkünfte - in den Niederlanden (Amsterdam) oder in Frankreich (Paris) - statt.¹⁶¹“

195. Atochem bestätigte diese auf Westeuropa bezogene Vereinbarung über Bisperoxide zwischen Akzo und Atochem (über Montefluos), die zu einem unbekanntem Zeitpunkt, jedoch vor 1990, begann und bis 1999 fort dauerte¹⁶². Das Ziel dieser Vereinbarung bestand nach Angaben von Atochem darin, die Preise in den jeweiligen "Einflusszonen" von Akzo (Nordeuropa) und Atochem (Südeuropa) stabil zu halten. Während der Zusammenkünfte¹⁶³ und der Telefongespräche wurden laut Atochem nach Ländern aufgeschlüsselte Absatzmengen und bestimmte Preisangaben für Kunden ausgetauscht. Mit dem Aufkommen neuer Wettbewerber begann die Vereinbarung ab 1997

¹⁶¹ Mitteilung Akzo [8853ff.].

¹⁶² Mitteilung Atochem [1382ff.].

¹⁶³ Atochem zählt auf den Seiten [1386-87] fünf Zusammenkünfte zwischen Oktober 1997 und Mai 1999 mit den Namen der Teilnehmer und Veranstaltungsorten auf.

schlechter zu funktionieren¹⁶⁴. PC streitet telefonische Kontakte bezüglich Bisperoxide ab.

196. Die XL-Nebenabrede über Silikon bestand von etwa 1985 bis 1995; an ihr waren Akzo und PC beteiligt:

Akzo stellte der Kommission Listen aus +/- 1995¹⁶⁵ mit den Silikon-Kunden zur Verfügung und äußerte sich wie folgt: *"Akzo Nobel und Laporte waren die einzigen Hersteller von Peroxiden für Silikonanwendungen in Europa. Im Zeitraum 1985-1995 hielten Akzo Nobel und Laporte, die beiden Anbieter, etwa ein- oder zweimal pro Jahr Diskussionen ab. Sie diskutierten über die Preise und tauschten Informationen über ihre Kunden aus. [...] Zwischen den Zusammenkünften blieben die Parteien in telefonischem Kontakt."*¹⁶⁶

197. Die XL-Nebenabrede über Dicumylperoxide bestand von 1983 bis rund 1990; beteiligt waren Akzo und Atochem:

Akzo führt aus: *"Hercules war in Europa der führende Anbieter auf dem Markt für Dicumylperoxide. Akzo Nobel kaufte Produkte bei Hercules. Elf Atochem und Akzo Nobel tauschten in dem Bestreben, ihre traditionellen Kunden aufzuteilen, Informationen aus. In Bezug auf DCP [Dicumylperoxide] bestand jedoch offensichtlich kein so detaillierter Informationsaustausch wie bei den Bisperoxiden. Die Diskussionen konzentrierten sich eher auf wichtige Kunden. Die 1983 geschlossene Vereinbarung war mit derjenigen für Bisperoxide identisch. Diese Vereinbarung wurde 1983 geschlossen. Die Gespräche über Dicumylperoxide fanden während der Zusammenkünfte statt, bei denen über Bisperoxide diskutiert wurde. Der Grund für die Vereinbarungen, die sich auf Europa bezogen, lag in der Tatsache, dass damals sowohl Hercules als auch Akzo Nobel kurz vor der Eröffnung neuer Produktionsstätten für Dicumylperoxide in Europa standen. Die theoretischen Marktanteile in Europa wurden auf der Grundlage der bestehenden und der (durch die neuen Betriebe hinzukommenden) neuen Marktanteile festgelegt"*¹⁶⁷.

198. In seiner Mitteilung erwähnte Atochem die Vereinbarung über Dicumylperoxide nicht ausdrücklich.

199. Die XL-Nebenabrede über Perketale bestand von spätestens 1990 bis etwa 1997; beteiligt waren Akzo und Atochem. Akzo führt aus: *"TX29/17-Perketale: Die auf Europa bezogenen Vereinbarungen für Perketale stammen offensichtlich aus dem Jahr 1990 und ähneln bzw. entsprechen sogar denen für Bisperoxide. Unter Mengenaspekten sind sie jedoch weniger bedeutend. Der letzte Informationsaustausch dürfte um 1996-1997 herum stattgefunden haben. In Anlage 201 finden sich Aufzeichnungen mit Vergleichen der Marktanteile und Absatzmengen in den 90er Jahren"*¹⁶⁸.

¹⁶⁴ Mitteilung Atochem [1379-84].

¹⁶⁵ Mitteilung Akzo [6261-73].

¹⁶⁶ Mitteilung Akzo [8855].

¹⁶⁷ Mitteilung Akzo [8854].

¹⁶⁸ Mitteilung Akzo [8854].

200. Atochem bestätigte diese Vereinbarung und gibt als ihr Ende das Jahr 1997 an. Laut Atochem wurde die Vereinbarung über Perketale offensichtlich gleichzeitig mit derjenigen über Bisperoxide geschlossen (siehe Randnummer 194)¹⁶⁹.
201. In seinen Bemerkungen zur Anhörung stellt Atochem klar, dass die XL-Vereinbarung eher ein "Nichtangriffspakt" gewesen sei und dass keine Zuweisung von Marktanteilen stattgefunden habe, wie dies bei der Hauptvereinbarung der Fall war. Es sei darum gegangen, die XL-Preise in den Einflusszonen von Atochem und Akzo durch den Austausch von Preis- und Verkaufsmengendaten zu stabilisieren.
202. Aufgrund der vorhandenen Beweise ist die Kommission der Auffassung, dass die XL-Nebenabrede zwischen Akzo und Atochem innerhalb des Gesamtrahmens der Hauptvereinbarung von spätestens 31. Dezember 1983 bis 31. Dezember 1999 dauerte. Das nur über einen geringen Marktanteil verfügende PC war bis 1995 beteiligt. Die Kommission verfügt über keine ausreichenden Beweise für die Beteiligung von PC an der Vereinbarung betreffend Bisperoxide. Allerdings ist sie der Auffassung, dass PC an anderen Vereinbarungen über XL-Produkte wie Silikon bis 1995 beteiligt war. [...]

7.2 Regionale Nebenabreden

203. Die Hauptvereinbarung bezog sich seit 1971 auf die Länder des heutigen Europäischen Wirtschaftsraums, ausgenommen das Vereinigte Königreich, Spanien und Frankreich. Darüber hinaus war Osteuropa eine Zeitlang einbezogen. Für Frankreich und Spanien bestanden spezifische Nebenabreden, die sich teilweise von der Hauptvereinbarung unterschieden. Diese spezifischen Vereinbarungen für Spanien und Frankreich werden von Atochem¹⁷⁰, PC¹⁷¹ und Akzo¹⁷² bestätigt. Außerdem beschreibt Akzo getrennte Zusammenkünfte zum britischen Markt bis 1991¹⁷³. Diese regionalen Zusammenkünfte betrafen nur HP und UP, nicht jedoch XL¹⁷⁴.

7.2.1 Die französische Nebenabrede

204. Zu **Frankreich** führt Akzo aus: *"Frankreich blieb bei der Gesamtberechnung der Marktanteile für HP-Anwendungen außen vor, war jedoch in getrennte Marktanteile und Diskussionen einbezogen, weil Laporte ein Jointventure eingegangen war (das später ganz von Laporte erworben und danach aufgelöst wurde). Akzo Nobel war nicht in der Lage, irgendwelche Dokumente zu den Diskussionen über den französischen Markt ausfindig zu machen. Die Teilnehmer an der französischen Vereinbarung waren Akzo Nobel, Elf Atochem und ein Jointventure von Laporte mit dem Namen Chalonaise. Die Zusammenkünfte zum französischen Markt fanden in*

¹⁶⁹ Mitteilung Atochem [1379-84].

¹⁷⁰ Mitteilung Atochem [1379], [1385].

¹⁷¹ Ausführungen PC [7841-42; 7858-59].

¹⁷² Mitteilung Akzo [8815ff.] in Bezug auf Spanien und [8802] in Bezug auf Frankreich.

¹⁷³ Mitteilung Akzo [8803ff.].

¹⁷⁴ Mitteilung Akzo [8809].

der Regel in Frankreich statt. Doch wurden die Zusammenkünfte zum französischen Markt manchmal auch einen Tag später abgehalten als die Zusammenkunft, bei der die Hersteller die allgemeineren europäischen Vereinbarungen über organische Peroxide diskutierten. Deshalb fanden die Zusammenkünfte gelegentlich im Ausland statt. An diesen Zusammenkünften nahmen unter anderem [...] und manchmal die [...] und [...] für Akzo Nobel, der für den europäischen Markt verantwortliche Vertreter von Elf Atochem, ein Vertreter von Laporte, und ein Vertreter des Bevollmächtigten von Chalonaise für Chalonaise teil. Nach Wissen des Unternehmens endete diese lokale Vereinbarung 1991, nachdem sich Akzo Nobel als Reaktion auf das Schreiben des Bereichsvorstands der Abteilung für chemische Erzeugnisse von Akzo Nobel (Anlage 15) zurückgezogen hatte. 1993 wurden zu Frankreich keine neuen getrennten Vereinbarungen geschlossen bzw. Zusammenkünfte beschlossen.¹⁷⁵“

205. Atochem bestätigte die getrennte Vereinbarung zu Frankreich¹⁷⁶, lieferte hierzu jedoch keinerlei weitere Details.
206. PC war an der Vereinbarung zu Frankreich über seine Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit Namen "La Chalonaise Peroxides Organique" (nachstehend: La Chalonnaise) beteiligt. Das Unternehmen behauptet, es habe wegen seiner 40%-igen Beteiligung am Jointventure keinen Einfluss auf die praktische Umsetzung der Vereinbarung gehabt, und für die Nebenabrede über Frankreich aus der Zeit vor 1992 sei PC nicht verantwortlich. La Chalonaise stellte die Produktion von OP 1997 ein. Laut PC wurde die Nebenabrede nach den Spannungen des Jahres 1991 nicht verlängert¹⁷⁷. Statt dessen galt die Hauptvereinbarung von diesem Zeitpunkt an auch für Frankreich.
207. Da eine so lange Zeit verstrichen ist, war keines der Unternehmen in der Lage, ausführliche Belege zu der französischen Nebenabrede bis zu ihrer Einbeziehung in die Hauptvereinbarung zu liefern. Dies ist jedoch nicht entscheidend, da keines der Unternehmen bestreitet, dass es eine Nebenabrede mit Frankreich gegeben hat. Außerdem wurde die Nebenabrede zu Frankreich nach Beendigung der Spannungen Bestandteil der Hauptvereinbarung.
208. PC behauptet, die französische Nebenabrede sei 1991 ausgelaufen und folglich verjährt. Der französische Markt sei ein getrennter Markt gewesen, bevor er in die Hauptvereinbarung aufgenommen wurde. Die Gründe hierfür seien laut PC die Vollendung des Binnenmarkts, die Tatsache, dass es eine separate Nebenabrede mit teilweise unterschiedlichen Teilnehmern gegeben habe und hohe Beförderungskosten.
209. Aufgrund der vorhandenen Beweise ist die Kommission der Auffassung, dass die französische OP-Nebenabrede zwischen Akzo, La Chalonaise, PC und Atochem innerhalb des Gesamtrahmens der Hauptvereinbarung vom

¹⁷⁵ Mitteilung Akzo [8802].

¹⁷⁶ Mitteilung Atochem [1379].

¹⁷⁷ Ausführungen PC [7841-42; 7858-59].

1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1991 dauerte. Anschließend wurde sie in die Hauptvereinbarung integriert. Auch AC Treuhand, PC und Perorsa waren bis 1991 durch ihre Teilnahme an der Hauptvereinbarung und der spanischen Nebenabrede sowie durch die Einbeziehung des französischen Marktes in die Hauptvereinbarung an der Nebenabrede beteiligt. PC wirkte nach der Einbeziehung der französischen Nebenabrede in die Hauptvereinbarung stärker mit, weil es an den Zusammenkünften zur Hauptvereinbarung teilnahm und durch Ausfuhren bzw. den Verzicht auf selbige ein gleichwertiger Partner im Hinblick auf Frankreich war. PC war allerdings dennoch bereits vor 1991 an der Nebenabrede beteiligt, da es von ihr wusste oder hätte wissen müssen und sie mit Sicherheit bei seiner Geschäftspolitik in Bezug auf den französischen Markt berücksichtigt hat.

7.2.2 Die spanische Nebenabrede

210. Perorsa war und ist der größte Anbieter auf dem spanischen Markt für OP¹⁷⁸. Es stellt selbst OP her und vertreibt von PC hergestellte Produkte.
211. Die spanische Nebenabrede wurde 1973, spätestens aber Ende 1975 eingeführt. Akzo führt aus¹⁷⁹: *"...die Diskussionen zum spanischen Markt begannen zu Beginn der siebziger Jahre (etwa 1973). Zu den getrennten Zusammenkünften kam es ab 1975, da Akzo Nobel in jenem Jahr ein eigenes Verkaufsbüro in Barcelona einrichtete. Vor 1975 kümmerte sich ein Bevollmächtigter um die Verkäufe in Spanien, und die Gespräche wurden von dem für Europa zuständigen Vertriebsleiter Akzo Nobels geführt, der von den Niederlanden aus tätig war. Teilnehmer an der Vereinbarung waren Akzo Nobel, Perorsa, Microquimica di Navarra und Luperox. Microquimica di Navarra wurde 1986 von Akzo Nobel erworben. Elf Atochem engagierte sich in Spanien, als das Unternehmen im Jahr 1989 Luperox erwarb. [...] Den Vorsitz bei den Zusammenkünften führte in der Regel Perorsa. Außerdem fanden die Zusammenkünfte zum überwiegenden Teil in den Geschäftsräumen von Perorsa statt."*
212. Eine Nebenabrede zu Spanien wird auch in der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 1971 bestätigt, in der es in einer Fußnote heißt¹⁸⁰: *"In Anbetracht der in Frankreich und Spanien herrschenden besonderen Umstände werden getrennte Vereinbarungen im Geiste der Vereinbarung geschlossen."*
213. Laporte bestätigt das Vorhandensein einer spanischen Nebenabrede unter Beteiligung von Perorsa¹⁸¹. Zu jener Zeit war Perorsa Teil des Interox-Jointventures, das bis 1992 andauerte. Auch PC gehörte diesem Jointventure an.
214. Atochem äußerte sich nicht näher zu der spanischen Vereinbarung und unterschied nicht zwischen dem Beginn der Hauptvereinbarung im Jahr 1971 und dem Beginn der spanischen Nebenabrede.

¹⁷⁸ Marktanteile siehe Randnummer 215.

¹⁷⁹ Akzo [8815-16].

¹⁸⁰ Laporte [6968].

¹⁸¹ Laporte [7859].

215. Auch die spanischen Daten wurden über AC Treuhand ausgetauscht. Beispiele für vereinbarte Quoten und realisierte Verkäufe sind in der Kommissionsakte enthalten. für den Zeitraum 1988-1999: Die Quoten HP/UP lauteten Akzo (32,2%/52,2%), Perorsa ([45-55]%/[20-30]%), Atochem (13,9%/21%); die tatsächlichen Zahlen finden sich in der Akte der Kommission¹⁸².

216. Die spanische Nebenabrede dauerte bis nach dem Ende der Spannungen um das Jahr 1991 herum an. Akzo führt aus: *"Zu Beginn des Jahres 1992 wurden die regelmäßigen Zusammenkünfte infolge eines Schreibens des Bereichsvorstands von Akzo Nobel eingestellt [...]"*

Neue Vereinbarungen von 1993 bis 1999

Einige Zeit später, wahrscheinlich im Jahr 1993, wurden im Anschluss an die neuen europäischen Vereinbarungen von 1992/1993 erneut Zusammenkünfte in Spanien organisiert. Die neuen Vereinbarungen unterschieden sich von den vorherigen in folgenden Punkten:

- Es wurden keine Kompensationen mehr angewandt.*
- Die Häufigkeit der Zusammenkünfte wurde auf etwa eine Zusammenkunft pro Jahr verringert.*
- [...].*
- Ungeachtet der getrennten Gespräche hatten die Teilnehmer klare Vorgaben von den europäischen Zusammenkünften, da sich ihre Mengen und Preise innerhalb der Gesamtvereinbarungen für (das größere) Europa bewegen mussten.*

An den Zusammenkünften nahmen dieselben Parteien teil wie unter Punkt i) erwähnt. Im Jahr 1999 zog sich Akzo Nobel jedoch im Rahmen seines Ausscheidens aus den Vereinbarungen mit allen Ländern auch aus den Vereinbarungen zu Spanien zurück"¹⁸³.

217. Somit wurde nach Ende der Spannungen der Einfluss der Hauptvereinbarung auf die spanische Nebenabrede stärker ("klare Vorgaben von den europäischen Zusammenkünften"). Möglicherweise handelte es sich um Vorgaben von Akzo und Atochem für ihre jeweiligen Verkäufer in Spanien. Die Kommission konnte nicht nachweisen, dass diese Vorgaben auch unmittelbar an Perorsa gerichtet wurden, was, wie in Randnummern 320 ff. dargelegt, jedoch nicht ausschließt, dass Perorsa die Hauptvereinbarung kannte.

218. Akzo verfügt über eine umfangreiche Dokumentation zu den im Zeitraum 1988-1999 abgehaltenen Zusammenkünften zu Spanien:

¹⁸² Siehe Akzo [10214ff], [10207ff.].

¹⁸³ Mitteilung Akzo [8816ff.].

- a) nicht datierte handschriftliche interne Protokolle einer Zusammenkunft zu Spanien mit Akzo-Mitarbeitern, in denen es u.a. um die Berechnung der Marktanteile und Einstufung konzerninterner OP-Lieferungen geht¹⁸⁴;
 - b) eine Zusammenkunft am 26. Januar 1991 zu Spanien, in der es um Fragen der Marktanteile geht¹⁸⁵;
 - c) einen Vermerk zu theoretischen, tatsächlichen Verkäufen und Abweichungen in Spanien¹⁸⁶;
 - d) Zusammenkünfte am 29. Januar 1990 und am 17. November 1989¹⁸⁷;
 - e) aus Dokumenten aus der Zeit um 1979, die in einer Sitzung vom 23. Oktober 1980 verteilt wurden, wird ersichtlich, dass die Diskussion zu Spanien bereits vorher stattfand und in dem Dokument sind erfolgte Verkäufe, Abweichungen und akkumulierte Abweichungen des Zeitraums 1978-1980 verzeichnet¹⁸⁸;
 - f) eine Liste mit vereinbarten Marktanteilen und tatsächlichen Verkäufen im Zeitraum 1990-98¹⁸⁹ in Spanien;
 - g) eine Liste mit Angaben der AC Treuhand für Spanien bis zum dritten Quartal 1999¹⁹⁰;
 - h) Notizen über eine Zusammenkunft in einem Hotel in Barcelona vom 6. November 1997¹⁹¹;
 - i) Tabellen und Unterlagen zu Sitzungen aus dem Zeitraum 1979-1999¹⁹².
219. Zwar bestätigte Atochem die Nebenvereinbarung zu Spanien,¹⁹³ lieferte dazu jedoch keine näheren Details.

7.2.2.1 Beteiligung von Perorsas Mutter- und Schwestergesellschaften

220. Laporte besitzt gemeinsam mit FMC (jedes Unternehmen 50%) die spanische Tochtergesellschaft Perorsa. Perorsa zufolge gehören die Anteile Laporte Nederland B.V. (25%) und Laporte Industries Ltd. (25%). PC gibt an, Laporte plc. gehörten 50% der Anteile von Perorsa. Vor 1992 verfügte das Jointventure Laporte/Solvay über 50% der Perorsa-Anteile. Der Vorstandsvorsitz wurde reihum von den Perorsa-Eigentümern übernommen. Während des Großteils der neunziger Jahre war entweder [...] von der

¹⁸⁴ S. [10102ff.] und [10252ff.].

¹⁸⁵ S. [10107f.].

¹⁸⁶ S. [10113].

¹⁸⁷ S. [10124ff.] und [10128f].

¹⁸⁸ S. [10207ff.].

¹⁸⁹ S. [10214f].

¹⁹⁰ S. [10261].

¹⁹¹ S. [10283ff.].

¹⁹² S. [10131ff]

¹⁹³ Atochem memorandum [1379], [1385].

Laporte-Gruppe oder [...] von FMC Vorsitzender, während die übrigen Vorstandsmitglieder waren. Hierzu zählten [...] (PC), [...] (FMC) und [...] (FMC).

7.2.2.1.1 Standpunkt von FMC gegenüber Perorsa

221. FMC und Perorsa legen dar, dass Perorsa unabhängig handelte. Wenn dies nicht der Fall war, so wurde es jedenfalls unter der Kontrolle von PC/Laporte tätig, nicht unter dem Einfluss von FMC.
222. In seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung legte FMC eine Liste der Vorstandsmitglieder von Perorsa vor. Daraus geht hervor, dass sowohl [...] (1987-2001) als auch [...] (1992-1999), beide Angestellte von Laporte bzw. einer ihrer direkten oder indirekten Tochterfirmen, Vorstandsmitglieder von Perorsa waren. Beide haben an einer Reihe von Zusammenkünften des europäischen Kartells teilgenommen, wie der Tabelle 4 zu entnehmen ist.
223. FMC ist der Auffassung, dass Perorsa als uneingeschränkt funktionierendes Gemeinschaftsunternehmen eine autonome wirtschaftliche Einheit darstellte, die für ihr Handeln selbst verantwortlich war. Laut FMC war das geschäftliche Gebaren von Perorsa nicht durch die FMC- und Laporte-Vertreter im Vorstand bestimmt. Laporte/PC hätten ihren Einfluss vornehmlich durch externe, nicht institutionalisierte Methoden zur Geltung gebracht, beispielsweise die Berichterstattungspflicht von [...] (Perorsa) gegenüber [...] von PC/Laporte, gemeinsame Kundenbesuche von [...] mit Vertretern von PC/Laporte, Preisfestsetzung von PC/Laporte-Produkten, die von Perorsa mit einer Gewinnmarge vertrieben wurden und weltweite Preise für wichtige Kunden, die seit spätestens 1990 von Laportes Kundenbetreuern ausgehandelt wurden. Perorsa habe folglich unabhängig gehandelt. Wenn überhaupt sei Laporte für das Verhalten von Perorsa verantwortlich, nicht aber FMC.
224. [...].
225. [...].
226. [...].
227. FMC betont, dass aus der Perspektive von sowohl Akzo als auch Atochem Perorsa zu PC und Laporte gehörte.
228. [...].

7.2.2.1.2 Standpunkt von PC und Laporte gegenüber Perorsa

229. [...] ¹⁹⁴.
230. [...].

¹⁹⁴ PC [7859].

231. PC betont, dass es ebenso wenig wie Degussa UK über direkte eigentumsrechtliche Verbindungen mit Perorsa verfüge, dass sich aber 25% der Anteile von Perorsa im Besitz von Laporte Nederland B.V. und weitere 25% im Besitz von Laporte Industries Ltd. befänden. Die restlichen 50% seien Eigentum von FMC. Perorsas Vorstand, so PC, war weder über Perorsas Beteiligung an der Vereinbarung informiert, noch habe er auf die das geschäftliche Gebaren von Perorsa Einfluss genommen.
232. PC räumt ein, dass zwei gesamteuropäische Verträge mit wichtigen Kunden bestanden hätten: einer mit [...] aus dem Jahr [...] und einer mit [...] vom [...]. Der [...] -Vertrag verpflichtete [...], auch Lieferungen von Perorsa anzunehmen. Dagegen war Perorsa nach Auskunft von PC nicht gehalten, [...] oder [...] zu beliefern; Perorsa wurde ermuntert, [...] oder [...] zu beliefern, und dieses Angebot hätte es ablehnen können, was jedoch nicht geschah. PC bezweifelt darüber hinaus, dass diese europaweiten Verträge [...] % des Absatzvolumens von Perorsa ausmachen; seiner Schätzung nach dürfte das Volumen bei [...] % liegen.
233. PC bestreitet, dass seine Verkäufer Perorsas spanische Kunden besucht und mit ihnen verhandelt haben. Das Unternehmen räumt ein, dass Angestellte von PC Verkäufer von Perorsa bisweilen begleitet hätten, um die Kundenbeziehungen zu verbessern. PC habe in keiner Weise im Namen von Perorsa gehandelt und keine Verträge für Perorsa ausgehandelt. Gelegentlich hätten PC-Techniker Kunden von Perorsa auf spezielle Anfrage, niemals auf eigene Initiative, besucht.
234. In seinen Bemerkungen zur Anhörung bestreitet PC ferner, dass es Fortbildungsmaßnahmen für Angestellte von Perorsa durchgeführt habe; dagegen habe es sicherheitsrelevante Zusammenkünfte zu technischen Fragen gegeben. Die Verkäufer von Perorsa seien nicht geschult worden.
235. Ferner gibt PC in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte an, es habe keine personellen und finanziellen Verflechtungen gegeben; die Leitung von Perorsa habe völlig autonom gehandelt, unabhängig von Anweisungen oder sonstigem Einfluss von PC.
236. PC räumt ein, Einfluss auf Perorsa genommen zu haben, um Ausfuhren aus Spanien zu verhindern¹⁹⁵, doch wurde jegliche Koordinierung betreffend den spanischen Markt laut PC von Perorsa organisiert, [...]. PC erklärt, es habe keine Hinweise auf Zusammenkünfte zwischen Akzo, Atofina und Perorsa gegeben¹⁹⁶. Eine eventuelle Koordinierung im Hinblick auf den spanischen Markt habe ohne Beteiligung von PC stattgefunden.
237. PC erhielt Absatzdaten von Perorsa und übermittelte sie der AC Treuhand. Es sandte die Tabellen mit Absatzdaten für Spanien, die es von der AC Treuhand erhielt, an Perorsa zurück.

¹⁹⁵ Siehe Ausführungen von PC [11806].

¹⁹⁶ Siehe Ausführungen von PC [11806].

238. Eine Reihe wichtiger Kunden hatten paneuropäische Verträge, die unmittelbar von PC ausgehandelt werden. PC erklärt, diese Verträge seien für Perorsa nicht bindend.
239. Perorsa zufolge übernimmt PC für Perorsa Fortbildungsmaßnahmen und gewährt technische Unterstützung; für geschäftliche Fragen bestehen enge Kontakte zu [...] von PC.

7.2.2.2 Standpunkt von Perorsa betreffend die spanische Nebenabrede

240. Perorsa behauptet, weder etwas von der Hauptvereinbarung noch von europäischen Vorgaben betreffend die spanische Nebenabrede gewusst zu haben. Deshalb sei die spanische Nebenabrede als getrennte Vereinbarung mit eigener Verjährungsfrist zu betrachten, die, so Perorsa, mit dem ersten an ein am spanischen Kartell beteiligtes Unternehmen gerichteten Auskunftsverlangen der Kommission beginnt, d.h. mit den Schreiben an Akzo und Atochem im Mai 2002. Perorsa habe seine Verkaufsdaten an PC gesandt und dafür die Fides-Statistiken von PC erhalten. Es habe den Datenaustausch für rechtlich unbedenklich gehalten, da es nur den gesamten Gewerbebezweig betreffende Zahlen erhalten habe, nicht aber Angaben zu Kunden oder Marktanteilen von Wettbewerbern.
241. Perorsa behauptet, es habe seine Beteiligung am 14. Januar 1997 beendet, als seine Vertreter an einer letzten Zusammenkunft teilnahmen. Spätestens habe die Beteiligung am 14. Februar 1997 [...]geendet.
242. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigte Perorsa, dass seine Mitarbeiter [...] und [...] zwischen 1980 und 1996 an einigen Zusammenkünften betreffend die spanische Nebenabrede teilnahmen. Außerdem bestätigt Perorsa, dass [...] Mitte Januar 1997 an einem Treffen mit Wettbewerbern teilnahm. Perorsa bestreitet dagegen kategorisch, dass sein Vertreter [...] bei einer Zusammenkunft mit AC Treuhand zugegen gewesen sei.
243. Die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte¹⁹⁷ angeführten Dokumente sind nach Auffassung von Perorsa keine rechtlich relevanten Beweise, da die Angaben zu 1998 fehlen und diejenigen zu 1999 möglicherweise falsch oder nur Schätzwerte sind. Schätzungen wären in Anbetracht der begrenzten Kundenzahl und auf der Grundlage der Angaben von 1997 problemlos durchzuführen. Ferner sei es möglich, dass die Angaben von PC stammen, das die wichtigsten Kunden kannte.
244. Perorsa erklärt, es sei in Spanien nicht als Anführer aufgetreten und weist auf die Tatsache hin, dass für die Zeit nach 1993 hierfür keine Belege vorliegen. [...] von Akzo habe eine führende Rolle für die spanische Nebenabrede gespielt. Perorsa schließt nicht aus, dass [...] bis 1992 die Sitzungen leitete; für die Zeit nach 1991 gäbe es allerdings keine Belege.

¹⁹⁷ Anlage 75 von Akzo, [10222-29].

245. In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte stellte Perorsa einige Behauptungen von Akzo über die Absatzentwicklung bei einem bestimmten chemischen Erzeugnis (Isononanylchlorid) in Frage.
246. Perorsa erklärt, der ab 1997 stattfindende Datenaustausch mit PC, der Tochtergesellschaft seiner 50%-igen Muttergesellschaft Laporte, sei völlig legal gewesen; Perorsa habe nicht gewusst, dass die übermittelten Daten im Zusammenhang mit einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung verwendet wurden. Nachdem es aufgehört habe, an den Sitzungen teilzunehmen, sei seine Beteiligung jedenfalls anderer Natur gewesen, nicht vorsätzlich und weniger schwerwiegend als während des Datenaustausches vor 1997.
247. Perorsa betont auch, ein Großteil seines Umsatzes sei durch von PC gekaufte und auf dem spanischen Markt wiederverkaufte Produkte erzielt worden; Perorsa sei von einer sehr begrenzten Anzahl von Großkunden abhängig gewesen.
248. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte Perorsa, die Kommission habe die Anschuldigungen gegen Perorsa nicht überprüft und Perorsa anders als die übrigen Parteien behandelt. Die Kommission habe nicht eingehend und hinreichend gründlich die Kartellbeteiligung überprüft, so dass ihre Schlussfolgerungen unbegründet seien. Dennoch räumt Perorsa die Richtigkeit bestimmter Sachverhalte ein. Es bestreitet allerdings, von der europäischen Hauptvereinbarung gewusst zu haben, ist der Auffassung, dass es sich bei dem spanischen Kartell um ein von der Hauptvereinbarung getrenntes Kartell gehandelt habe und dass die Beteiligung von Perorsa an dieser Vereinbarung verjährt sei.
249. Die spanische Nebenabrede, so Perorsa, unterscheide sich von der Hauptvereinbarung, da sie später als diese begonnen habe. Außerdem sei Perorsa nicht über die Hauptvereinbarung informiert gewesen, was auch nicht notwendig war, da seine Ausfuhren keine Rolle spielten. Die offensichtliche Ähnlichkeit beider Vereinbarungen könnte auf Akzo zurückgehen, das die treibende Kraft hinter beiden Vereinbarungen gewesen sei. Nach Auffassung Perorsas wäre die erwähnte Kontaktaufnahme von PC mit dem Ziel, Perorsa an Ausfuhren zu hindern, nicht notwendig gewesen, wenn die spanische Vereinbarung Teil der Hauptvereinbarung gewesen wäre. Dann hätten Akzo und Atochem diese Anweisungen direkt ihren spanischen Partnern geben können.

7.2.2.3 Standpunkt der Kommission betreffend die spanische Nebenabrede

250. Nach Auffassung der Kommission war Perorsa an der spanischen Nebenabrede beteiligt und musste von der Hauptvereinbarung aus einer Reihe von Gründen wissen. Perorsa stand in regelmäßigem Kontakt mit Angestellten von PC, Akzo und Atochem, die an der Hauptvereinbarung beteiligt waren. Was die europaweiten Verträge angeht, konnte Perorsa nicht erklären, wie solche Verträge, die angeblich bindend waren, in die spanische Nebenabrede integriert werden konnten, da sie andersartig gewesen wären, wenn das spanische Kartell ohne Wissen des europäischen Kartells tätig

gewesen wäre. Perorsa legte keine Nachweise dafür vor, dass es durch die europaweiten Verträge von PC gebunden war.

251. Bei den sehr detaillierten Zahlenangaben von Akzo handelt es sich nach Auffassung der Kommission nicht um Schätzungen. Sie wurden Akzo nach eigenem Bekunden von Elf Atochem und Perorsa übergeben¹⁹⁸. Die Kommission weist auch Perorsas Idee zurück, dass diese Angaben von PC kommen könnten. PC hatte keine Veranlassung, seine Konkurrenten Akzo und Atochem über den Absatz von Perorsa zu informieren, ohne sein "Schwester"-Unternehmen Perorsa selbst zu unterrichten. Wenngleich davon auszugehen ist, dass PC von der spanischen Nebenabrede wusste, gibt es keine Hinweise darauf, dass PC die Datenübermittlung von Perorsa nach der angeblichen Unterbrechung der Zusammenkünfte ab Februar 1997 übernahm. Hingegen sprechen die Tabellen nach Meinung der Kommission dafür, dass Perorsa bis Ende 1999 an der spanischen Nebenabrede beteiligt war, also deutlich über den Verjährungszeitpunkt von Januar beziehungsweise Mai 1997 hinaus.
252. Außerdem erweckten die anderen spanischen Teilnehmer den Eindruck, dass Perorsa von der Hauptvereinbarung wusste. Die Vertreter von Akzo, Atochem und PC wussten, dass eine spanische Nebenabrede bestand, und sie standen in häufigem Kontakt mit Personen von Perorsa[...]. Akzo und Atochem waren sowohl an der spanischen Nebenabrede als auch an der Hauptvereinbarung beteiligt. In Perorsas Vorstand waren Angestellte von PC/Laporte vertreten. Hiervon waren [...] und [...] - Letztgenannter zwischenzeitlich als Vorsitzender - im Namen von PC/Laporte an der Hauptvereinbarung beteiligt; beide nahmen auch an Zusammenkünften mit der AC Treuhand teil.[...]. Wenn also, wie von Perorsa behauptet und von der Kommission bestritten, die Verkäufer [...], [...] und [...] nicht von der Hauptvereinbarung wussten, war diese Perorsa dennoch genau bekannt, da sie einigen Vorstandsmitgliedern von Perorsa bekannt war. Die Kommission bezweifelt ferner, dass für Akzo und Atochem Anlass bestand, das Bestehen der spanischen Nebenabrede vor PC zu verbergen oder das Bestehen der Hauptvereinbarung vor Perorsa zu verbergen. Schließlich handelte es sich bei Perorsa und PC um Schwesterunternehmen mit teilweise denselben Muttergesellschaften sowie Vertretern von PC im Vorstand von Perorsa, die zumindest technische Unterstützung gaben.
253. Die PC-Vertreter müssen oder konnten von der Zusatzvereinbarung betreffend Spanien gewusst haben, selbst wenn ihnen möglicherweise nicht die Einzelheiten bekannt waren. Vertreter von Akzo und Atochem, die Gesprächspartner von PC im Rahmen der Hauptvereinbarung waren, wussten von der spanischen Nebenabrede. PC diente auch im Hinblick auf den Datenaustausch als Verbindungsglied zwischen Perorsa und AC Treuhand; diese Daten hatten dasselbe Format wie die im Rahmen der Hauptvereinbarung ausgetauschten Daten. Zudem begleiteten Verkäufer von

¹⁹⁸

Akzo [10223].

PC, die von der Hauptvereinbarung wussten, [...] gelegentlich zu spanischen Kunden¹⁹⁹.

254. Perorsa konnte und musste wissen, dass seine Ausfuhrbeschränkung nicht nur dem Schwesterunternehmen PC, sondern auch den anderen Parteien zugute kam. Durch die Beschränkung der Ausfuhren und somit die Nichtbehinderung der Hauptvereinbarung trug Perorsa zum Funktionieren der Vereinbarung bei. Perorsa wusste, dass an dem über AC Treuhand abgewickelten Datenaustausch auch die anderen großen Hersteller beteiligt waren, selbst wenn es die Angaben PC übermittelte und von PC erhielt. Diese Angaben müssen die Grundlage für die Verhandlungen über den spanischen Markt gebildet haben.
255. Eine eventuelle Koordinierung im Hinblick auf den spanischen Markt habe ohne Beteiligung von PC stattgefunden. PC räumt freilich ein, dass es Perorsa daran zu hindern versuchte, außerhalb Spaniens zu verkaufen, während es von Treffen zwischen Akzo, Atochem und Perorsa nichts gewusst habe.
256. Die Kommission stellt fest, dass PC das Bestehen einer spanischen Nebenabrede nicht ausschließt, auch wenn ihm die Einzelheiten nicht bekannt waren. Dass es von der spanischen Nebenabrede wusste, wird von PC weder bestätigt noch bestritten. Die Kommission geht davon aus, dass PC wusste oder hätte wissen können, dass seine Gesprächspartner von Akzo und Atochem im Rahmen der HP-, UP- und XL-Vereinbarungen an ähnlichen Abmachungen betreffend den spanischen Markt beteiligt waren. Dadurch, dass es Perorsa am Export hinderte, beteiligte es sich an der spanischen Nebenabrede. Über die direkte Beteiligung von Akzo und Atochem sowohl in Spanien als auch an der Hauptvereinbarung hinaus ist die Tätigkeit von PC ein weiteres Verbindungselement zwischen der spanischen und der Hauptvereinbarung.
257. Nach Meinung der Kommission hielt die Beteiligung von Perorsa bis Ende 1999, d.h. bis zum Ende der Hauptvereinbarung an. Jedenfalls waren die Auswirkungen der angeblich letzten Sitzung vom 14. Januar 1997 bis über den Mai 1997 hinaus festzustellen, dem Zeitpunkt, ab dem nach Ansicht von Perorsa die Verjährung einsetzt. Perorsa räumte selbst mittelbar ein, dass seine Beteiligung bis Mitte Februar 1997, [...], angedauert habe²⁰⁰.
258. Ferner hielt die Beteiligung von Perorsa an der spanischen Nebenabrede nach Auffassung der Kommission bis 1999 und nicht, wie von Perorsa behauptet, bis 14. Januar oder spätestens Februar 1997 an. Die Hauptvereinbarung einschließlich der spanischen Vereinbarung war zwar Spannungen

¹⁹⁹ In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt PC, dass PC-Mitarbeiter Verkäufer von Perorsa zu spanischen Kunden begleiteten. PC betont, dass seine Verkäufer nur an Treffen mit zwei Kunden teilnahmen, während technische Mitarbeiter mit mehreren Kunden zu tun hatten, was, so PC, auf Wunsch Perorsas geschah.

²⁰⁰ Siehe Perorsas Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte im spanischen Original: "La participación de Perorsa en los debates y reuniones terminó con la última participación de [...] el 14 de Enero 1997 y nunca después del 14 de febrero de 1997 cuando el [...]". und "1997 y nunca después del 14 de febrero" and "y a más tardar en febrero".

ausgesetzt, aber sowohl Akzo als auch Atochem erklären, dass die spanische Vereinbarung bis 1999 andauerte. Es ist kaum vorstellbar, wie die anderen beiden Akteure auf dem spanischen Markt glauben konnten, dass die spanische Vereinbarung andauerte, wenn Perorsa mit seinem großen Marktanteil in Spanien schon Anfang 1997 die Vereinbarung verließ, wie es behauptet. So scheint beispielsweise die Berechnung der Abweichungen zwischen den theoretischen und den tatsächlichen Marktanteilen bis zum dritten Quartal 1999²⁰¹ nicht plausibel, wenn Perorsa schon Jahre vorher ausgeschieden wäre.

259. Ferner wird Perorsas Beteiligung durch eine von Akzo übermittelte Tabelle zum spanischen Markt bestätigt, in der die tatsächlichen Verkaufsmengen mit den für 1997 für Perorsa vorgesehenen Quoten²⁰² verglichen sowie Preise, Mengen und Kunden von Perorsa bis 1999 aufgeführt werden²⁰³. Perorsas Argument, diese Zahlen seien Schätzungen von PC oder der anderen Parteien, ist nicht überzeugend. Wenn die spanische Vereinbarung, wie von Perorsa behauptet, im Januar 1997 auslief, wären den Dokumenten und Erklärungen der anderen Parteien Hinweise auf dieses Ende der Vereinbarung zu entnehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es ist festzustellen, dass Perorsa seine Beteiligung an der spanischen Nebenabrede nicht in aller Deutlichkeit beendet hat. Die übrigen Parteien betrachteten Perorsa weiter als Teilnehmer der Vereinbarung und erhielten über PC und AC Treuhand die entsprechenden Angaben. Wie aus den Unterlagen von Akzo²⁰⁴ hervorgeht, kannte Akzo Perorsas geplante Preise für 1998, die damaligen Preise von 1997²⁰⁵ und die damaligen Preise von 1999²⁰⁶ und Verkäufe²⁰⁷ für das dritte Quartal 1999.
260. Die Kommission weist Perorsas Behauptung, es fehle an Beweisen, zurück, und zwar insbesondere aufgrund der Anlagen 71 und 75 von Akzo, in der Tabellen mit Preisen, Kunden und Absatzmengen für Spanien bis 1999 aufgeführt sind. Perorsa gibt an, es verfüge nur über Jahresangaben, so dass es die auf neun Monate bezogenen Daten in der Tabelle nicht verifizieren könne. Folglich ist festzustellen, dass Perorsa die Richtigkeit der Angaben als solche nicht bezweifelt, dass es sie jedoch nicht bestätigen kann. Bezüglich der angeblich fehlenden Angaben Perorsas für 1998 weist die Kommission darauf hin, dass Angaben für die ersten neun Monate des Jahres 1998 verfügbar sind, so dass nur die Zahlen für das letzte Quartal 1998 fehlen. Eine von Akzo vorgelegte Tabelle enthält auch Angaben zu den ersten neun Monate von 1999.
261. Folglich gelangt die Kommission zu der Überzeugung, dass die spanische Nebenabrede bis 31. Dezember 1999 andauerte. In jedem Fall bestand sie über den angeblichen Verjährungszeitpunkt vom Mai 1997 hinaus. Weder Akzo noch Atochem erwähnten ein Ende der spanischen Nebenabrede vor

²⁰¹ Z.B. S. [10215]

²⁰² Akzo [10214].

²⁰³ Akzo [10217ff].

²⁰⁴ Akzo (10214ff, 10217ff, 10222ff, 10247ff)

²⁰⁵ Akzo [10247ff].

²⁰⁶ Akzo [10222ff].

²⁰⁷ Akzo [10131ff].

der Beendigung der Hauptvereinbarung. Selbst wenn die jährlichen Zusammenkünfte mit den Wettbewerbern nach [Februar 1997] aufgegeben wurden, wie Perorsa behauptet, hat Perorsa die anderen Parteien nicht von seinem Rückzugsbeschluss in Kenntnis gesetzt. Zumindest die anderen Parteien hielten an der Vereinbarung mit [...] und [...] fest, so dass ihre Auswirkungen mindestens ein halbes Jahr nach der letzten nachweislichen Sitzung von Mitte Januar 1997 spürbar waren. [...] ²⁰⁸ [...], zumal Atochem und Akzo der Auffassung sind, dass die spanische Nebenabrede weiter bestand.

262. Nach Auffassung der Kommission würde nur dann ein Verjährungsschutz vor Geldbußen vorliegen, wenn der Verstoß fünf Jahre vor Versendung der Auskunftsverlangen am 31. Januar 2002 abgestellt worden wäre, was allerdings nicht der Fall ist: Erstens war die spanische Nebenabrede Teil der Hauptvereinbarung, so dass das erste an ein an der Hauptvereinbarung beteiligtes Unternehmen ergangene Auskunftsverlangen die Verjährungsfrist unterbricht. Zweitens wurde das Auskunftsverlangen auch an Laporte gerichtet, das indirekt eine 50%-ige Beteiligung an Perorsa hat. Da in diesem Auskunftsverlangen nach einer Beteiligung von Laporte und seinen Tochtergesellschaften an einer OP-Vereinbarung gefragt wurde, betraf es auch die spanische Nebenabrede. Selbst wenn man drittens annimmt - was die Kommission zurückweist - dass die spanische Nebenabrede eine eigene Vereinbarung ist, hat das an Laporte [...] [...] gerichtete Auskunftsverlangen die Verjährung der rechtswidrigen Aktivitäten unterbrochen, die nicht vor dem 31. Januar 1997 abgestellt wurden.
263. Perorsa selbst gibt in seinen Ausführungen (Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte) an, dass seine Beteiligung "spätestens" [...] Mitte Februar 1997 endete. Mitte Februar fällt jedoch nicht in den Verjährungszeitraum, da die Auskunftsverlangen am 31. Januar 2002 übermittelt wurden. Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die spanische Nebenabrede nicht verjährt ist.
264. Abschließend und aufgrund der vorhandenen Beweise ist die Kommission der Auffassung, dass die den spanischen Markt betreffende OP-Vereinbarung zwischen Akzo, PC und Atochem innerhalb des Gesamtrahmens der Hauptvereinbarung spätestens vom 31. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1999 andauerte. Die Zeit vor dem Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 wird für den spanischen Markt in dieser Entscheidung nicht berücksichtigt. Perorsa war durch das Unterlassen von Ausfuhren und die Beteiligung am Datenaustausch an der Hauptvereinbarung betreffend den damaligen Gemeinschaftsmarkt seit spätestens 31. Dezember 1975 beteiligt.
265. Perorsa erklärt, die Zuwiderhandlung habe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten vor dem Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft im Jahr 1986 nicht beeinträchtigt. Nach Auffassung der Kommission wurden dagegen die Handelsstrukturen innerhalb der Gemeinschaft auch durch eine Umleitung der Handelsströme schon vor dem Beitritt Spaniens beeinträchtigt. Ohne die Beteiligung von Perorsa wären vor 1986 die Handelsströme zwischen

²⁰⁸

[...].

Spanien und den Mitgliedstaaten sowie die Handelsströme und Preise innerhalb der Gemeinschaft anders verlaufen.

266. Die Beweismittel der Kommission reichen aus, um Perorsa seine Beteiligung an der spanischen Nebenabrede und der Hauptvereinbarung nachzuweisen. Perorsa kann sich nicht auf Diskriminierung berufen, da es sich nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte verteidigen konnte. Außerdem wusste Perorsa schon vor Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte von den laufenden Untersuchungen, da es ein Auskunftsverlangen erhalten hatte. Die Tatsache, dass Perorsa von einer geringen Zahl von Kunden abhing und für die Produkte von PC als Wiederverkäufer auf dem spanischen Markt agierte, betrachtet die Kommission als für in diesem Fall nicht ausschlaggebend, da es nicht von Bedeutung ist, ob Perorsa eigene oder andere Produkte verkaufte, solange es mit den Wettbewerbern Preise und/oder Quoten vereinbarte oder abstimmte. Nach Auffassung der Kommission spielt es keine Rolle, ob Perorsa von einer geringen Zahl von Kunden abhängig war.
267. Was die Kontrolle von Perorsa anbelangt, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Perorsa eigenständig handelte. [...]. Dennoch konnte die Kommission auch mittels der auf der Anhörung erhaltenen Informationen nicht eindeutig nachweisen, dass eine der Muttergesellschaften Perorsa kontrolliert hätte.

7.2.3 Die britische Nebenabrede

268. In Bezug auf das **Vereinigte Königreich** beschreibt Akzo, dass es bis 1991 getrennte Zusammenkünfte zwischen Maprac/MontEdison, PC (zuvor Interox), Atochem (zuvor Luperox) und Akzo gegeben hat. Diese Gespräche beinhalteten die Festlegung von Preisen und Preiserhöhungen, den Austausch von Daten über Absatzmengen, die Zuteilung der Marktanteile und/oder Kunden²⁰⁹. Nach 1991 fanden laut Akzo im Vereinigten Königreich keine derartigen Zusammenkünfte mit Wettbewerbern mehr statt²¹⁰. Atochem hat getrennte Zusammenkünfte zum Vereinigten Königreich vor 1991 nicht ausdrücklich erwähnt. Atochem berichtet von einer besonderen Zusammenkunft im Vereinigten Königreich im Juni 1992²¹¹. Nachdem die Spannungen beendet waren, wurde das Vereinigte Königreich in die Hauptvereinbarung einbezogen, diesmal jedoch ohne Maprac, den lokalen britischen Vertriebs Händler der Produkte von MontEdison²¹².
269. PC bestreitet, bis 1991 an der britischen Nebenabrede beteiligt gewesen zu sein. Die Betriebsstätte von Laporte in Warrington, so PC, sei an der britischen Nebenabrede beteiligt gewesen. Laut PC wurde die Nebenabrede

²⁰⁹ Akzo stellte eine große Menge meistens handgeschriebener Notizen von Zusammenkünften zum britischen Markt zur Verfügung [9203-9414]. Nach diesen Aufzeichnungen dürften Zusammenkünfte im Rahmen der Vereinbarung zum britischen Markt u.a. am 3. November 1989 [9251ff.], 13. Oktober 1983 [9387ff.], 11. Oktober 1982 [9400], 27. Juli 1982 [9402] stattgefunden haben.

²¹⁰ Mitteilung Akzo [8803ff.].

²¹¹ Siehe Seite [8479].

²¹² Akzo [8809].

nach den Spannungen des Jahres 1991 nicht verlängert. Statt dessen galt die Hauptvereinbarung von diesem Zeitpunkt an auch für das Vereinigte Königreich. Da die Nebenabrede 1991 auslief, gilt für die Geldbußen die Verjährung. Laut PC muss der britische Markt bis zu seiner Einbeziehung in die Hauptvereinbarung als ein getrennter Markt betrachtet werden. Die Gründe hierfür seien Handelsbeschränkungen auf dem britischen Markt, die Tatsache, dass es eine separate Nebenabrede mit teilweise unterschiedlichen Teilnehmern gegeben habe und hohe Beförderungskosten. PC selbst war vor 1991 nicht an der Vereinbarung beteiligt, wohl aber Laporte.

7.2.4 Ansicht der Kommission zu den Nebenabreden

270. Aufgrund der vorhandenen Beweise ist die Kommission der Auffassung, dass die UP-Vereinbarung zwischen Akzo, PC und Atochem innerhalb des Gesamtrahmens der Hauptvereinbarung vom 1. Januar 1971 bis 28. Februar 1996 und zwischen Akzo und PC bis 31. Dezember 1997 andauerte. [...] AC Treuhand setzte die Tätigkeit ihrer Vorgängerin Fides fort und wirkte von spätestens 28. Dezember 1993 bis 31. Dezember 1999 mit. Perorsa war von spätestens 31. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1997 an der spanischen Vereinbarung sowie an der Hauptvereinbarung durch das Unterlassen von Ausfuhren beteiligt.

7.3 Übernahme von nicht an der Vereinbarung teilnehmenden Wettbewerbern

271. Laut Akzo schlossen die Teilnehmer um das Jahr 1993 herum noch eine weitere Vereinbarung. Sie vereinbarten den Erwerb der Wettbewerber, die die Existenz der Hauptvereinbarung bedrohten. Akzo führt hierzu aus:

"Es sei hinzugefügt, dass man zu dem Zeitpunkt, als Akzo 1992-1993 den Vereinbarungen beitrat, mit einem ernsten Wettbewerb seitens anderer Anbieter sowie auch neuer Marktteilnehmer konfrontiert war. Die Teilnehmer vereinbarten, dass jeder von ihnen einen dieser (neuen) Wettbewerber kaufen werde. Akzo erklärte sich einverstanden, die Sparte organische Peroxide von Nobel und Enichem zu erwerben. Laporte würde Aztec kaufen und Atochem [...] übernehmen. Nur letzteres trat nicht ein."²¹³

272. Tatsächlich kaufte Akzo 1994 Teile von Nobel sowie Teile von Enichem. Laporte erwarb im Jahr 1994 Aztec.
273. Nach Auffassung der Kommission schloss die Hauptvereinbarung über OP auch eine Vereinbarung ein, Wettbewerber zu übernehmen, um den Wettbewerb zu verringern.

²¹³ Mitteilung I Akzo [8676].

7.4 Anführer der Zuwiderhandlung

274. Einige Wettbewerber sehen Perorsa (in Spanien), Akzo und Atochem in der Rolle eines "Anführers oder Anstifters des Verstoßes"²¹⁴. Nach Auffassung der Kommission reicht die Beweislage nicht aus, um festzustellen, dass eine Partei Anführer der Zuwiderhandlung war.

7.5 Art und Zuverlässigkeit des Beweismaterials

275. In dem vorliegenden Fall haben die drei größten Unternehmen zugegeben, an rechtswidrigen Preisabsprachen und Marktaufteilungsvereinbarungen im Widerspruch zu Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag (und mithin auch Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen) beteiligt gewesen zu sein.
276. Vor und nach der Übermittlung der Auskunftsverlangen der Kommission machten verschiedene Hersteller sachdienliche Angaben, mit denen die Zuwiderhandlung eingeräumt wird.
277. Stets wurden durch die Partei, die eine Erklärung abgab, die anderen Hersteller belastet. In vielen Fällen wurden Initiative und Hauptverantwortung für die illegalen Machenschaften einem (oder mehreren) anderen Herstellern zugeschrieben. Die Rolle der verschiedenen Hersteller wird recht detailliert behandelt.
278. Die gegenüber der Kommission abgegebenen Erklärungen von Unternehmen, die in eine schwere Verletzung der Wettbewerbsregeln verstrickt sind, müssen mit einer gewissen Vorsicht behandelt werden, insbesondere, wenn seitens der Unternehmen versucht wird, die damit verbundenen Ereignisse zu beschönigen, um sie so in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen, beispielsweise durch eine Verharmlosung ihres Anteils an der Verletzung der Wettbewerbsregeln.
279. In der vorliegenden Sache verlässt sich die Kommission jedoch nicht auf die unbestätigten Erklärungen nur eines Beteiligten aus einer begrenzten Anzahl von beteiligten Parteien. In erster Linie sind die unterschiedlichen Darstellungen der in Frage stehenden Ereignisse durch die verschiedenen Hersteller, einschließlich der Hauptakteure, erstaunlich schlüssig und stimmen in Bezug auf die einschlägigen Fakten bemerkenswert überein.
280. Des Weiteren sind die rechtserheblichen Tatsachen nicht nur in den Erklärungen der Hersteller detailliert enthalten, sondern sie werden auch hinreichend durch eine Vielzahl zeitgleicher Notizen untermauert, die der Kommission von den verschiedenen Herstellern zur Verfügung gestellt wurden.
281. Ist erst einmal nachgewiesen, dass (i) eine Vereinbarung besteht und praktisch umgesetzt wird und (ii) jeder der mutmaßlich Beteiligten sich daran hält, dann ist für den Nachweis einer Zuwiderhandlung kein unmittelbarer

²¹⁴ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

Beweis notwendig, der belegt, dass jeder Teilnehmer einbezogen war oder sich an jede einzelne Handlung des Kartells über seine gesamte Dauer gehalten hat. Sowohl Gründe des materiellen Rechts als auch das Beweismaterial sprechen gegen eine derartige Forderung.

282. Angesichts der besonderen Geheimhaltung eines Kartells und der spezifischen Merkmale einer „Vereinbarung“ im Kontext des Kartellrechts müssen die rechtserheblichen Tatsachen in einem Kartellfall oft durch mittelbare Beweise oder durch eine Kombination von mittelbaren und unmittelbaren Beweisen belegt werden.
283. Angesichts des Umfangs und des beweisrechtlichen Wertes der vorhandenen urkundlichen Belege ist es im vorliegenden Fall kaum notwendig, diese Beweismethode anzuwenden: Zum größten Teil liegen unmittelbare Beweise für die Existenz und die Realisierung der Vereinbarung in Form von der Treuhand-Tabellen und der Notizen aus den Beratungen vor.
284. Natürlich gibt es gewisse Lücken in den schriftlichen Beweismitteln. Sollte es notwendig sein, diese Lücken zu schließen, so sind Rückschlüsse von anderen bewiesenen Sachverhalten aus zulässig.
285. Neben der Tatsache, dass die Dokumentation aus der betreffenden Zeit selbst einen rechtserheblichen Beweis der Sachverhalte, auf die sie sich bezieht, darstellt, bekräftigt sie größtenteils die Darstellungen, die von den Herstellern in ihren Erklärungen gegenüber der Kommission abgegeben wurden und erhärtet damit ihre Zuverlässigkeit. In diesem Zusammenhang stellen kleinere Widersprüche oder Lücken, beispielsweise bezüglich des genauen Datums, Produkts (HP, UP und/oder XL) oder der Teilnehmer an einer bestimmten Zusammenkunft, die bei einem genauen Vergleich der Aussagen eines Herstellers mit den von einem anderen Hersteller übermittelten Unterlagen ersichtlich werden, nicht die grundsätzliche Glaubwürdigkeit der Aussage in Frage. Dies gilt um so mehr, als die Vereinbarung über einen Zeitraum von rund 30 Jahren andauerte und keine der damals beteiligten Personen genaue Angaben zur Verfügung stellen konnte.
286. Nach der Überzeugung der Kommission wirkten sich die Hauptvereinbarung und die Nebenabrede auch in der Praxis aus, wie in Randnummern 437 ff. erläutert.

Teil II - RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1.1 EG-Vertrag und EWR-Abkommen

1.1.1 Beziehung zwischen EG-Vertrag und EWR-Abkommen

287. Die genannten Vereinbarungen betrafen sämtliche Länder im EWR, d.h. sämtliche derzeitigen Mitgliedstaaten sowie Norwegen²¹⁵. In Island und Liechtenstein gab es keine Kunden für OP. Die in Frage stehenden Absprachen erstreckten sich auf Österreich, Schweden und Finnland vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995.
288. Das EWR-Abkommen, das dem EG-Vertrag analoge Wettbewerbsvorschriften enthält, trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Diese Entscheidung schließt somit die Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere Artikel 53 Absatz 1, ab seinem Inkrafttreten auf die Abmachungen ein, die Gegenstand dieser Entscheidung sind.
289. Auf Absprachen, die den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ist Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden. Die Tätigkeit des Kartells in Norwegen und ihre Auswirkungen auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten, die zum EWR gehörten oder gehören, fallen unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

1.1.2 Zuständigkeit

290. Beeinträchtigt eine Vereinbarung oder eine Verhaltensweise ausschließlich den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, dann ist die Kommission für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag zuständig. Wirkt sich eine Vereinbarung nur auf den Handel zwischen EFTA/EWR-Staaten aus, so liegt die alleinige Zuständigkeit bei der EFTA-Überwachungsbehörde, die die EWR-Wettbewerbsregeln, insbesondere Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen, anwendet.
291. Wirkt sich die Vereinbarung oder Verhaltensweise allerdings auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und den EFTA/EWR-Staaten aus, so ist die Kommission unter einer der folgenden Voraussetzungen (für die Anwendung sowohl von Artikel 81 EG-Vertrag als auch von Artikel 53 EWR-Abkommen) zuständig:
- a) die Vereinbarung oder Verhaltensweise hat spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft, oder

²¹⁵ Kundenliste Norwegen siehe [9513], [9576]

- b) der Gesamtumsatz der betreffenden Unternehmen auf dem Gebiet der EFTA-Staaten beträgt weniger als 33 Prozent ihres Umsatzes im Europäischen Wirtschaftsraum.
292. Im vorliegenden Fall liegt der von den Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten erwirtschaftete Umsatz unter 33% ihres Umsatzes im EWR, und die Vereinbarungen wirken sich in erster Linie auf den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft aus.
293. Die Kommission ist daher im vorliegenden Fall für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und von Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zuständig.

1.2 Anwendung der Wettbewerbsregeln

1.2.1 Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

294. Nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und der Märkte sowie die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
295. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen, der Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgebildet wurde, enthält gleiche Verbot. Allerdings ist der Satzteil "welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind" des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag im EWR-Abkommen durch die Worte "welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind" ersetzt (wobei mit "Vertragsparteien" die Gemeinschaft und die einzelnen EFTA-Staaten gemeint sind). Ebenso heißt es statt "Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes" in Artikel 53 EWR-Abkommen "Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens".
296. Im vorliegenden Fall schließt die Tatsache, dass die Beteiligung von Perorsa auf den Zeitraum vor dem Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft zurückgeht, nicht aus, dass Artikel 81 EG-Vertrag Anwendung findet. Möglicherweise bezog sich die spanische Nebenabrede hauptsächlich auf den nationalen spanischen Markt. Doch durch die Umleitung und Verzerrung der Handelsströme wirkte sich das Kartell auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft aus; folglich galten die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft für Perorsa. Ähnliches gilt für die spanischen Niederlassungen von Akzo und Atochem. Die Auswirkungen der spanischen Nebenabrede innerhalb Spaniens vor dem Beitritt des Landes unterliegen dagegen nicht Artikel 81

EG-Vertrag. Ähnliches gilt für die Länder, die 1973, 1981 und 1986 der Gemeinschaft beitraten.

1.2.2 Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

297. Eine *Vereinbarung* liegt vor, wenn die Beteiligten einen gemeinsamen Plan verfolgen, der geeignet ist, ihr jeweiliges Geschäftsverhalten durch die Festsetzung ihres gegenseitigen Vorgehens oder das Absehen davon im Markt einzuschränken. Sie muss nicht in schriftlicher Form vorliegen. Es müssen keinerlei Formalitäten erfüllt sein und es sind keine vertraglichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Das Vorliegen einer Vereinbarung kann aus dem Verhalten der Parteien hervorgehen oder daraus ableitbar sein. Für den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ist es außerdem nicht erforderlich, dass die Beteiligten sich im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan einigen. Der Begriff der "*Vereinbarung*" im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet auch auf rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses Anwendung, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen.
298. In seinem Urteil in der Sache PVC II²¹⁶, stellte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften fest: "*Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.*"
299. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag²¹⁷ stellt den Begriff "aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen" neben die Begriffe "Vereinbarungen zwischen Unternehmen" und "Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen", um eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen in das Verbot einzubeziehen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt²¹⁸.
300. Die in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit verlangen nicht die Ausarbeitung eines eigentlichen „Plans“; sie sind vielmehr im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Es ist zwar richtig, dass dieses Selbständigkeitspostulat nicht das Recht der Wirtschaftsteilnehmer beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch

²¹⁶ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, verbundene Rechtssachen T-305/94 usw., Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a. / Kommission (PVC II), Slg. 1999; S. II-931, Randnummer 715.

²¹⁷ Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch für Artikel 53 EWR-Abkommen. Jeder Verweis in diesem Text auf Artikel 81 bezieht sich daher auch auf Artikel 53.

²¹⁸ Rs. 48/69, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg.1972, S. 619, Randnummer 64.

streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.²¹⁹

301. Ein bestimmtes Verhalten kann also als "aufeinander abgestimmte Verhaltensweise" unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, auch wenn die Unternehmen nicht ausdrücklich einem gemeinsamen Plan zugestimmt haben, der ihr Verhalten auf dem Markt festlegt, aber wissentlich Absprachen treffen oder ihnen zustimmen, die die Koordinierung ihrer Geschäftstätigkeit erleichtern²²⁰. Außerdem kann der Verhandlungs- und Ausarbeitungsprozess, der in der Annahme eines Gesamtplans zur Kontrolle eines Marktes gipfelt, (je nach Sachlage) durchaus zu Recht als abgestimmte Verhaltensweise bezeichnet werden.
302. Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin im Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt um so mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Eine abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten²²¹.
303. Im Fall einer komplexen Zuwiderhandlung langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, die Zuwiderhandlung ausschließlich der einen oder der anderen Erscheinungsform rechtswidrigen Verhaltens zuzuordnen. Die Konzepte "Vereinbarung" und "aufeinander abgestimmte Verhaltensweise" sind nicht fest umrissen und gehen ineinander über. Eine solche Unterscheidung ist realistischlicherweise vielleicht auch gar nicht möglich, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, auch wenn einige Akte der Zuwiderhandlung für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zuzuordnen sind. Es wäre jedoch ein künstlicher Vorgang, wenn man einen Tatbestand, der eindeutig ein gemeinsames Unterfangen mit ein und demselben Ziel darstellt, in mehrere einzelne Formen der Zuwiderhandlung zerlegt. Ein Kartell kann daher gleichzeitig eine Vereinbarung und eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise darstellen.

²¹⁹ Verbundene Rs. 40-48/73 usw. Suiker Unie u.a./Kommission, Slg. 1975, S.1663, Rn. 174.

²²⁰ Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-7/89 Hercules/Kommission, Slg. 1991, S. II-1711, Randnummer 256.

²²¹ Siehe auch das Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-199/92 P Hüls/Kommission, Slg. 1999, S. I-4287, Randnummern 158-166.

Artikel 81 EG-Vertrag schreibt für diesen Typ einer komplexen Zuwiderhandlung keine spezifische Subsumtion vor²²².

304. In seinem Urteil in der Sache PVC II²²³ stellte das Gericht erster Instanz fest: "Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel 81 EG-Vertrag umfasst werden."
305. Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Fall eines komplexen Kartells von langer Dauer kann der Begriff "Vereinbarung" daher zu Recht nicht nur auf jeden Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen angewandt werden, sondern auch im Hinblick auf die Umsetzung dessen, was auf der Grundlage der gleichen Mechanismen und in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Zwecks vereinbart wurde.
306. Wie der Gerichtshof (in Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz) ausgeführt hat²²⁴, ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, dass die Vereinbarung nicht nur in einer gesonderten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem Verhaltensablauf bestehen kann.

1.2.3 *Eine einzige fortlaufende Zuwiderhandlung*

307. Eine einzige Zuwiderhandlung setzt sich aus einzelnen Zuwiderhandlungen zusammen, die durch eine objektive Identität (alle Elemente dienen einem gleichen Zweck) und eine subjektive Identität (gleiche Vertragsparteien, die wissentlich ein gemeinsames Ziel verfolgen) miteinander verbunden sind²²⁵.
308. Ein komplexes Kartell kann innerhalb des Zeitraums, in dem es vorlag, als *einzigster fortdauernder Verstoß* angesehen werden. Die Vereinbarung mag von Zeit zu Zeit geändert werden, oder die Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit dieser Feststellung wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass einzelne Akte oder ein kontinuierliches Verhalten für sich alleine genommen ebenfalls gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen.

²²² Vgl. Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-7/89 Hercules / Kommission, Slg. 1991, S. II-1711, Randnummer 264.

²²³ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, verbundene Rechtssachen T-305/94 usw., Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a. / Kommission (PVC II), Slg. 1999, S. II-00931, Randnummer 696.

²²⁴ Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-49/92P Kommission / Anic Partecipazioni SpA, Slg. 1999, S. I-4235, Randnummer 81.

²²⁵ Verb. Rs. T-25/95 usw. Cimenteries CBR u.a. / Kommission, a.a.O., Randnummern 4025 ff.

309. Auch wenn es sich bei einem Kartell um ein gemeinsames Unterfangen handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. Einige können eine beherrschende Rolle als Anführer ausüben. Interne Konflikte und Rivalitäten oder sogar Betrug stehen nicht der Tatsache entgegen, dass die Absprachen eine Vereinbarung/aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn ein gemeinsames und fortdauerndes Ziel gegeben ist.
310. Dass jede an einem Kartell beteiligte Partei die Rolle spielen kann, die ihren eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung als Ganzes nicht aus. Eingeschlossen darin sind auch Handlungen, die von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber den gleichen rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an einer gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung durch Handlungen beteiligt, die zur Realisierung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist über den gesamten Zeitraum seines Festhaltens an dem gemeinsamen Plan gleichermaßen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten im Rahmen der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies gilt sicherlich dann, wenn das fragliche Unternehmen bzw. die betreffende Unternehmensvereinigung nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen²²⁶.
311. In seinem Urteil in der Rechtssache Kommission / Anic Partecipazioni stellte der Gerichtshof fest, dass sich die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen ergeben, die zwar alle Mittäter an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere gemäß den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene Formen aufweisen kann. Daher kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten ergeben. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass eine Reihe oder mehrere Teile dieser Reihe von Handlungen oder dieses fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten²²⁷.

1.2.4 Unternehmensvereinigungen

312. Nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder

²²⁶ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kommission/Anic Partecipazioni SpA, (Fußnote 224), Slg. 1999, S. I-4235, Randnummer 83.

²²⁷ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kommission/Anic Partecipazioni SpA, (Fußnote 224), Slg. 1999, S. I-4235, Randnummer 83.

bewirken.. Um gegen eine Vereinigung und ihre Mitglieder Sanktionen wegen Teilnahme an derselben Zuwiderhandlung verhängen zu können, muss die Kommission nachweisen, dass die Vereinigung ein von ihren Mitgliedern gesondertes Verhalten zeigte²²⁸. Es ist nicht notwendig, dass Unternehmensvereinigungen Handels- oder Produktionstätigkeiten ausüben, damit Artikel 81 Absatz 1 auf sie anwendbar ist. Das Gericht stellte fest: "*die Berufsvereinigungen [brauchen] keine eigene Handels- oder Produktionstätigkeit aufzuweisen, damit Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf sie anwendbar ist. [...] Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag gilt nämlich auch für Vereinigungen, soweit deren Tätigkeit oder die ihrer Mitgliedsunternehmen auf die Folgen abzielt, die diese Vorschrift unterbinden soll. Jede andere Auslegung würde Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag seine tatsächliche Bedeutung nehmen. [...] Der Wortlaut von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag schließt Vereinbarungen zwischen Unternehmensvereinigungen und Unternehmen nicht vom Anwendungsbereich der dort aufgestellten Verbote aus. Um davon ausgehen zu können, dass eine Vereinigung wie auch deren Mitglieder an derselben Zuwiderhandlung teilnahmen, muss die Kommission nachweisen, dass die Vereinigung ein von ihren Mitgliedern gesondertes Verhalten zeigte*"²²⁹.

1.3 Art der Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall

313. Im vorliegenden Fall stellt das Verhalten der Unternehmen eine fortgesetzte Zuwiderhandlung dar.
314. Wie in Randnummer 303 dargelegt, setzt eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht voraus, dass sich die Teilnehmer zuvor auf einen umfassenden gemeinsamen Plan geeinigt haben. Der Begriff der "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet auch auf rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses Anwendung, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen. Außerdem kann der Verhandlungs- und Ausarbeitungsprozess, der in der Annahme eines Gesamtplans zur Kontrolle eines Marktes gipfelt, (je nach Sachlage) durchaus zu Recht als abgestimmte Verhaltensweise bezeichnet werden.
315. In diesem Fall lag eine Vereinbarung vor, die aus mehreren Teilen innerhalb eines Gesamtsystems bestand, das die Hauptzüge der Handlungsweise der Unternehmen auf dem Markt festlegte und ihr individuelles Marktverhalten beschränkte. Hiermit wurde ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgt, nämlich die normale Entwicklung der Preise auf dem europäischen Markt für OP durch die Zuteilung von Mengenquoten und die Preisfestsetzung zu verfälschen. Es wäre daher gekünstelt, dieses durch ein einziges Ziel gekennzeichnete kontinuierliche Verhalten zu zerlegen und darin mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu sehen.

²²⁸ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-103/95 und T-104/95, Cimenteries CBR u. a. / Kommission, Slg. 2000, S. II-848, Randnummer 1325. , (Zement) nachstehend Cement case.

²²⁹ Vgl. Randnummern 1320 und 1325 der genannten Rechtssache "Zement".

316. Die Abmachungen zwischen der AC Treuhand, Akzo, Atochem, Perorsa, Laporte und PC können also mit Fug und Recht als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung betrachtet werden, die aus einer Reihe von auf der Hauptvereinbarung von 1971 beruhenden Abmachungen besteht und Nebenabreden einschließt.

1.3.1 *Etwaige Zuwiderhandlungen von Andos, Hercules [...]*

317. Für eine Beteiligung von Andos hat die Kommission keine hinreichenden Beweise gefunden. Zwar hat Andos Angaben über sein Absatzvolumen ausgetauscht, doch konnte weder ein Austausch von Preis- noch von Kundendaten nachgewiesen noch der Beweis dafür erbracht werden, dass Andos Preise oder Preiserhöhungen abgesprochen hat. Darüber hinaus dürfte jede Strafe für eine mögliche Beteiligung von Andos an wettbewerbswidrigen Absprachen inzwischen verjährt sein, da das letzte Treffen mit Wettbewerbern im Februar 1996 stattfand. Das Treffen im April 1997 bei der Messe in Paris (das noch nicht verjährt wäre) war Andos zufolge zufällig, was nicht widerlegt werden konnte²³⁰. Deshalb war Andos nicht Adressat der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

318. Für eine Beteiligung von Hercules hat die Kommission keine hinreichenden Beweise gefunden. Darüber hinaus wäre jede Strafe für eine mögliche Beteiligung von Hercules an wettbewerbswidrigen Absprachen verjährt. Deshalb war Hercules nicht Adressat der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

319. [...]

1.3.2 *Art der Zuwiderhandlung von Perorsa*

320. Was Perorsa anbelangt, so wird in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag zwar nicht ausdrücklich auf den Begriff der einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung Bezug genommen, doch geht aus der ständigen Rechtsprechung hervor, dass "ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden kann, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte"²³¹.

321. Die Tatsache, dass Perorsa nicht unmittelbar an allen Bestandteilen des Kartells mitgewirkt haben, stellt sie nicht von der Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag frei.

²³⁰ Siehe Abschnitt 6.2.3.2. "Sachlage in Bezug auf Andos"

²³¹ Siehe Urteile des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998 in den Rechtssachen T-147/89, T-295/94, T-304/94, T-310/94, T-311/94, T-334/94, T-348/94, Buchmann / Kommission, Europa Carton / Kommission, Gruber + Weber / Kommission, Kartonfabrik de Eendracht / Kommission, Sarrió / Kommission und Enso Española / Kommission Slg. 1998, S. II- 813, Randnummern 121, 76, 140, 237, 169 bzw. 223. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-9/99, HFB Holding und Isoplus Fernwärmetechnik / Kommission, Slg. 2002, S. II-1487, Randnummer 231.

322. Diese Schlussfolgerung steht weder im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass die Verantwortung für eine solche Zuwiderhandlung persönlicher Art ist, noch verletzt sie durch Unterlassung einer individuellen Analyse der erbrachten Beweise die geltenden Beweisregeln oder missachtet das Recht der beteiligten Unternehmen auf Verteidigung.
323. Perorsa war - nicht zuletzt aufgrund seines Marktanteils in Spanien - eines der Hauptmitglieder der Nebenabrede in Spanien, während PC für die Gebiete außerhalb Spaniens zuständig war. Für Akzo, Atochem und PC war der spanische Markt daher Teil der Gesamtvereinbarung. Es kam zu einer Arbeitsteilung, insofern Perorsa die Vereinbarung in Spanien umsetzte und PC sich mit den übrigen Ländern befasste. Perorsa erklärte sich damit einverstanden, seine Erzeugnisse nicht auszuführen und setzte mit Vertretern von Akzo und Atochem die spanische Nebenabrede um. Vertreter von PC/Laporte im Vorstand von Perorsa ([...] und [...]) nahmen für PC/Laporte aktiv an der Hauptvereinbarung teil; mitunter begleiteten Vertreter von PC Verkäufer von Perorsa bei Kundenbesuchen.
324. Nach Aussage von Perorsa war die spanische Nebenabrede nicht Teil der Hauptvereinbarung, da sie Besonderheiten aufwies. Perorsa behauptet, nichts von der Hauptvereinbarung gewusst zu haben und lediglich an den spanischen Abmachungen beteiligt gewesen zu sein. Diese Darstellung weicht von der Beschreibung von Akzo und Atochem ab, nach deren Auffassung die spanische Nebenabrede Teil der Hauptvereinbarung war.
325. Perorsa bestätigt im Großen und Ganzen den in Abschnitt 7.2.2. dargelegten Sachverhalt, erklärt jedoch, seine Beteiligung habe am 14. Januar 1997, spätestens am 14. Februar 1997 geendet²³².
326. Da die spanische Nebenabrede eine eigenständige Vereinbarung gewesen sei, wäre der für die Verjährung relevante Zeitpunkt laut Perorsa der Mai 2002, als den Teilnehmern der spanischen Vereinbarung (Akzo und Atochem) die ersten Auskunftsverlangen übermittelt wurden. Die Ende Januar übermittelten Auskunftsverlangen betrafen Perorsas Meinung nach nicht den spanischen Markt und stehen daher einer Verjährung des Verstoßes nicht entgegen. Ferner seien die Auskunftsverlangen am 31. Januar 2002 und damit mehr als 5 Jahre nach dem letzten nachweislichen Treffen versandt worden, das am 14. Januar 1997 stattfand. Ferner habe die Zuwiderhandlung, so Perorsa, keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Handel gehabt, so dass sie als "schwerer", nicht als "besonders schwerer" Verstoß zu betrachten sei.
327. Wie in Abschnitt 7.2.2.3. dargelegt, dauerte die Beteiligung Perorsas nach Meinung der Kommission bis zum Ende der Hauptvereinbarung im Dezember 1999 an. In jedem Fall ist die Kommission der Auffassung, dass die spanische Nebenabrede Teil der Hauptvereinbarung war und dass Perorsa dies wusste oder wissen musste oder zumindest wissen konnte. Akzo und

²³² Siehe Perorsas Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte im spanischen Original: "La participación de Perorsa en los debates y reuniones terminó con la última participación de [...] el 14 de Enero 1997 y nunca después del 14 de febrero de 1997 [...]".

Atochem betrachteten sie eindeutig als Teil der Hauptvereinbarung, und Mitarbeiter von PC/Laporte, die häufig mit Perorsa in Kontakt standen und auch Perorsas Vorstand angehörten, waren Teilnehmer der Hauptvereinbarung. Die im Besitz von Akzo befindlichen Aufstellungen²³³ mit genauen Mengen- und Preisangaben für Perorsa bis September 1999 beweisen, dass die spanische Nebenabrede mindestens bis 1999 Bestand hatte.

328. Selbst wenn die spanische Vereinbarung als eigenständig betrachtet würde, hätte das Laporte, einer der Muttergesellschaften von Perorsa, übermittelte Auskunftsverlangen vom 31. Januar 2002 die Verjährungsfrist für die angeblich getrennte Vereinbarung über Spanien unterbrochen. [...] Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass die spanische Vereinbarung Teil der Hauptvereinbarung war. Insbesondere hätte Perorsa im Sinne des Urteils in der Rechtssache Anic²³⁴ vorhersehen können, dass die Hauptproduzenten eine umfassendere Vereinbarung über die OP-Vereinbarung in Spanien hinaus hatten. Dies ist offensichtlich der Fall, da sowohl Akzo als auch Atochem Perorsas Exporte hätten berücksichtigen müssen, was mit der Hauptvereinbarung in Konflikt geraten wäre. Hätte Perorsa seine Ausfuhren nicht begrenzt, so hätten sich Akzo und Atochem an Perorsa und PC gewandt, um die Ausfuhren aus Spanien abzustellen. Die Begrenzung von Perorsa auf den spanischen Markt war daher Teil der Gesamtvereinbarung. Auch PC trug hierzu bei, da es versuchte, FMC davon zu überzeugen, die Exporte von Perorsa aus Spanien zu begrenzen oder einzustellen²³⁵.
329. Im vorliegenden Fall ist klar, dass Perorsa wusste, wissen musste oder zumindest wissen konnte, dass ihr eigenes unrechtmäßiges Verhalten Teil eines Gesamtplans war, der neben den Preisabsprachen, an denen sie selbst beteiligt waren, eine Absprache der Marktanteile der Hauptproduzenten beinhaltete²³⁶. Auch wenn Perorsa unmittelbar nur an der spanischen Nebenabrede beteiligt war, wusste das Unternehmen doch, dass sich die Gesamtvereinbarung auf ganz Europa erstreckte. Vorstandsmitglieder von Perorsa nahmen an den Zusammenkünften zur Hauptvereinbarung teil. Seine Gesprächspartner waren die Vertreter von Akzo und Atochem. Anders als PC/Laporte/FMC/Perorsa hatten diese beiden Gesellschaften keine gesonderten juristischen Personen für Spanien und den Rest Europas. [...] ²³⁷.
330. Perorsa erklärt sich offensichtlich selbst damit einverstanden, dass seine Beteiligung noch bis Mitte Februar 1997²³⁸, [...], Auswirkungen hatte. Die Kommission ist darüber hinaus davon überzeugt, dass die Auswirkungen des Kartells weit über den Tag der letzten von Perorsa für Mitte Januar 1997

²³³ Anlagen 71 und 75 von Akzo, [10131, 10223-10229], s. Randnummer 251.

²³⁴ Siehe Fußnote 224.

²³⁵ PC [7859].

²³⁶ In der Rechtssache Anic Partecipazioni (s. Fußnote 224) stellte der Gerichtshof fest: "Dies ist dann der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten weiß **oder es vernünftigerweise vorhersehen kann** sowie bereit ist, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen. (Hervorhebung hinzugefügt).

²³⁷ [...]

²³⁸ Im spanischen Original: "1997 y nunca después del 14 de febrero" and "y a mas tardar en febrero".

bestätigten Zusammenkunft spürbar waren. Nach Aussage von Akzo fanden die Treffen jährlich statt. Perorsa behauptet nicht, die anderen Teilnehmer über sein Ausscheiden unterrichtet zu haben; Weder Akzo noch Atochem haben irgendeinen Hinweis darauf gegeben, dass die spanische Nebenabrede vor dem Ende der Hauptvereinbarung geendet hätte. Daher gilt die Verjährung nicht für Perorsa, selbst wenn Perorsa die Sichtweise der Kommission bestreitet, dass die spanische Vereinbarung unter Beteiligung von Perorsa bis Ende 1999 andauerte.

1.3.3 Art der Zuwiderhandlung von AC Treuhand

331. In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte führt AC Treuhand aus, sie sei kein Mitglied in der Vereinbarung gewesen, sondern habe lediglich als Sekretariat fungiert. Sie habe keine aktive Rolle gespielt, sondern lediglich vertragliche Verpflichtungen gegenüber den anderen Parteien erfüllt und an dem Kartell nicht als Teilnehmer mitgewirkt, sondern nur assistiert. Für das Verhalten der Fides Trust AG vor 1993 könne sie nicht haftbar gemacht werden. Ferner habe die Vereinbarung bereits 1995/1996 nicht mehr funktioniert. Schließlich sei die AC Treuhand weder als Unternehmensvereinigung noch als Unternehmen beteiligt.
332. Nach Auffassung der Kommission hat sich AC Treuhand jedoch auf mehreren Ebenen an der Vereinbarung beteiligt. Die AC Treuhand hat sich - auch wenn sie selbst keine OP herstellt - aufgrund ihrer Entscheidungen und Handlungen an den Absprachen beteiligt, mit denen der Wettbewerb in der OP-Branche beschränkt werden sollte. Wie in den Randnummern 95 ff. und insbesondere Randnummer 105 dargelegt, ging die Aufgabe der AC Treuhand eindeutig über die eines Sekretariats hinaus. Die AC Treuhand hat sich mit ihren Entscheidungen über die Art und Weise der Kartellpraxis (z.B. im Hinblick auf Quoten) sowohl beteiligt als auch die Beteiligung gefördert. Die AC Treuhand übte eine gewisse Autorität über die Kartellmitglieder mit Blick auf die Einschränkung ihres Wettbewerbsverhaltens aus, die über das hinausging, was diese Mitglieder untereinander vereinbart hatten. Sie war sich darüber im Klaren, dass sie ihre Rolle in der Vereinbarung nur bei Fortbestand des Kartells²³⁹ würde weiterspielen können und handelte eigenständig und abweichend von den Mitgliedern.
333. Die AC Treuhand hat eine Reihe ergänzender Aufgaben wahrgenommen, von denen einige mit einer gewissen eigenen, unabhängigen Entscheidungsgewalt verbunden waren. Sie handelte bei der Kontrolle und Genehmigung der Absatzzahlen - einem wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung - unabhängig von den Kartellmitgliedern. Auch ihr Fax zur Art und Weise der Integration neu übernommener Unternehmen in das Quotensystem²⁴⁰ kann als eine Entscheidung der AC Treuhand gewertet

²³⁹ Siehe Atochem [1381], Akzo [8826ff], PC [7860]ff.
²⁴⁰ S. [9472ff].

werden, mit der der Beschluss der anderen Parteien zur Einbindung der neuen Unternehmen ins Quotensystem umgesetzt wurde²⁴¹.

334. Die Kommission geht davon aus, dass die übereinstimmenden und unabhängig voneinander abgegebenen Erklärungen von Akzo, PC und Atochem²⁴² der Wahrheit entsprechen. Demnach hat die AC Treuhand sowohl als Organisatorin als auch als Wächterin der erfolgreichen Umsetzung der wettbewerbswidrigen Abreden gehandelt, die in den genannten Vereinbarungen festgelegt wurden. Die AC Treuhand bewahrte die Originale der Vereinbarungen auf und gewährte den Mitgliedern nur während der Treffen oder in ihren Geschäftsräumen Einblick. Sie war sich dessen bewusst, dass ihr nur das dauerhafte Bestehen des Kartells²⁴³ ermöglichen würde, ihre Rolle in der Vereinbarung beizubehalten und daraus Gewinn zu ziehen, und dass ihre Berechnungen über Abweichungen als Grundlage für das Funktionieren und die Aufrechterhaltung der Vereinbarung dienten. Auch von den Berechnungen durften die Mitglieder keine Kopien anfertigen.
335. Wie in Abschnitt 5.3.3. beschrieben, bildeten die Tätigkeiten der AC Treuhand die Grundlage für die Schaffung des Kartells. Zwei Parteien (siehe Fußnote 55) bestätigen, dass AC Treuhand Rechtsberatung durchführte und Hinweise gab, wie die Aufdeckung des Kartells durch Kartellbehörden zu vermeiden wäre. Insofern wusste die AC Treuhand nicht nur von den rechtswidrigen Tätigkeiten der anderen Parteien, sondern spielte eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Aufrechterhaltung des Kartells über viele Jahre hinweg. Dieselbe Person, [...], war vor und nach 1993 beteiligt.
336. [...] war für sämtliche Maßnahmen der AC Treuhand betreffend das OP-Kartell zuständig. [...] wechselte 1993 zwar seinen Arbeitgeber (von Fides zu AC Treuhand), seine Aufgaben für die Vereinbarungen blieben aber in der Zeit nach Fides im Wesentlichen unverändert. AC Treuhand übernahm auch wissentlich die Infrastruktur und Arbeitsmethoden. Sie wusste folglich von sämtlichen Fides-Aktivitäten und übernahm die vertraglichen Verpflichtungen von Fides im Verhältnis zu den OP-Herstellern. Daher ist es unerheblich, dass die AC Treuhand neue Verträge mit den OP-Herstellern abschloss. 1998 schlug AC Treuhand neue Quoten vor (s. Randnummer 97), und [...] leitete mindestens eine Zusammenkunft (s. Randnummer 99).
337. Entgegen den Ausführungen von AC Treuhand hinderte sie die aus dem Vertrag mit den anderen Unternehmen resultierende Abhängigkeit nicht daran, aktiv an dem Verstoß mitzuwirken. Selbst wenn der Dienstleistungsvertrag der AC Treuhand Verpflichtungen auferlegte, handelte sie nicht entsprechend den Anweisungen einer anderen Person als sie beschloss, diesen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte wies die AC Treuhand selbst darauf hin, dass dieser Vertrag jederzeit kündbar war, so dass sie sich jederzeit zurückziehen konnte.

²⁴¹ S. [8810].

²⁴² S. Randnummer 91 ff.

²⁴³ Siehe Atochem [1381], Akzo [8826ff], PC [7860]ff.

338. Ebenso wenig kann AC Treuhand glaubhaft behaupten, sie sei durch das schweizerische Obligationenrecht gebunden gewesen. Selbst wenn das schweizerische Recht nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts anwendbar war, verpflichtete es niemanden, ein rechtswidriges Verhalten fortzusetzen.
339. Außerdem ist es unerheblich, dass die AC Treuhand keine direkte Vertragspartei der Hauptvereinbarung von 1971 oder einer der von den OP-Herstellern getroffenen Nebenabreden gewesen ist. Es reicht auch, dass sich die AC Treuhand an Bestandteilen des Systems, beispielsweise der Rahmenvereinbarung bei einer komplexen Vereinbarung, beteiligte. Die Parteien vereinbarten, dass sich die AC Treuhand als Fördererin und Koordinatorin am Abschluss und an der Umsetzung wettbewerbswidriger Vereinbarungen beteiligen sowie die praktische rechtliche Beratung im Hinblick auf diese Vereinbarungen übernehmen würde.
340. Folglich war dieser zwischen der AC Treuhand einerseits und den übrigen Unternehmen andererseits geschlossene Dienstleistungsvertrag ein wesentlicher Teil des komplexen wettbewerbswidrigen Systems, das von den Parteien geplant und durchgeführt wurde. AC Treuhand sorgte für Objektivität und Transparenz innerhalb der Vereinbarung und stabilisierte deren Funktionieren. Die Tatsache, dass dieser Dienstleistungsvertrag keine Wettbewerbsbeschränkungen zwischen der AC Treuhand und den OP-Herstellern vorsah, sondern nur Wettbewerbsbeschränkungen zwischen diesen Herstellern, ändert nichts daran, dass Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auch auf AC Treuhand Anwendung findet.
341. AC Treuhand behauptet, sie sei für die Tätigkeit von Fides nicht verantwortlich. Sie habe am 28. Dezember 1993 Rechtspersönlichkeit erlangt und sei, wenn überhaupt, für den Zeitraum ab 1994 verantwortlich. Die Kommission konnte in dem vorliegenden Fall keine Umstände vorfinden²⁴⁴, die es rechtfertigen würden, die AC Treuhand für das Verhalten von Fides vor der Übernahme des Gesellschaftskapitals durch die Geschäftsführung verantwortlich zu machen. Diese Entscheidung stellt keinen Vorgriff auf andere Sachen dar, in denen solche spezifischen Umstände vorliegen.
342. Da die AC Treuhand keine OP verkaufte, zog sie keinen unmittelbaren Nutzen aus der erfolgreichen Umsetzung bestimmter Preiserhöhungen oder Kundenzuweisungen im Rahmen der Vereinbarung. Sie zog jedoch unmittelbar Nutzen aus dem Erfolg der Vereinbarung, indem sie weiter für ihre statistischen und sonstigen Aufgaben bezahlt wurde. Nach Aussage der anderen Parteien wurde AC Treuhand unter anderem deshalb ausgewählt, weil ihr Sitz in der Schweiz Schutz vor Kartellnachprüfungen durch die Gemeinschaft z.B. der Reisekostenerstattungen bot. Und die AC Treuhand wusste, dass der Erfolg der Vereinbarung Teil ihrer Aufgaben und Voraussetzung für ihre weitere Vergütung war, wie auch aus der Tatsache hervorgeht, dass ihre Rolle endete als die Vereinbarung beendet wurde.

²⁴⁴ Vgl. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. März 1999 in der Rs. T-134/94 *NMH Stahlwerke GmbH/Kommission*, Slg. 1999, S. II-239.

343. Folglich ist die AC Treuhand auf mehrfache Weise am Kartell beteiligt gewesen. Nicht alle Handlungen sind als Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen zu betrachten. AC Treuhand handelte bei der Kontrolle und Genehmigung der Absatzzahlen - einem wesentlichen Element der Vereinbarung - unabhängig von den Kartellmitgliedern. Außerdem war sie, wie in Abschnitt 5.3. beschrieben, u.a. durch Ratschläge zur Geheimhaltung der Vereinbarung und die Leitungs- und Vermittlungstätigkeit bei und Teilnahme an Sitzungen und in mindestens einem Fall auch mit Vorschlägen für Quoten aktiv beteiligt.
344. Deswegen hat die AC Treuhand gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Sie hat, wie in den Beschwerdepunkten beschrieben, als Unternehmen an der Vereinbarung mitgewirkt und/oder als Unternehmensvereinigung Entscheidungen getroffen. Analog zur ihrem Ansatz, im Falle von Zuwiderhandlungen grundsätzlich offenzulassen, ob es sich bei selbiger um eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise handelt, sieht die Kommission es auch nicht als erforderlich an zu entscheiden, ob AC Treuhand als Unternehmen oder als Unternehmensvereinigung gegen diese Artikel verstoßen hat.
345. Im vorliegenden Fall macht die AC Treuhand geltend, sie sei weder ein an der Zuwiderhandlung beteiligtes Unternehmen noch eine Unternehmensvereinigung. Sie könne kein beteiligtes Unternehmen sein, weil sie auf dem relevanten Markt nicht tätig sei. Die Kommission betrachtet die AC Treuhand allerdings durchaus als Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, da sei eine Gesellschaft ist, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Diese Tätigkeit ist zu derjenigen der auf dem OP-Markt vertretenen Kartellmitglieder komplementär. Die AC Treuhand konnte mit ihren Vorschlägen, ihrer Vermittlungstätigkeit, ihren Statistiken usw. den OP-Markt beeinflussen und hat ihn auch beeinflusst. Ein plötzlicher Wegfall der AC Treuhand hätte die Vereinbarung ebenso zumindest befristet unterbrochen wie der plötzliche Ausstieg eines OP-Produzenten. Auch die Behauptung der AC Treuhand, sie sei keine Unternehmensvereinigung, ist zurückzuweisen, da sie zumindest in Teilen jene Aufgaben wahrnahm, die typischerweise einem Verband zukommen. Im Gegensatz zu den meisten Unternehmensvereinigungen behielt AC Treuhand die Fähigkeit, ihre Beziehungen zu ihren Mitgliedern nach eigenem Gutdünken zu beenden. Während der Zeit ihrer vertraglichen Verbindung mit den OP-Herstellern füllte sie jedoch auch die Funktionen einer Unternehmensvereinigung aus.
346. Die Kommission hält es nicht für notwendig, die genaue Rolle hybrider Einrichtungen, deren Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag eindeutig erwiesen ist, zu bestimmen. AC Treuhand hat an der Zuwiderhandlung unmittelbar mit dem Ziel mitgewirkt, den Wettbewerb auf den OP-Märkten einzuschränken und/oder zu diesem Zweck Beschlüsse gefasst, auch wenn es diese Substanz nicht selber produziert. Somit verstieß AC Treuhand gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.
347. In der vorliegenden Entscheidung folgert die Kommission jedoch aus der Beweislage, dass AC Treuhand sowohl in ihrer Eigenschaft als Unternehmensvereinigung als auch in ihrer Eigenschaft als Unternehmen

gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen hat.

348. Die Haltung der Kommission, dass ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung, die nicht mit der Produktion der in Rede stehenden Waren befasst ist, trotzdem unter Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen fallen kann, wurde erstmalig in einer Entscheidung aus dem Jahr 1980 vertreten²⁴⁵. Die Entscheidung betraf das mailändische Unternehmen Fides, wobei die Namensgleichheit mit dem Zürcher Rechtsvorgänger der AC Treuhand zufällig ist. Die Kommission führte in dieser Entscheidung aus: "[Fides Mailand] ist eine Verwaltungs- und Buchführungsgesellschaft, die auch auf statistische Kontroll- und Forschungstätigkeiten spezialisiert ist. Sie wurde ... beauftragt, die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, zu überwachen. ... Auch [Fides Mailand] ist ein Unternehmen im Sinne dieses Artikels, da sie eine Gesellschaft darstellt, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die sich in den Rahmen der von den Unterzeichnergesellschaften des Protokolls ausgeübten Tätigkeiten einfügt ... Somit hat auch [Fides Mailand] effektiv an einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 [jetzt Artikel 81 Absatz 1] teilgenommen. Sollten daher für die Unternehmen, die die betreffenden Vereinbarungen geschlossen haben, Geldbußen ins Auge gefasst werden, müsste auch [Fides Mailand] im Rahmen ihrer Mitverantwortlichkeit hierfür in Betracht gezogen werden. In diesem Fall müsste bei der Abwägung der Schwere der begangenen Zuwiderhandlung auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Kommission bisher noch niemals eine Entscheidung ... an Unternehmen gerichtet hat, die sich in einer derartigen Lage der Mitverantwortlichkeit befunden haben".
349. Die Rolle der AC Treuhand in der vorliegenden Entscheidung geht über die der Fides Mailand hinaus, da die AC Treuhand die in Abschnitt 5.3 beschriebene aktive Rolle spielte und wesentlich durch Unterstützung des Gesamtkonzepts zur Wettbewerbsbeschränkung auf den OP-Märkten beitrug, auch wenn es selbst kein OP produziert. Ohne dass eine genauere Differenzierung nötig ist, sieht die Kommission in der Rolle der AC Treuhand bei der Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise sowohl Merkmale der Tätigkeit einer Unternehmensvereinigung in Form ihrer Beschlüsse als auch Merkmale der Tätigkeit eines Unternehmens. Die Unterschiede zu Fides Milan, das lediglich als Unternehmen eingestuft wurde, ergeben sich aus dem anderen Sachverhalt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass AC Treuhand Partei der Vereinbarung war und/oder als Unternehmen und/oder als Unternehmensvereinbarung Beschlüsse fasste²⁴⁶.

²⁴⁵ Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1980 über Gussglas in Italien, ABl. L 383 vom 31. 12. 1980, S. 19.

²⁴⁶ In der Sache betreffend Fides Mailand bewertete die Kommission die beiden separaten Vereinbarungen der Produzenten untereinander und ihre Vereinbarung mit Fides als de facto eine einzige Vereinbarung.

1.4 Einschränkung des Wettbewerbs

350. Die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen und/oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen hatten im vorliegenden Fall eine Einschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft und im EWR zum Zweck.
351. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen enthalten eine nicht abschließende Liste wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Diese umfasst bezeichnet:
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
352. Dies wurde mit den hier überprüften horizontalen Vereinbarungen im Wesentlichen bezweckt. Da Preise der wichtigste Wettbewerbsfaktor sind, zielten die von den Herstellern getroffenen Absprachen und Mechanismen in letzter Instanz allesamt darauf ab, die Preise zum eigenen Nutzen auf ein Niveau anzuheben, das bei freiem Wettbewerb nicht hätte erzielt werden können. Marktaufteilung und Preisfestsetzung stellen naturgemäß eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.
353. Zwar müssen die Auswirkungen des Kartells auf den Wettbewerb als Ganzes und unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft werden, doch sind in erster Linie folgende Aspekte der Vereinbarungen und Regelungen als wettbewerbsbeschränkend einzustufen:
- a) Zuteilung von Märkten und Marktanteilsquoten;
 - b) die Absprache von Preiserhöhungen²⁴⁷;
 - c) die Bestimmung des Herstellers, der auf dem jeweiligen nationalen Markt als Erster die Preise erhöhen sollte;
 - d) die Verteilung von Listen mit aktuellen und künftigen Marktanteilen zur Abstimmung von Preiserhöhungen²⁴⁸;
 - e) die Erarbeitung und Anwendung eines Berichts- und Überwachungssystems, um die Umsetzung ihrer restriktiven Vereinbarungen zu gewährleisten²⁴⁹;

²⁴⁷ Ein Beispiel für angekündigte Preiserhöhungen findet sich auf den Seiten [10854f].

²⁴⁸ Beispiele für den Austausch von Preis- und Mengenangaben zwischen den drei Hauptmitgliedern der Vereinbarung sind [9601-74].

- f) die Teilnahme an regelmäßigen Sitzungen und sonstige Kontakte mit dem Ziel, die Beschränkungen zu vereinbaren und sie wie erforderlich umzusetzen und/oder zu ändern;
 - g) die Ausarbeitung eines Kompensationssystems für Fälle, in denen von den vereinbarten Marktanteilen abgewichen wird;
 - h) der abgestimmte Erwerb konkurrierender Unternehmen, die nicht an der Vereinbarung beteiligt waren.
354. Diese Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen und/oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen bezwecken eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
355. Nach ständiger Rechtsprechung brauchen die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen nicht in Betracht gezogen zu werden, wenn feststeht, dass die Vereinbarung eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt. Damit müssen die effektiven wettbewerbswidrigen Wirkungen nicht dargelegt werden, wenn der wettbewerbswidrige Zweck der beanstandeten Verhaltensweisen erwiesen ist²⁵⁰.
356. Im vorliegenden Fall ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass sie anhand der in dieser Entscheidung vorgebrachten Elemente ebenfalls nachgewiesen hat, dass die wettbewerbswidrigen Beschlüsse des Kartells umgesetzt wurden und es daher tatsächlich zu wettbewerbswidrigen Auswirkungen gekommen ist.
357. Die Umsetzung der Kartellbeschlüsse wurde durch das von seinen Mitgliedern eingerichtete Überwachungssystem gewährleistet. Darüber hinaus wurden die Vertriebsergebnisse in der Regel mit den zugewiesenen Quoten verglichen, so dass die Einhaltung der zugewiesenen Marktanteile überwacht werden konnte.
358. Auch wenn konkrete wettbewerbswidrige Auswirkungen nicht nachgewiesen werden müssen, wenn der wettbewerbswidrige Zweck einer Verhaltensweise feststeht, wurden die wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Kartellvereinbarung in Teil I dieser Entscheidung aufgezeigt. Erwiesen ist, dass im relevanten Zeitraum die Zielpreise entweder einen Preisanstieg bewirkt oder eine Preissenkung verhindert haben und die Mengenquoten die Unternehmen vom Wettbewerb um Marktanteile abgehalten haben²⁵¹. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Parteien weder nennenswerte Belege noch eine kohärente Erklärung vorgelegt haben, aus denen entgegen

²⁴⁹ So wurden u.a. die verschiedenen Bezeichnungen, die Akzo, Atochem und Laporte intern den einzelnen Peroxiden gaben, in einen AC Treuhand-Code umgewandelt; Beispiel siehe [10048ff]. Diese Daten wurden von der AC Treuhand geprüft.

²⁵⁰ Rechtssache T-62/98 Volkswagen AG / Kommission, Slg. 2000, S. II-2707 Randnummer 178.

²⁵¹ S. auch Randnummer 437ff.

der beschriebenen Beweislage hervorgehen würde, dass die Vereinbarung nicht angewandt wurde oder wirkungslos war. Gelegentliche Streitigkeiten und Abweichungen von vereinbarten Zielen kommen in einem Kartell häufig vor und können nicht als Beleg für eine Nichtanwendung der Kartellvereinbarung dienen.

359. Auch wenn der wettbewerbsbeschränkende Zweck der Vereinbarungen ausreicht, um die Anwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zu begründen, wurden im vorliegenden Fall auch die wettbewerbswidrigen Auswirkungen dieser Vereinbarungen nachgewiesen und liegt damit ein weiteres Argument für die Anwendung dieser Artikel vor.

1.5 Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens

360. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag stellt auf Vereinbarungen ab, die die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der Gemeinschaft gefährden könnten, indem nationale Märkte aufgeteilt werden oder die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt beeinträchtigt wird. Analog dazu soll Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Vereinbarungen erfassen, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen.
361. Der Markt für OP ist durch ein großes Umsatzvolumen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Auch im Handel zwischen der Gemeinschaft und den EWR/EFTA-Ländern ist das Umsatzvolumen erheblich.
362. Doch beschränkt sich die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf ein Kartell nicht auf den Teil der Umsätze, den das Kartellmitglied im grenzüberschreitenden Handel erzielt. Ebenso wenig muss für die Anwendung dieser Bestimmungen nachgewiesen werden, dass das Verhalten jedes einzelnen Mitglieds im Gegensatz zum Kartell insgesamt den Handel zwischen den Mitgliedstaaten bzw. Vertragsparteien beeinträchtigt hat²⁵².
363. Im vorliegenden Fall deckten die Kartellvereinbarungen einen großen Teil des Handels innerhalb der Gemeinschaft und des EWR ab. Die Existenz eines Preisabsprache- und Quotenzuteilungssystems muss oder dürfte wahrscheinlich zu einer Abweichung der Handelsstruktur von den ansonsten zu erwartenden Mustern geführt haben²⁵³.
364. Nach Aussage von Perorsa hatte die spanische Nebenabrede, die es als getrennte Vereinbarung betrachtet, keine nennenswerten Auswirkungen auf den Handel und konnten die Auswirkungen nicht von der Kommission nachgewiesen werden.

²⁵² Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-13/89 Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1992, S. II-1021, Randnummer 304.

²⁵³ Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rs. 209-215 und 218/78, Van Landewyck und andere/Kommission, Slg. 1980, S. 3125, Randnummer 170.

365. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Vereinbarung zwischen den OP-Herstellern sich spürbar auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten- und EWR-Vertragsparteien ausgewirkt hat.
366. Perorsa selbst und andere Beteiligte bestätigen, dass Aus- und Einfuhren stattfanden und weiterhin stattfinden. Beispiele hierfür sind Lieferungen im Fall von Unfällen in Produktionsstätten, die in diesem Sektor regelmäßig vorkommen, sowie der Vertrieb von OP des Unternehmens PC in Spanien [...]. In jedem Fall hat das Kartell im Vergleich zu einer Situation mit einem funktionierenden Wettbewerb im OP-Sektor den grenzübergreifenden Handel verhindert.
367. Die Auswirkungen des Kartells auf die Umsätze in Ländern, die weder der Gemeinschaft noch dem EWR angehören, fallen nicht unter diese Entscheidung.

1.6 Auf Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden sowie frühere Erweiterungen anwendbare Wettbewerbsvorschriften

368. Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die einzige Bestimmung, die im vorliegenden Fall für die Zeit vor diesem Datum, in der das Kartell bereits tätig war, relevant ist, ist Artikel 81 EG-Vertrag. Diejenigen Teile der Kartellvereinbarung, die Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden (damals EFTA-Mitgliedstaaten) betrafen, werden nicht als Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.
369. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 galt für die vier EFTA-Länder, die sich dem EWR angeschlossen hatten, das EWR-Abkommen. Damit stellte das Kartell einen Verstoß gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sowie gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag dar und ist die Kommission für die Anwendung beider Bestimmungen zuständig. Die auf den oben genannten Zeitraum entfallenden Aktivitäten des Kartells in diesen vier EFTA-Staaten fallen unter Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
370. Seit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 fallen die Tätigkeiten des Kartells auf den genannten Märkten unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Die Tätigkeiten des Kartells in Norwegen stellen nach wie vor einen Verstoß gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.
371. Praktisch stellte das Kartell wegen seiner Auswirkungen in Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden ab dem 1. Januar 1994 einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln des EWR- und/oder der Gemeinschaft- dar.
372. Nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs, Dänemarks und Irlands (1973), Griechenlands (1981) sowie Spaniens und Portugals (1986) zur Gemeinschaft fielen die Tätigkeiten des Kartells auf diesen Märkten unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

1.7 Adressaten der Entscheidung

1.7.1 Unmittelbar beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

373. Aufgrund ihrer nachweislichen direkten Beteiligung an der Zuwiderhandlung ist diese Entscheidung an Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Nederland B.V., Atochem, Perorsa, PC und AC Treuhand gerichtet. Atochem übernahm die Tätigkeiten von Luperox, das aufhörte zu existieren, und ist daher für die Handlungen von Luperox verantwortlich²⁵⁴. Sowohl in Bezug auf das Verhalten als auch in Bezug auf die mitwirkenden Personen ist zwischen Luperox und Atochem eine eindeutige Kontinuität festzustellen. AC Treuhand handelte als Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigung, Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Nederland B.V., Atochem, Perorsa und PC als Unternehmen.

1.7.2 Die Haftung der Mutterunternehmen

374. Die Kommission ist der Auffassung, dass Laporte und PC für die rechtswidrigen Tätigkeiten von PC zwischen dem 1. September 1992 und dem 31. Dezember 1999 gesamtschuldnerisch haftbar sind. Für den Zeitraum vor dem 1. September 1992 ist PC allein zur Verantwortung zu ziehen, da keines der Mutterunternehmen des Interlox-Gemeinschaftsunternehmens (Solvay und Laporte) einen bestimmenden Einfluss auf PC ausübte. Damit verfährt die Kommission anders als im Jahr 1984, als sie gegen Laporte und Solvay Geldbußen wegen eines von Interlox begangenen Verstoßes verhängte, an dem auch PC beteiligt war²⁵⁵. Der unterschiedliche Ansatz beruht auf einer seither geänderten Rechtsprechung und sachlichen Unterschieden.

1.7.2.1 Die Haftung von Laporte

375. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Degussa UK Holdings Limited (vormals Laporte plc.) für die rechtswidrigen Tätigkeiten der PC nach dem 1. September 1992 verantwortlich ist. Es steht fest, dass Laporte das Kapital der PC zu 100% kontrollierte. Die Kommission geht deshalb von einer 100%igen effektiven Kontrolle von Laporte über seine Tochtergesellschaft seit dem Ende des Gemeinschaftsunternehmens Interlox am 1. September 1992 aus. Diese Vermutung wird durch nichts widerlegt, sondern eher bestätigt.

376. In Ihrer Entscheidung 85/74/EWG²⁵⁶, die PC als Teil des Gemeinschaftsunternehmens Interlox betraf, hatte die Kommission festgestellt: "Die Interlox-Gesellschaften bestimmen über ihr Marktverhalten nicht autonom, sondern folgen im wesentlichen den von den Muttergesellschaften festgelegten Weisungen. Solvay und Laporte bestreiten, dass es sich bei Interlox um ein separates - als Fusion nicht unter Artikel 85

²⁵⁴ Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-279/98, *Cascades SA/Kommission*, Slg. 2000, S. I-9693 Rndnr. 79.

²⁵⁵ Entscheidung 85/74/EWG der Kommission; ABl. L 35 vom 7.2. 1985, S.1.

²⁵⁶ ABl. L 35 vom 7. 2. 1985, S. 1.

Absatz 1 fallendes - Unternehmen handelt, erkennen aber, soweit es dieses Verfahren betrifft, die Haftung der Mutterunternehmen für Interlox zuzurechnende Zuwiderhandlungen an“. Zu jener Zeit war PC ein bedeutender Produzent von Persulfaten und an Verstößen gegen Artikel 85 (inzwischen Artikel 81 EG-Vertrag) beteiligt. Zum damaligen Zeitpunkt hatten die Parteien jedoch anfänglich argumentiert, dass das Gemeinschaftsunternehmen die tatsächliche Kontrolle über die Interlox-Unternehmen ausübte, wohingegen die Kommission der Auffassung war, die Mutterunternehmen hätten die Kontrolle inne. Niemand hatte jedoch behauptet, die Interlox-Unternehmen (wie PC) würden eigenständig handeln. Wie von PC angegeben, war Interlox ein Gemeinschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

377. Laporte und PC führen gegen eine mögliche Verantwortung des Unternehmens Laporte für das Verhalten seiner Tochtergesellschaft PC in dieser Sache folgende Argumente an:
- a) Sie behaupten, in der Laporte-Geschäftsleitung habe niemand von den unerlaubten Tätigkeiten der PC gewusst und diese habe ohne Zustimmung und Unterrichtung von Laporte gehandelt.
 - b) Laporte behauptet, ein Programm aufgelegt zu haben, das darauf abzielte, Konflikte mit dem Wettbewerbsrecht zu vermeiden²⁵⁷.
 - c) Es wird behauptet, Laporte sei 1993 nicht an den Versuchen beteiligt gewesen, eine Fortführung der Vereinbarung zu organisieren²⁵⁸. PC legt darüber hinaus Protokolle der Geschäftsführersitzungen von Laporte aus dem Jahr 1994 vor, die beweisen sollen, dass Laporte nicht am operativen Geschäft beteiligt war.
378. Diese Argumente reichen nach Auffassung der Kommission nicht aus, um das Unternehmen Laporte jeglicher Verantwortung für das Verhalten seiner Tochtergesellschaft zu entheben. Die Kommission hält von Laporte vorgelegte offizielle Protokolle nicht für die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entkräftung dieser Annahme geforderten "hinreichenden Beweise". In Anbetracht der beschriebenen Diskussion über die Geheimhaltung der Vereinbarung ist nicht zu erwarten, dass heikle Themen wie Kartellvereinbarungen vor einem breiteren Publikum diskutiert wurden und von solchen Diskussionen auch noch Protokolle angefertigt wurden.
379. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass für die Verantwortung von Laporte "hinreichende Beweise" vorliegen:
380. Laporte koordinierte seine verschiedenen Tochtergesellschaften, die weltweit OP produzierten. Auch verfolgte Laporte die finanziellen Ergebnisse von PC und stellte fest, dass Preise und Finanzergebnisse der PC in der Zeit der Spannungen unbefriedigend waren. Aus einem Schreiben der PC an die Interlox-Koordinierungsstelle aus dem Jahr 1991 geht eindeutig hervor, dass

²⁵⁷ PC [8317-39].
²⁵⁸ PC [7858].

die PC um "grünes Licht" für bestimmte Beschlüsse bat²⁵⁹, die weniger bedeutsam waren als die Teilnahme an einem Kartell. Somit handelte PC nicht unabhängig. Laporte ist eindeutig keine Finanzholding. Dennoch legte es nicht im Einzelnen dar, ob und wie es das Verhalten seiner Tochtergesellschaften in mehreren Kontinenten, die allesamt OP produzieren, beeinflusst und koordiniert hat.

381. Die gleiche Person, [...], füllte im Laufe der Zeit mehrere Funktionen sowohl bei PC als auch bei Laporte aus. [...] arbeitete zuerst bei PC, dann im Hauptsitz von Laporte in London und danach für die Laporte GmbH, die Holdinggesellschaft, zu der auch PC gehörte²⁶⁰. [...] nahm seit 1992 an Kartelltreffen teil und war immer noch Mitglied des Geschäftsführerkreises von Laporte. Ferner wurde [...] von einer der Holdinggesellschaften von Laporte, die Eigentümerin von Perorsa war, zum Vertreter im Vorstand von Perorsa benannt.
382. [...] ²⁶¹. PC behauptet, dies ohne Wissen von Laporte getan zu haben, obwohl sich Perorsa im gemeinsamen Besitz von FMC und Laporte befindet. Die PC steht weder zu Perorsa noch zu FMC in einem direkten Eigentumsverhältnis. Dennoch war die PC (einschließlich ihrer Zweigniederlassung Peroxid Chemie Teesside/UK) dem von Laporte gelieferten Organisationsplan zufolge nicht für die Koordinierung der anderen europäischen Tochtergesellschaften von Laporte zuständig. Laporte selbst war für die europäischen, australischen, US-amerikanischen, brasilianischen und südafrikanischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen zuständig. Auch Akzo bestätigt, dass die spanische Vereinbarung europäischen Leitlinien folgte (Randnummer 216). Die organisatorische Struktur wurde von Laporte nicht erklärt: wie konnte die 100 %ige Tochtergesellschaft von Laporte (PC) dem Unternehmen FMC in Bezug auf das Verhalten von Perorsa Weisungen erteilen, obwohl die Eigentümer von Perorsa Laporte und FMC waren?
383. Wie in Randnummer 271 aufgeführt, einigten sich die beteiligten Unternehmen auf die Übernahme von nicht zum Kartell gehörigen Wettbewerbern. Tatsächlich übernahm 1994 Laporte und nicht PC den US-amerikanischen Konkurrenten Aztec. Keines der beteiligten Unternehmen hat der Auffassung der Kommission zu der Vereinbarung zur Übernahme von Wettbewerbern widersprochen. PC ist ferner in seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte der Auffassung, dass die Vereinbarung zur Übernahme von Konkurrenten nicht mit einer Geldbuße geahndet werden sollte, da es hierfür keinen Präzedenzfall gebe. Die Kommission folgert daraus, dass Laporte (und nicht PC) die Vereinbarung zur Übernahme von störenden Wettbewerbern umsetzte, und wertet dies als weiteren Beweis für die Mitwirkung von Laporte an der Hauptvereinbarung.
384. Zu Beginn des Verwaltungsverfahrens handelten PC und Laporte gemeinsam. Laporte, an das das Auskunftsverlangen gerichtet war,

²⁵⁹ PC [8074], siehe auch Abschnitt 2.2.2.2 und Randnummer 376.

²⁶⁰ S. auch Randnummer 508509ff. zur Karriere von [...].

²⁶¹ PC [7859]: *‘In Gesprächen mit Mitarbeitern der FMC ist seitens der Peroxid Chemie lediglich versucht worden, Perorsa von Lieferungen außerhalb Spaniens abzuhalten.’*

antwortete zunächst allein und bat um Verlängerung der gesetzten Frist²⁶². Das Auskunftsverlangen selbst wurde dann gemeinsam beantwortet²⁶³; im Anschluss daran kündigten PC und Laporte gemeinsam ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit an²⁶⁴. Die anschließende Erklärung²⁶⁵ wurde im Namen von PC allein abgegeben, doch wird darin nach wie vor auf die erklärte Absicht beider Unternehmen verwiesen, eine Erklärung abzugeben²⁶⁶. Da die Unternehmen bei den im Rahmen der Kronzeugenregelung vorgelegten Informationen keine genaue Unterscheidung zwischen ihren jeweiligen Beiträgen getroffen haben, geht die Kommission davon aus, dass die Unternehmenserklärung, die Beantragung der Kronzeugenregelung und die Vorlage von Beweismaterial im Namen von Laporte und PC erfolgt ist. PC und Laporte haben folglich gemeinsam gehandelt. PC/Laporte sind in einer Klarstellung der Ansicht²⁶⁷, dass PC die alleinige Adressatin der Beschwerdepunkte und der Entscheidung sein sollte.

385. In seiner Erklärung nennt Akzo als Teilnehmer der Vereinbarung vorwiegend "Laporte" und nicht PC, während Atochem in diesem Zusammenhang auf PC verweist.
386. Als Eigentümer hat Laporte über seine Dachgesellschaften die Geschäftsleitung von PC bestellt und in der Folge in ihrer Funktion bestätigt.
387. Laporte erklärt ferner, sie könne nicht für das Verhalten von PC zur Rechenschaft gezogen werden, da es zu PC nicht in einem *direkten* Eigentumsverhältnis stehe. Laporte besitzt und kontrolliert PC durch zwischengeschaltete Dachgesellschaften. Da die Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht an diese Dachgesellschaften gerichtet hat, kann sie die Entscheidung nicht an die letztlich verantwortliche Muttergesellschaft richten, ohne die ganze Kette der Verantwortlichkeiten nachgewiesen zu haben.
388. Die Kommission räumt ein, dass Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte die nachgeordnete Tochtergesellschaft PC und die übergeordnete Muttergesellschaft Laporte waren. Die zwischengeschalteten Unternehmen Laporte GmbH, Laporte Holding GmbH und Laporte Nederland B.V.²⁶⁸ erhielten keine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Zu Beginn des Verfahrens erhielt Laporte ein Auskunftsverlangen betreffend das "Unternehmen" Laporte, d.h. Laporte und seine Tochtergesellschaften. In seiner Antwort gab Laporte an, nur Beschäftigte von PC hätten an den im Auskunftsverlangen genannten Zusammenkünften teilgenommen²⁶⁹. In dem von Laporte übermittelten Organigramm erscheint eine direkte Linie zwischen Laporte und PC und werden keine zwischengeschalteten Dachgesellschaften genannt. Ein zweiter Organisationsplan betrifft die

²⁶² PC [6891-92].

²⁶³ PC [7551].

²⁶⁴ PC [6952-53].

²⁶⁵ PC [7799ff.].

²⁶⁶ PC [7802].

²⁶⁷ PC [11926ff.].

²⁶⁸ Siehe Abschnitt 1.3.

²⁶⁹ Laporte [7560].

rechtlichen Eigentumsverhältnisse und zeigt die Einzelheiten der Eigentumsstruktur einschließlich Laporte GmbH, Laporte Holding GmbH und Laporte Nederland B.V.²⁷⁰. Daraus ist ersichtlich, dass die zwischengeschalteten Dachgesellschaften keine betriebsrelevanten Funktionen erfüllen. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass lediglich Laporte und PC zu Beginn des Verfahrens an die Kommission herantraten, während die drei zwischengeschalteten Unternehmen die Kommission niemals, insbesondere nicht im Anschluss an das sie ebenfalls betreffende Auskunftsverlangen, kontaktiert haben.

389. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Vorstandsmitglieder von Perorsa (Spanien) Angestellte von PC waren, und nicht Angestellte eines Holdingunternehmens mit direkten oder indirekten Beteiligungen an Perorsa. Die Miteigentümer von Perorsa, Laporte Nederland B.V. und Laporte Industries Ltd. stehen in gar keinem direkten Eigentumsverhältnis zu PC. Daraus kann geschlossen werden, dass die rechtlich zwischengeschalteten Eigentümer von PC keine betriebsrelevante Rolle spielen.
390. Folglich weist die Kommission das Argument, die Beschwerdepunkte seien nicht an die Holdingunternehmen ergangen, zurück; weder PC noch Laporte haben eine ernsthafte betriebsrelevante Beteiligung dieser Dachgesellschaften nachgewiesen. Laporte ist voll und ganz für das Verhalten von PC nach dem Ende des Gemeinschaftsunternehmens Interox im September 1992 verantwortlich, selbst wenn die zwischengeschalteten Dachgesellschaften keine Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten haben.

1.7.2.2 Die Haftung von FMC und Laporte für Perorsa²⁷¹

391. Wie in Abschnitt 7.2.2.3. ausgeführt, handelte Perorsa aus eigenem Antrieb, und keines der Mutterunternehmen übte einzeln einen bestimmenden Einfluss auf Perorsa aus. FMC und Laporte können daher nicht für das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens Perorsa verantwortlich gemacht werden.

1.8 Dauer des Verstoßes

392. Soweit es sich auch auf Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden erstreckte, verstößt das Kartell bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994 nicht gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und des EWR.

1.8.1 Dauer des Hauptverstoßes

393. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 einigten sich die wichtigsten europäischen Hersteller von organischen Peroxiden PC, Akzo und Atochem (bzw. die von ihnen später erworbenen und zur Gänze eingegliederten Unternehmen) auf die Eckpunkte einer Kartellisierung des europäischen Marktes für HP, UP und XL.

²⁷⁰ Laporte [8683-84].

²⁷¹ Siehe auch Abschnitt 7.2.2.

394. Die von den drei Gründungsmitgliedern vereinbarte Kartellbildung wurde über einen langen Zeitraum hinweg unter Einsatz von Strategien, deren einziger Zweck in der Ausschaltung des Wettbewerbs bestand, in die Tat umgesetzt, wobei für einzelne Regionen oder Unterprodukte detailliertere Regelungen galten.
395. Die geheimen Absprachen zwischen den drei OP-Herstellern begannen 1971 und endeten am 31. Dezember 1999.
396. Auch wenn einige Teilabsprachen möglicherweise schon früher außer Kraft gesetzt wurden, ist die Kommission der Ansicht, dass die Hauptzuwiderhandlung zum Zeitpunkt der Auflösung der Verbindungen zur AC Treuhand endete.
397. In der fast 30 Jahre währenden Zeit des Kartells gab es Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Quoten, Kunden, Regionen, bestimmte OP-Unterprodukte und zeitweilige Kartellmitglieder. Reibungen kommen in Kartellen häufig vor und bedeuten keineswegs, dass sie jedes Mal, wenn die Teilnehmer über bestimmte Fragen streiten, als beendet gelten können. Die Reibungen aus dem Jahr 1992 können nicht als Einstellung des Kartells gedeutet werden. Das gleiche gilt für die sich verändernde Ausdehnung des Kartells, seine interne Organisation und die mitwirkenden Unternehmen.
398. Die Ansicht der Kommission, wonach es sich trotz der um das Jahr 1992 herum entstandenen Spannungen um eine einzige fortlaufende Zuwiderhandlung handelt, wird von Atochem geteilt. Dem gegenüber argumentieren sowohl Akzo als auch PC, dass sie um das Jahr 1992 herum an keinem Kartell in Bezug auf organische Peroxide teilgenommen hätten. Nach Ansicht von Akzo und PC müsse von zwei getrennten Zuwiderhandlungen ausgegangen werden. Die beiden Unternehmen geben an, dass die Treffen im Februar 1993 wieder aufgenommen wurden.
399. Die Kommission schließt nicht aus, dass in der relativ kurzen Zeit zwischen Oktober 1991 und Juni 1992, in der es zu den Spannungen kam, keine "offiziellen" Treffen von hochrangigen Kartellmitgliedern unter der Schirmherrschaft der AC Treuhand stattfanden. Wie in den Randnummern 134 und 139 beschrieben, kam es auch in dieser Zeit zu Telefongesprächen, bilateralen Treffen zwischen PC und Atochem [...] sowie zur Weitergabe von Daten an die AC Treuhand, zu der die vertraglichen Beziehungen aufrecht erhalten wurden. Dies war nicht der Fall, als die Parteien die Zuwiderhandlung im Jahr 1999 abstellten und die Kontakte zur AC Treuhand abbrachen. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, dass die Meinungsverschiedenheiten nur wenige Monate dauerten und spätestens mit dem Treffen im Juni 1992 endeten, bei dem es um Probleme im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich ging und auf das im Oktober 1992 das Spitzentreffen der für organische Peroxide zuständigen Mitarbeiter folgte.
400. Es mag zwar durchaus stimmen, dass die Kartelltreffen in der fraglichen Zeit nicht in der gleichen Weise durchorganisiert und abgestimmt waren, doch

kann sich die Kommission dem Argument, wonach es zwischen Oktober 1991 und Juni 1992 zu keiner Zuwiderhandlung kam, aus den folgenden Gründen nicht anschließen:

401. Erstens haben die beteiligten Unternehmen die Unterbrechung des Kartells nicht überzeugend bewiesen. Die Vereinbarung vor und nach der Spannungsperiode weist viele Ähnlichkeiten auf. Außerdem kam es zu mindestens einem Treffen, in dem über das Kartell und insbesondere die Einbindung des Vereinigten Königreichs in die Hauptvereinbarung gesprochen wurde. Das Stattfinden der Sitzung vom 16. Juni 1992 wird von zwei Quellen (Atochem und AC Treuhand) unabhängig voneinander bestätigt. Außerdem lässt sich entgegen der Argumentation von Akzo und PC keine klare Trennungslinie zwischen den beiden Zeitabschnitten ziehen, in denen die Vereinbarung galt. Methode und Praxis ab 1993 und im Zeitraum zuvor weisen ganz im Gegenteil eine eindeutige Kontinuität auf. Wenn die vereinbarten Preisniveaus Ende 1991 einbrachen, so war dies das Ergebnis eines Machtkampfs innerhalb des Kartells, des Erwerbs von Wettbewerbern und des wirtschaftlichen Umfeldes und entsprang keinesfalls dem Wunsch einer Rückkehr zu einem freien Wettbewerb. Abgesehen davon fanden die Gespräche über den europäischen Markt im Rahmen desselben Forums mit denselben Unternehmen und sogar denselben Unternehmensvertretern wie bei den regelmäßigen Treffen unter Beteiligung der AC Treuhand statt.
402. Zweitens äußerte abgesehen von den obersten Leitungsgremien von Akzo keine der beiden anderen Parteien den Wunsch nach Beendigung des Kartells. Es gibt daher keinerlei unmittelbare Anzeichen dafür, dass die Unternehmen die Kartellvereinbarung aufgehoben hätten. Bei dem Akzo-Vermerk (Abschnitt 6.2.2.1) handelt es sich um ein rein internes Dokument, dessen (von Akzo behauptete) Einhaltung durch keinerlei Unterlagen belegt wird. In Anbetracht der akribischen Durchführung und der Ausmaße des Kartells steht die Kommission auf dem Standpunkt, dass es einen Schriftverkehr zwischen den Unternehmen geben müsste, aus dem die Beendigung des Kartells hervorgeht, wenn sie denn ernsthaft betrieben worden wäre, und dass diese Unterlagen ihr vorgelegt worden wären.
403. Drittens gilt dies um so mehr, als die beiden schriftlichen Übereinkünfte aus dem Jahr 1971 und 1975 eine zwölfmonatige Kündigungsfrist vorsehen²⁷². Ein offizielles Kündigungsschreiben hat es jedoch nie gegeben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Zwölfmonatsfrist im Oktober 1991 zu laufen begann, so verfügt die Kommission doch über Belege, dass von Juni 1992 an (Treffen in Sachen Vereinigtes Königreich) und spätestens im Oktober 1992 wieder unzulässige Treffen abgehalten wurden. Auch brach keines der Unternehmen seine vertraglichen Beziehungen zur AC Treuhand ab, was dafür spricht, dass die Unternehmen davon ausgingen, dass die Einrichtung nach Beendigung des Machtkampfes wieder als Koordinationsstelle für das Kartell fungieren würde. Nachdem die Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt waren, trat dieser Fall denn auch ein. Nachdem die Kartellvereinbarung 1999 schließlich aufgehoben wurde, stellten die

²⁷²

Siehe [6960] und [6969].

Unternehmen ihre Kontakte zur AC Treuhand ein und kündigten ihren Verträge.

404. Viertens ändert sich nichts an der Gültigkeit der 1971/1975 getroffenen Vereinbarung(en). Die Parteien ließen nicht nur die Vereinbarung und ihre vertragliche Verbindung zur AC Treuhand weiter laufen, sondern setzten auch nach Juni 1992 sämtliche Grundsätze der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahre 1971 in irgendeiner Form in die Praxis um (Treffen bei der AC Treuhand, Verteilung und Wiedereinsammlung von Unterlagen während der Treffen, Reisekostenerstattung über die AC Treuhand, um keine Spuren zu hinterlassen, Austausch von Kunden, Preis- und Umsatzdaten). Die Originalvereinbarung verblieb weiterhin bei der AC Treuhand und konnte von den Parteien im Falle von Meinungsverschiedenheiten weiterhin eingesehen werden. Hieraus folgt, dass das Kartell auch nach Juni 1992 auf der Grundlage derselben Originalvereinbarung nach nahezu denselben Regeln und unter Verwendung desselben rosa Papiers sowie unter Einschaltung der AC Treuhand als Organisator und Rechnungsführer des Kartells funktionierte. Die geringfügigen Änderungen in der Funktionsweise des Kartells vor und im Anschluss an die Meinungsverschiedenheiten sind weniger ausgeprägt als die verwaltungstechnischen Änderungen in den siebziger und achtziger Jahren, wo das Kartell ohne sichtbare Spannungen weiterlief. Es steht daher fest, dass bestenfalls die Umsetzung bestimmter Teilaspekte der Vereinbarung während der kurzen Zeit von sieben Monaten weniger intensiv gehandhabt wurde.
405. Fünftens wird weder behauptet noch gibt es Belege dafür, dass PC und Atochem die Mitgliedschaft in dem Kartell im Verhältnis zueinander formal aufhoben. Am 28. Februar 1992 fand ein bilaterales Treffen zwischen beiden Unternehmen statt, woraus die Kommission schließt, dass die Vereinbarung weiterlief und zumindest zwischen diesen beiden Unternehmen nicht weniger intensiv umgesetzt wurde. Vielmehr versuchten beide Unternehmen, Akzo zu einer gemeinsamen Lösung zu überreden.
406. Sechstens gilt der fragliche Zeitraum als Zeit der Neuverhandlungen und der Neubestimmung des Status quo der Vereinbarung, nachdem sich die Marktbedingungen im Anschluss an die Übernahme von Luperox durch Atochem verändert hatten. Atochem nahm seinerzeit an, dass Akzo an einer Unterbrechung der Treffen möglicherweise deshalb interessiert sei, um ohne Rücksicht auf Quoten Absätze machen und anschließend bei der Wiederaufnahme der Gespräche bessere Quoten aushandeln zu können. Außerdem wurde das Gemeinschaftsunternehmen Interox, zu dem PC gehörte, aufgelöst.
407. Ferner stellt die Kommission fest, dass die drei Unternehmen Akzo, PC und Atochem diesen Zeitraum äußerst unterschiedlich bewerten. Akzo datiert das Ende der Zuwiderhandlung auf nach September 1991, wahrscheinlich im Oktober desselben Jahres, und den Wiederbeginn auf Ende 1992 bzw. Anfang 1993. Für PC bestand zwischen November 1991 und Februar 1993 keine Zuwiderhandlung, während für Atochem das Kartell zu keiner Zeit ausgesetzt war. Atochem und AC Treuhand bestätigen das Treffen vom Juni 1992.

408. In den fast 30 Jahren, in denen es zu Absprachen kam, mag sich das Verhältnis der Unternehmen zueinander und deren Gewicht in dem Kartell zuweilen verändert haben, und es gab auch eine Zeit, in der es zu Meinungsverschiedenheiten kam und zu stärker am Markt orientierten Preisen zurückgekehrt wurde. Der Preisrückgang kann jedoch auch auf die schwache Konjunktur und eine Kraftprobe innerhalb des Kartells und nicht auf dessen Auflösung zurückzuführen sein²⁷³. Der wiedereinsetzende Prozess der Absprachen und Teilübereinkünfte zielte nach Ansicht der Kommission daher u.a. auf die Festlegung von Preisen, die Koordinierung von Preiserhöhungen und die Zuweisung von Märkten und Marktanteilen ab. Dieser Ansicht ist auch Atochem. Das Argument der sinkenden Preise und der Veränderungen bei den Marktanteilen, das insbesondere von PC als Beleg für die Beendigung der Kartellvereinbarung vorgetragen wurde, ist daher nicht stichhaltig.
409. Untermuert wird die Ansicht der Kommission durch die fortdauernden Versuche der übrigen Mitglieder während der spannungsgeladenen Phase, Akzo von der Notwendigkeit der Verbesserung der Kartellvereinbarung zu überzeugen. Wenn die angebliche Auflösung der Vereinbarung glaubhaft wäre, hätten die übrigen Beteiligten nicht versucht, ihr Funktionieren zu verbessern. Dass sie von einer Kraftprobe und nicht von einer unumkehrbaren Aufkündigung des Kartells in der Zeit der Spannungen ausgingen, wird schließlich auch dadurch bestätigt, dass das Kartell ab der zweiten Hälfte des Jahres 1992 reibungslos weiterfunktionierte.
410. Der Zeitraum der Spannungen könnte als weniger intensive Phase der normalen Vereinbarungen und Beziehungen verstanden werden, doch haben die Hersteller von organischen Peroxiden schon bald - nach weniger als einem Jahr - erkannt, dass sie sich mit der Kraftprobe selbst schaden, und sind daher an den Konferenztisch zurückgekehrt. Bestätigt wird dies durch die Art und Weise, wie Atochem die Zeit der Meinungsverschiedenheiten bewertete (siehe Randnummer 139): Nach Ansicht des Unternehmens war die Unterbrechung bestimmter Treffen "*kein Hindernis für den Fortbestand der Vereinbarung*". Atochem stritt nicht ab, dass Akzo beabsichtigte, "*die Unterbrechung der Sitzungen dazu zu nutzen, um außerhalb der zugeteilten Quoten Absätze zu erzielen und anschließend nach Wiederaufnahme der Gespräche bessere Quoten aushandeln zu können*"²⁷⁴.
411. Die verschiedenen von den Parteien befolgten aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und die von ihnen geschlossenen Vereinbarungen verfolgten alle ein und denselben Zweck und waren Bestandteil eines Maßnahmenbündels bestehend aus regelmäßigen Treffen, Preisabsprachen und Quotenfestsetzungen. Dieses Maßnahmenbündel wiederum war Teil einer ganzen Reihe von Anstrengungen der betreffenden Unternehmen, die alle auf ein einziges wirtschaftliches Ziel ausgerichtet waren, nämlich die Verhinderung einer normalen Preisentwicklung auf dem OP-Markt. Die Aufspaltung eines solchen fortlaufenden, einem einzigen Zweck dienenden Verhaltens in zwei separate Zuwiderhandlungen wäre daher künstlich.

²⁷³ Vgl. T-23/99 LR AF 1998 A/S/Kommission, Randnummer 76.

²⁷⁴ Siehe Atochem [1430] und [8466ff.].

Tatsache ist, dass sich die Parteien über Jahre hinweg an einem zusammenhängenden Bündel von Maßnahmen beteiligten, die eine einzige Zuwiderhandlung darstellen und die ihren Ausdruck sowohl in unzulässigen Vereinbarungen als auch in unerlaubten aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen fanden²⁷⁵.

412. Auch wenn es sich um eine einzige fortlaufende Zuwiderhandlung handelt, räumt die Kommission ein, dass deren Schwere innerhalb des fraglichen Zeitraums variierte. In Anbetracht der Ausführungen in Abschnitt 6.2.1.ff. muss das Argument, wonach das rechtswidrige System zwischen Ende 1991 und Anfang 1993 ausgesetzt war, als nicht stichhaltig zurückgewiesen werden. Die Parteien bekundeten nicht nur zu keinem Zeitpunkt ihren Willen, die Maßnahmen einzustellen, vielmehr war das Kartell de facto nie außer Kraft.
413. Aufgrund obiger Ausführungen können die fortgesetzten wettbewerbswidrigen Abreden zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 31. Dezember 1999 insgesamt als verbotene "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag gewertet werden. Selbst wenn der Begriff "Vereinbarung" nicht auf den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung zutrifft, fällt das fragliche Verhalten während der Kraftprobe dennoch als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise unter das Verbot des Artikels 81 EG-Vertrag.
414. Wegen des einheitlichen Konzepts und der einheitlichen Zielsetzung, die die Hersteller mit der Ausschaltung des Wettbewerbs in der OP-Branche verfolgten, vertritt die Kommission die Auffassung, dass das fragliche Verhalten eine einzige Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, für die die einzelnen Parteien entsprechend der Dauer ihrer Beteiligung an dem gemeinsamen System zur Verantwortung gezogen werden müssen.

1.8.2 Die Dauer der Beteiligung der einzelnen Unternehmen

1.8.2.1 Akzo

415. Für die Beteiligung von Akzo an der Vereinbarung wird die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999 in Betracht gezogen.

1.8.2.2 Atochem

416. Für die Beteiligung von Atochem an der Vereinbarung wird die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999 in Betracht gezogen.

1.8.2.3 PC und Laporte

417. Für die Beteiligung von PC an der Vereinbarung wird die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999 in Betracht gezogen. Für die Beteiligung von Laporte an der Vereinbarung wird die Zeit vom 1. September 1992, dem Tag der Auflösung des Jointventures mit PC, bis 31. Dezember 1999 in Betracht gezogen. Die Kommission ist der Auffassung, dass Laporte (inzwischen

²⁷⁵

Rs. T-13/89, Imperial Chemical Industries (Fußnote 218), Randnummer 259f.

Degussa UK Holdings Limited) und PC für den Verstoß zwischen dem 1. September 1992 und dem 31. Dezember 1999 gesamtschuldnerisch haften. Zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 31. August 1992 handelte PC eigenständig oder als Teil des Gemeinschaftsunternehmens Interox.

1.8.2.4 Perorsa

418. Das Vorbringen von Perorsa, die spanische Nebenabrede sei eine eigenständige Vereinbarung gewesen, Perorsa habe nichts von der Hauptvereinbarung gewusst und eine Verhängung von Geldbußen wegen seiner Beteiligung sei wegen Verjährung nicht möglich, ist zurückzuweisen. Die spanische Nebenabrede war Teil der Hauptvereinbarung und endete zum gleichen Zeitpunkt wie diese. Die Kommission weist das Vorbringen von Perorsa zurück, dass die spanische Vereinbarung früher ausgelaufen und damit verjährt sei. Zusätzlich zur schriftlichen Beweislage ist darauf hinzuweisen, dass sogar der Mitarbeiter von Perorsa die Weiterführung der Vereinbarung nach 1997 nicht ausschloss (Fußnote 208), und dass Akzo die Weiterführung der spanischen Nebenabrede bis zum Ende der Hauptvereinbarung bestätigt.
419. Eng hiermit verknüpft ist die Frage der Verjährung im Hinblick auf die Geldbußen. Die Kommission weist das Argument von Perorsa zurück, der relevante Zeitpunkt sei Mai 1997, d.h. fünf Jahre bevor die ersten Auskunftsverlangen an Akzo und Atochem gerichtet wurden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die spanische Vereinbarung Teil der Hauptvereinbarung war und zum gleichen Zeitpunkt wie diese endete. Außerdem hat die Kommission die ersten Auskunftsverlangen Ende Januar 2002 und damit weniger als fünf Jahre nach [...] Februar 1997 versandt. Perorsa selbst bestätigt, dass die spanische Nebenabrede mindestens bis [Februar 1997] fortgeführt wurde (Fußnote 200).
420. Spanien trat 1986 der Gemeinschaft bei. Daher können die Folgen der Vereinbarung im Hinblick auf den spanischen Markt vor 1986 nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein. Das Kartell stellte ein Gesamtkonzept dar, das u.a. den Wettbewerb in der Gemeinschaft beschränken sollte. Perorsa hat wissentlich durch Unterstützung dieses Gesamtkonzepts zu diesem Zweck beigetragen, auch wenn sich seine unmittelbare Beteiligung auf den spanischen Markt beschränkte. Perorsa ist somit für den gesamten Zeitraum seiner Beteiligung für die damaligen Auswirkungen der Vereinbarung auf die Gemeinschaft zur Verantwortung zu ziehen.
421. Ebenso wie die Hauptvereinbarung wurde die spanische Nebenabrede nicht während der Spannungsperiode ausgesetzt. Auch hier wurden bestimmte Einzelheiten geändert, aber die wichtigsten Mechanismen blieben erhalten.
422. Für die Beteiligung von Perorsa an der Vereinbarung wird die Zeit vom Beginn der spanischen Nebenabrede am 31. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1999 in Betracht gezogen.

1.8.2.5 [...]

423. [...]

1.8.2.6 AC Treuhand

424. Wie in Abschnitt 5.3.3. dargelegt, hat die AC Treuhand nach Auffassung der Kommission vom 28. Dezember 1993 bis 31. Dezember 1999 als Unternehmensvereinigung und/oder als Unternehmen an der Vereinbarung mitgewirkt.

2 ABHILFEMAßNAHMEN

2.1 Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

425. Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 auffordern, diese Zuwiderhandlung abzustellen.

426. Unter den gegenwärtigen Umständen kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass die fragliche Zuwiderhandlung abgestellt wurde, auch wenn die Kommission diesen Eindruck gewonnen hat. Daher muss die Kommission die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, - sofern sie dies nicht bereits getan haben - die Zuwiderhandlung abzustellen und künftig von Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und Beschlüssen von Vereinigungen mit gleichem oder ähnlichem Ziel bzw. gleicher oder ähnlicher Wirkung abzusehen.

427. Das Verbot erstreckt sich nicht nur auf geheime Zusammenkünfte und mehrseitige bzw. zweiseitige Kontakte, sondern auch auf Tätigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang insbesondere mit der Beschaffung und Verbreitung von aufgeschlüsselten Verkaufsstatistiken.

2.2 Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17

2.2.1 Allgemeine Erwägungen

428. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17²⁷⁶ kann die Kommission gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis einer Million EUR oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn vom Hundert des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen.

²⁷⁶ Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum "gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 (jetzt Artikel 81 und 82) des EG-Vertrags ... niedergelegten Grundsätze entsprechend." (ABl. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 6).

429. Das Kartell stellt eine vorsätzliche Zuwiderhandlung²⁷⁷ gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen dar: die wichtigsten Hersteller waren sich voll und ganz der Tatsache bewusst, dass ihr Verhalten wettbewerbswidrig und illegal war; außerdem vereinbarten sie, ein geheimes institutionalisiertes System zur Beschränkung des Wettbewerbs in einem wichtigen Industriezweig aufzubauen.

430. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbusse sind alle relevanten Umstände und insbesondere die Schwere des Verstoßes sowie die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen. Diese beiden Kriterien werden in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 ausdrücklich genannt.

2.2.2 Höhe der Geldbußen

431. Bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der aufgrund erschwerender Umstände erhöht oder aufgrund mildernder Umstände herabgesetzt wird.

2.2.2.1 Grundbetrag

432. Der Grundbetrag der Geldbuße bestimmt sich nach der Schwere und der Dauer des Verstoßes.

2.2.2.1.1 Schwere des Verstoßes

433. Bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes berücksichtigt die Kommission die Art des Verstoßes, seine konkreten Marktfolgen - soweit messbar - und den Umfang des betreffenden räumlichen Marktes.

2.2.2.1.1.1 Art des Verstoßes

434. Dem in Teil I dargelegten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Zuwiderhandlung in Form einer komplexen, fortdauernden Vereinbarung begangen wurde, die darauf abzielte, den Wettbewerb zu beschränken. Sie schlug sich in verschiedenen Maßnahmen nieder, mit denen die Wettbewerber den Markt zu stabilisieren trachteten und umfasste den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Wettbewerbern über einen längeren Zeitraum hinweg.

435. An den Kartellvereinbarungen waren sämtliche wichtigen Marktteilnehmer im EWR beteiligt; sie wurden von der höchsten Führungsebene der einzelnen Unternehmen geplant, geleitet und gefördert. Die Durchführung solcher Vereinbarungen bewirkt automatisch eine schwerwiegende Wettbewerbsverzerrung, die ausschließlich den beteiligten Herstellern zugute kommt und ihren Kunden und somit dem Endverbraucher erheblichen Schaden zufügt.

436. Folglich ist die Kommission der Auffassung, dass es sich hier um einen besonders schweren Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen handelt.

²⁷⁷ Siehe Rs. 96/82 IAZ/Kommission, Slg. 1983, S. 3369, Randnummer 45 und verb. Rs. T-45/98 und T-47/98 Krupp Thyssen/Kommission, Slg. 2001, S. II-3757, Randnummer 200.

2.2.2.1.1.2 Praktische Auswirkungen des Verstoßes

437. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte betont Atochem, dass die Vereinbarung im gesamten Zeitraum nicht immer im gleichen Maße wirksam war, was bei der Festsetzung der Geldbuße berücksichtigt werden sollte. Die Nebenabrede über XL war weniger wichtig, weniger wirksam und wurde weniger umgesetzt als die HP- und UP-Vereinbarungen und wirkte sich in geringerem Maße auf die Preise aus, da es außerhalb der Vereinbarung Wettbewerb gab. Atochem führt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte aus, der Markt für OP sei in mehrfacher Hinsicht spezifisch, so dass das einfache wirtschaftstheoretische Modell des uneingeschränkten Wettbewerbs auf diese Branche nicht anwendbar sei. Der Markt sei gekennzeichnet durch eine begrenzte Zahl von Herstellern, hohe Fixkosten, nachhaltige Überkapazitäten, die notwendig seien, um durch Unfälle bedingte Probleme aufzufangen und eine geringe Preiselastizität. Daher bestehe im OP-Sektor ein Oligopol, dessen Preise nicht diejenigen seien, die bei uneingeschränktem Wettbewerb zu erzielen wären. Ferner ist Atochem der Auffassung, dass die Auswirkungen der Vereinbarung betreffend HP ab 1992 begrenzt waren, da Chimopar, das HP aus Rumänien importierte, seinen Marktanteil um das Jahr 1995 herum deutlich erhöhte. Atochem erklärt, dass das Kartell die Preise nicht über das Niveau hinaus erhöhte, das sie auch bei unbeschränktem Wettbewerb erreicht hätten. Ferner schreibt sich Atochem die Rolle des Störenfrieds in der Vereinbarung zu, da es diese nicht umgesetzt hätte.
438. Laut PC waren die Auswirkungen der Vereinbarung gering oder nicht vorhanden. PC gibt an, dass die Parteien die Vereinbarung nicht einhielten und die Wirkung besonders gering war. Außerdem erklärt PC, die Entwicklung der Preise und Marktanteile auch in der Zeit der Spannungen zeige, dass es an der Umsetzung der Vereinbarung gemangelt hätte.
439. Die Kommission muss nicht im Einzelnen angeben, in welchem Umfang die Preise von denjenigen abwichen, die ohne Bestehen der Vereinbarungen erzielt worden wären. Dies kann nicht immer zuverlässig festgestellt werden, da die Preisentwicklung durch mehrere externe Faktoren zugleich beeinflusst werden kann. Es ist sehr schwer, die relative Bedeutung aller dieser Faktoren einzuschätzen.
440. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass diese Vereinbarung sich tatsächlich auf den OP-Markt im EWR ausgewirkt hat²⁷⁸.
441. Wie in Teil I dieser Entscheidung nachgewiesen, wurden die Vereinbarungen sorgfältig umgesetzt. U.a. wurden Abweichungen von den vereinbarten Quoten überwacht und Ausgleichsmechanismen wie die Neuzuweisung von Abnehmern angewandt.
442. Mengenanteile wurden von den Kartellmitgliedern zugewiesen und genau überwacht. Zweck dieses Quotensystems war die allmähliche Anhebung der Marktpreise oder die Verhinderung ihres Verfalls, da jedes Kartellmitglied

²⁷⁸

Siehe Randnummer 350 ff.

die ihm zugewiesene Quote zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen trachtete. Das für die verkauften Mengen von den Parteien eingerichtete Berichts- und Überwachungssystem gewährleistete die effektive Anwendung der vereinbarten Quoten.

443. Auch wenn die tatsächlichen Marktfolgen der Kartell­tätigkeit nur schwer zu bemessen sind, bewirkte der von den Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist und die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung fast den gesamten EWR-Markt für OP oder einen großen Teil desselben unmittelbar oder mittelbar kontrollierten, begangene Verstoß eine Anhebung der Preise über das ansonsten erreichbare Niveau hinaus und hatte damit unstrittig tatsächlich Folgen für den OP-Markt des EWR. Durch das Kartell wurden die tatsächlichen Preise angehoben oder an einem Rückgang gehindert.
444. Zu den Folgen des Kartells für die Umsatzverteilung wurde in Teil I dieser Entscheidung eindeutig nachgewiesen, dass die tatsächlichen Quoten größtenteils bis völlig mit den untereinander zugewiesenen übereinstimmten.
445. Aus diesen Gründen und angesichts des Aufwands jedes einzelnen Mitwirkenden an der Organisation des Kartells besteht kein Zweifel, dass die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen im gesamten Verstoßzeitraum umgesetzt wurden. Die durchgängige Umsetzung muss sich auf den OP-Markt ausgewirkt haben.
446. Die Behauptung der Parteien, den im Rahmen der Vereinbarung getroffenen Beschlüssen nicht oder nicht immer gefolgt zu sein, kann nicht als Anzeichen für die mangelnde Umsetzung interpretiert werden. In Kartellen sind Abweichungen von vereinbarten Quoten, Preisen usw. nicht unüblich. Solange diese Abweichungen zeitlich und vom Umfang her begrenzt bleiben, werden die vereinbarten Quoten, Preise usw. durch Korrekturmaßnahmen wie Sanktionen, Kompensationen oder Weitervergabe von Aufträgen oftmals leicht wiederhergestellt.

2.2.2.1.1.3 Ausdehnung des relevanten geografischen Marktes

447. Das Kartell betraf die gesamte Gemeinschaft und - nach seiner Gründung - den gesamten EWR, wobei Nebenabreden für bestimmte Länder oder Teilprodukte bestanden. Somit war auch der gesamte EWR vom Kartell betroffen.

2.2.2.1.1.4 Schlussfolgerung der Kommission zur Schwere des Verstoßes als ganzem

448. In Anbetracht des Verhaltens der Unternehmen, seiner faktischen Auswirkungen auf den OP-Markt und der Tatsache, dass der gesamte OP-Markt des EWR im Gesamtwert von 250 Mio. EUR im letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung Gegenstand der Vereinbarungen war, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, einen besonders schweren Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag begangen haben. Dieser sehr schwere

Verstoß schließt auch die spanische Nebenabrede ein, die Teil der Hauptvereinbarung war.

449. Innerhalb der Kategorie der besonders schweren Verstöße ermöglicht die Skala der festzusetzenden Geldbußen eine Differenzierung gemäß der tatsächlichen wirtschaftlichen Fähigkeit der Unternehmen, den Wettbewerb erheblich zu schädigen; die Geldbußen können auf einen Betrag festgesetzt werden, der eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet.

2.2.2.1.1.5 Einordnung der am Kartell beteiligten Unternehmen

450. Bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen müssen das jeweilige Gewicht und die tatsächliche Auswirkung des rechtswidrigen Verhaltens der einzelnen Unternehmen auf den Wettbewerb berücksichtigt werden. Die beteiligten Unternehmen können grundsätzlich in drei Kategorien entsprechend ihrer Bedeutung auf den relevanten Markt unterteilt werden, wobei gegebenenfalls aufgrund anderer Faktoren und entsprechend der Notwendigkeit, eine hinreichend abschreckende Wirkung zu erzielen, Anpassungen vorgenommen werden können.
451. Die AC Treuhand ist wegen ihrer besonderen Rolle als Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigung, deren Aufgaben und Beschlüsse sich von denen der anderen Parteien unterscheiden, gesondert betrachtet.
452. Zur Ermittlung der Bedeutung der Unternehmen auf dem von der Vereinbarung betroffenen Markt legt die Kommission deren anhand des Umsatzes berechneten Anteile auf dem XL-, HP und UP-Markt des EWR zugrunde. Dieser Ansatz wird durch die Tatsache gerechtfertigt, dass sich die Vereinbarung zumindest während eines Teils des Gesamtzeitraums auf alle drei Teilprodukte HP, UP und XL erstreckte. Zugrunde gelegt wird der Produktumsatz für alle drei Teilprodukte zusammen im Jahr 1999, dem letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung. Die Kommission berücksichtigt ferner die erhebliche Größe des Marktes. Die entsprechenden Angaben sind in der Tabelle in Randnummer 45 enthalten.
453. Mit einem Anteil von rund 43% an diesen Märkten zusammengenommen ist Akzo der größte Hersteller und fällt in die erste Kategorie. Atochem und PC mit Marktanteilen von rund 25% und 20% fallen in die zweite Kategorie. Perorsa besitzt Marktanteile von [45-55]% (HP) und [20-30]% (UP) in Spanien, jedoch einen Marktanteil von nur [<5%]% in Europa, und wird der dritten Kategorie zugeordnet.
454. AC Treuhand wird gesondert betrachtet. Grundsätzlich sollte jeder Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen nach Maßgabe seiner Schwere und Dauer mit Geldbußen geahndet werden. Die Kommission erkennt jedoch an, dass sie mit einer an ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensvereinigung in einer derartigen besonderen Rolle gerichteten Entscheidung (Abschnitt 1.3.3) in gewisser Weise Neuland betritt. Zwar hat die Kommission schon 1980 eine Entscheidung an einen Organisator/Mittler des italienischen Glaskartells gerichtet (s. Fußnote 245), in einer Reihe von Entscheidungen nach 1980 bis heute wurde jedoch nicht

immer der gleich Ansatz vertreten. Dies sollte bei der Festsetzung der Geldbuße berücksichtigt werden. Daher hält es die Kommission für angebracht, gegenüber AC Treuhand eine Geldbuße in Höhe von 1000 EUR zu verhängen.

455. Laporte fällt in die Kategorie von PC, da es gemeinsam mit PC für dessen rechtswidrige Tätigkeiten seit dem 1. September 1992 haftet, als PC vollständig in das Eigentum und die Kontrolle von Laporte übergang.
456. Zwischen PC und Laporte ist die Geldbuße wie folgt aufzuteilen: PC war Kartellmitglied vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999, und Laporte ist seit der vollständigen Übernahme von PC, d.h. vom 1. September 1992 bis 31. Dezember 1999 gesamtschuldnerisch haftbar.
457. Der von Atochem während eines späteren Verfahrenszeitpunkts geltend gemachte geringere Marktanteil aufgrund des hohen dem internen Verbrauch vorbehaltenen Anteils der Produktion (Randnummer 43) kann nicht als mildernder Umstand gewertet werden und beeinflusst auch nicht die Einordnung der betreffenden Unternehmen. Atochem hat von der Vereinbarung auf zweierlei Weise profitiert. Zum einen hat Atochem sein OP teilweise auf dem freien Markt verkauft und dabei dank der Vereinbarung mit seinen Konkurrenten höhere Preise erzielt. Zum anderen konnte es die Produkte, für die OP als Eingangsstoff dient, billiger verkaufen. Atochems Wettbewerber, die nicht den Vorteil von Eigenproduktion und –verbrauch nutzen konnten, mussten OP auf dem kartellisierten Markt zu höheren Preisen kaufen.
458. Einige Unternehmen haben zwar an der Hauptvereinbarung mitgewirkt, nicht aber an allen Nebenabreden. Die Nebenabrede über UP (Randnummer 184) endete für Atochem früher. Für PC und Akzo endete die UP-Vereinbarung früher als die Nebenabrede über HP. Die spanische Nebenabrede setzte erst am 31. Dezember 1975 ein, und nicht alle Unternehmen waren im gesamten Verstoßzeitraum an sämtlichen regionalen Nebenabreden beteiligt. Das gilt zum Beispiel für die Beteiligung von PC an den Nebenabreden über Frankreich und das Vereinigte Königreich vor 1992, seine geringere, schon 1995 beendete Rolle in den Nebenabreden über XL oder den späteren Start oder das frühere Ende einiger Nebenabreden zur XL-Nebenabrede. AC Treuhand war an dem XL-Nebenabkommen nicht beteiligt. PC und Laporte waren nicht unmittelbar in Spanien beteiligt, Perorsa nicht unmittelbar außerhalb Spaniens, und PC vor 1992 nicht unmittelbar in Frankreich und im Vereinigten Königreich. Insofern die Adressaten das Teilprodukt nicht produzieren oder damit handeln, erzielen sie damit keinen Umsatz damit. Folglich wird sich die Abwesenheit auf dem Markt von diesem Teilprodukt im Umsatz des Unternehmens und damit in der Zuordnung der Kategorie widerspiegeln. Insofern die Adressaten sich an einer Nebenabrede später beteiligt oder ihre Teilnahme früher beendet haben, betrachtet die Kommission dies angesichts der Tatsache dass alle Adressaten an der Hauptvereinbarung und an der einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung beteiligt waren als nicht substantielles Element für die Höhe der Geldbuße.

459. Auf der Grundlage der jeweiligen Schwere der Zuwiderhandlung hat die Kommission berechnet, dass folgende Grundbeträge festgelegt werden sollten:

– Akzo:	35 Mio. EUR
– Atochem:	17,5 Mio. EUR
– PC/Laporte:	17,5 Mio. EUR
– Perorsa	1,75 Mio. EUR
– AC Treuhand	1000 EUR

2.2.2.1.1.6 *Hinreichend abschreckende Wirkung*

460. Um der Größe und dem Gesamtvermögen der Unternehmen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Geldbuße eine hinreichend abschreckende Wirkung hat, muss nach Auffassung der Kommission der Grundbetrag bei einigen Unternehmen angepasst werden.

461. Wie das Gericht erster Instanz in dem Urteil in der Rechtssache T-31/99 feststellte²⁷⁹, entspricht "die Tatsache, dass die Kommission auf die abschreckende Wirkung abzielte, die durch die Geldstrafen erzielt werden soll, als sie einen solchen Multiplikator festlegte, voll und ganz dem bewährten Grundsatz, dass die Schwere des Verstoßes anhand zahlreicher Faktoren, beispielsweise anhand der besondere Umstände des Falles, seines Kontextes und der abschreckenden Wirkung der Geldbußen bestimmt werden muss, auch wenn keine verbindliche oder erschöpfende Liste der anzuwendenden Kriterien aufgestellt wurde. ... In dieser Hinsicht ist die Befugnis der Kommission, Unternehmen, die wissentlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag begehen, Geldbußen aufzuerlegen, eines der Mittel, die der Kommission zugewiesen wurden, damit sie die ihr vom Gemeinschaftsrecht übertragene Überwachungsaufgabe wahrnehmen kann. Diese Aufgabe schließt auch die Pflicht ein, im Wettbewerbsbereich eine allgemeine Politik zur Umsetzung der im Vertrag niedergelegten Grundsätze umzusetzen und das Verhalten der Unternehmen entsprechend diesen Grundsätzen zu beeinflussen."

462. Unter diesen Umständen hält es die Kommission für angebracht, im Fall von Akzo und Atochem den Grundbetrag der Geldbuße in Anbetracht der Größe und des Gesamtvermögens des Unternehmens anzuheben. Atochem macht geltend, dass beim Multiplizierungs faktor der Umstand berücksichtigt werden sollte, dass das Unternehmen erst 1989 nach der Übernahme von Luperox/Pennwalt in der OP-Branche tätig wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass der angestrebte Abschreckungseffekt am ehesten gewährleistet ist, wenn Größe und Gesamtvermögen des Unternehmens zugrunde gelegt werden. Da Atochem an der Vereinbarung noch 10 Jahre lang nach der Übernahme von Luperox mitgewirkt hat und die

²⁷⁹ *ABB Asea Brown Boveri Ltd/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1881.

Verantwortung für die gesamten 29 Jahre übernommen hat, sieht die Kommission keinen Grund, ihre Politik zu ändern. Der Multiplizierungsfaktor richtet sich daher nach der Größe und dem Gesamtvermögen von Atochem.

463. Um eine hinreichend abschreckende Wirkung zu gewährleisten, muss der in Randnummer 459 genannte Grundbetrag der Geldbuße für Akzo um 100% auf 70 Mio. EUR und für Atochem um 100% auf 35 Mio. EUR angehoben werden.

2.2.2.1.2 Dauer des Verstoßes

464. Die Kommission hat festgestellt, dass Akzo, Atochem und PC vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999, Perorsa vom 31. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1999, Laporte vom 1. September 1992 bis 31. Dezember 1999 und die AC Treuhand als Unternehmensvereinigung vom 28. Dezember 1993 bis 31. Dezember 1999 gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen haben.
465. Bei der Berechnung der Geldbuße legt die Kommission vollständige Monate zugrunde; sie legt die Dauer der Zuwiderhandlung folglich für Akzo, Atochem und PC auf 29 Jahre, für AC Treuhand auf 6 Jahre, für Laporte auf 7 Jahre und 4 Monate und für Perorsa auf 24 Jahre fest. Für PC sind zwei Perioden getrennt zu veranschlagen: 21 Jahre und 8 Monate war das Unternehmen alleine verantwortlich für den Verstoß, 7 Jahre und 4 Monate zusammen mit seinem Mutterunternehmen Laporte.
466. Die Kommission stellt fest, dass es sich im Falle der Unternehmen AC Treuhand, Akzo, Atochem, Laporte, PC und Perorsa um Verstöße von langer Dauer (mehr als fünf Jahre) handelt. Entsprechend sollte der Grundbetrag der Geldbußen um 245 % für Akzo und Atochem, um 207,5 % für PC, um 70 % für PC/Laporte²⁸⁰, um 24 % für Perorsa erhöht werden. Diese Prozentzahlen wurden von einer jährlichen Erhöhung um 10 % für die letzten 20 Jahre der Zuwiderhandlung (1980-1999) und einer jährlichen Erhöhung von 5 % für den Teil der Zuwiderhandlung, vor 21 bis 29 Jahren (1971-1979) abgeleitet. Dies ist durch einen weniger strengen Ansatz der Wettbewerbspolitik in den siebziger Jahren gerechtfertigt, als sich Unternehmen weniger bewusst waren, dass ihr Verhalten das Wettbewerbsrecht brach und Geldbußen niedriger waren.
467. Die Geldbußen für die Zeiträume, in denen PC alleine bzw. gemeinsam mit Laporte gesamtschuldnerisch für den Verstoß haftet, hat die Kommission nach folgender Methode berechnet.
468. Der nach der Schwere des Verstoßes berechnete Grundbetrag für PC und Laporte wird durch zwei geteilt und dann proportional zur Dauer des Verstoßes erhöht. Wäre lediglich ein Unternehmen beteiligt gewesen, hätte er 17,5 Mio. Euro betragen. Der neue Betrag für PC und für PC und Laporte beläuft sich auf 17,5/2 Mio. Euro. Für die Beteiligung von PC während 21 Jahren und 8 Monaten wird dieser Betrag um 207,5 % erhöht. Für die

²⁸⁰

Siehe Erklärung in Randnummer 467.

gemeinsame Beteiligung von PC/Laporte während 7 Jahren und 4 Monaten wird er um 70 % erhöht.

469. Ergebnis bezüglich der Grundbeträge

Dementsprechend sollten die Grundbeträge der Geldbußen wie folgt festgesetzt werden:

– Akzo:	241,5 Mio. EUR
– Atochem:	120,75 Mio. EUR
– PC:	26,91 Mio. EUR
– PC/Laporte:	14,88 Mio. EUR
– Perorsa:	5,6 Mio. EUR

2.2.2.2 Erschwerende Umstände: Wiederholungstäterschaft

470. Gegen mehrere der Adressaten dieser Entscheidung und ihre wirtschaftlichen Vorgänger wurden bereits Maßnahmen der Kommission in Kartellsachen erlassen.

- a) Entscheidung der Kommission 85/74/EWG vom 23. November 1984 über Peroxyd-Produkte²⁸¹, gerichtet an Laporte Industries (Holdings) plc, London, Solvay et Cie Brüssel, Degussa AG Frankfurt, L'Air Liquide SA, Paris, Atochem Paris (als Nachfolger von PCUK/Produit Chimiques Uguine Kuhlmann). Bei dieser Zuwiderhandlung ging es auch um das Interox-Jointventure zwischen Solvay und Laporte. Zu jener Zeit war PC Teil des Interox-Jointventures und an einer Zuwiderhandlung auf dem Markt der Persulfate beteiligt;
- b) Entscheidung der Kommission vom 23. April 1986 über Polypropylen, gerichtet an Atochimie SA und Petrofina SA²⁸²;
- c) Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 über LdPE, gerichtet u.a. an Atochem SA²⁸³;
- d) Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 über PVC, gerichtet u.a. an Atochem SA²⁸⁴.

471. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass Atochem zwischen 1984 und 1988 bereits an vier anderen wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beteiligt war, in einem Fall noch als Ato Chimie S.A. Atochem wurde durch die Übernahme von Luperox (Teil von Pennwalt) gegen 1989 zur Partei der OP-Vereinbarung und wirkte an dieser - trotz seiner Erfahrung mit früheren Kartellfällen - bis 1999 mit. Daher sollte entsprechend dem Grundsatz, dass

²⁸¹ ABl. L 35 vom 7. 2. 1985, S. 1.

²⁸² ABl. L 230 vom 18. 8. 1986, S. 1.

²⁸³ ABl. L 74 vom 17. 3. 1989, S. 21.

²⁸⁴ ABl. L 74 vom 17. 3. 1989, S. 1. und ABl. L 239 vom 14. 9. 1994, S. 14.

Geldbußen eine angemessen abschreckende Wirkung haben sollten, die gegen Atochem zu verhängende Geldbuße die Tatsache widerspiegeln dass es sich um einen erneuten, gleichartigen Verstoß handelt.

472. Die Entscheidung 85/74/EWG - war nicht an PC gerichtet. Zu jener Zeit war PC wie andere Unternehmen als Teil des Interox-Jointventures am Verstoß beteiligt. Dennoch setzte PC sein rechtswidriges Verhalten bei OP fort, obwohl seine am Interox-Jointventure beteiligten Muttergesellschaften Solvay und Laporte Geldbußen erhielten, die teilweise auf die wettbewerbswidrige Tätigkeit von PC zurückgingen.
473. Die Entscheidung 85/74/EWG war an Laporte gerichtet. PC wirkte an der Zuwiderhandlung auf den OP-Märkten als vollständig im Besitz von Laporte befindliche und von dieser kontrollierte Tochtergesellschaft auch nach dem 1. September 1992 mit. Ab dem 1. September 1992 ist Laporte für das Verhalten von PC verantwortlich. Daher handelt es sich bei Laporte um einen erneuten, gleichartigen Verstoß.
474. Laporte zahlte die Geldbuße für das Vergehen auf dem Peroxyd-Markt für das "Unternehmen" und für das Gemeinschaftsunternehmen Interox. Solvay, bis 1992 gleichwertiger Partner von Laporte bei Interox, entrichtete ebenfalls eine Geldbuße. Die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden²⁸⁵ beziehen sich auf den Begriff Unternehmens. Dort heißt es ausdrücklich: "erneuter, gleichartiger Verstoß des/derselben Unternehmen(s)". Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Vorwurf der Wiederholungstäterschaft auch auf PC zutrifft, das zu jenem "Unternehmen" gehörte, gegen das damals eine Geldbuße verhängt wurde, auch wenn PC kein förmlicher Adressat der Entscheidung war²⁸⁶.
475. Die in der vorliegenden Entscheidung dargelegten Tatsachen belegen, dass drei Adressaten der Entscheidung an dem OP-Kartell teilnahmen und ihre Teilnahme fortsetzten, nachdem ihnen oder ihrer Unternehmensgruppe die in Randnummer 470 genannten Entscheidungen übermittelt wurden. Die Tatsache, dass sich die gleichen Adressen eines "erneuten, gleichartigen Verstoßes des/derselben Unternehmen(s)" schuldig machten, zeigt, dass die ersten Sanktionen sie nicht dazu veranlassten, ihr Verhalten zu ändern, was nach Auffassung der Kommission einen erschwerenden Umstand darstellt.
476. Im Hinblick auf Atochem und Laporte spricht die Tatsache, dass die Entscheidung 85/74/EWG teilweise wegen ihrer Verantwortung für das bzw. Beteiligung am Interox-Jointventure (das PC einschloss) und teilweise wegen ihrer wirtschaftlichen Vorläufer an sie gerichtet wurde, nicht gegen die Anwendung eines solchen erschwerenden Umstands.

²⁸⁵ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

²⁸⁶ Siehe auch Rechtssache T-203/01 *Michelin/Kommission*, Urteil vom 30. September 2003, Randnummer 290. In der Entscheidung von 1984 über Peroxidprodukte hätte die Kommission die Entscheidung nach eigenem Gutdünken auch an PC richten können.

477. Nach Auffassung der Kommission sollte wegen wiederholten Verstoßes der Grundbetrag für Atochem, an das bereits mehrere Entscheidungen gerichtet wurden, um 50 %, und für Laporte und PC, die bereits einmal unmittelbar (Laporte) bzw. über das Mutterunternehmen (PC) Adressat einer Kommissionsentscheidung in einer Kartellsache waren, um 50 % erhöht werden.

2.2.2.3 Mildernde Umstände

2.2.2.3.1 Ausschließliche Passivität und Mitläuferschaft unter Druck anderer Unternehmen

478. PC erklärt, es habe eine ausschließliche Mitläuferrolle bei der Entwicklung der geheimen Abmachungen gehabt. Es habe unter wirtschaftlichem Druck seitens Akzo und Atochem gestanden. In Anbetracht seines erheblichen Marktanteils und seiner aktiven Mitwirkung an der Vereinbarung betrachtet die Kommission die Mitwirkung von PC nicht als ausschließlich passiv.
479. Atochem sieht sich selbst in einer Nebenrolle und weist Akzo die Anführerschaft zu. In Anbetracht seiner Größe, seines erheblichen Marktanteils und seiner aktiven Mitwirkung an der Vereinbarung betrachtet die Kommission die Mitwirkung von Atochem nicht als ausschließlich passiv.
480. Nach Meinung von Perorsa ist als mildernder Umstand zu werten, dass es eine passive Rolle hatte, den Initiativen der anderen Teilnehmer folgte, seine Tätigkeit auf den spanischen Markt begrenzt war und seine Kenntnis des Marktes derjenigen von Akzo, das den Überblick hatte, unterlegen war. In Anbetracht seines erheblichen Marktanteils in Spanien und seiner aktiven Mitwirkung an der Nebenabrede betrachtet die Kommission die Mitwirkung von PC nicht als ausschließlich passiv. Der spanische Markt war Teil der Hauptvereinbarung. Perorsas relativ kleiner Marktanteil auf europäischer Ebene (worin die relative Bedeutung von Perorsa bereits berücksichtigt ist) ist daher kein zuverlässiger Indikator für die Mitläuferrolle des Unternehmens.
481. Keines der Unternehmen, an das diese Entscheidung gerichtet ist, kann somit eine passive oder Mitläuferrolle als mildernden Umstand für sich geltend machen.

2.2.2.3.2 Abstellung des Verstoßes vor dem ersten Einschreiten der Kommission

482. Sämtliche Parteien beendeten die Zuwiderhandlung, bevor die Kommission in der Sache tätig wurde. Die Vereinbarung wurde aufgegeben, bevor Akzo mit Blick auf die Kronzeugenregelung von 1996 an die Kommission herantrat, und bevor die Kommission die ersten Auskunftsverlangen übermittelte.
483. Atochem macht die Beendigung der XL- und der UP-Vereinbarung vor dem Ende der Hauptvereinbarung als mildernden Umstand geltend.

484. Die Hauptvereinbarung wurde im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Die XL-Nebenabrede endete vor der Hauptvereinbarung (Abschnitt 7.1), und der britische sowie der französische Markt wurden bis etwa 1992 separat behandelt (Abschnitt 7.2). Atochem stieg früher als PC und Akzo aus der UP-Nebenabrede aus, und die UP-Nebenabrede endete vor der Hauptvereinbarung (Abschnitt 6.2.4.1). Alle Adressaten dieser Entscheidung haben ihr rechtswidriges Verhalten jedoch bis zum 31. Dezember 1999 fortgesetzt, dem Ende der HP-Nebenabrede. Da es sich bei diesem Verhalten um eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung handelt (Abschnitt 1.3), kann die Einstellung der Zusammenarbeit in einigen Feldern bei gleichzeitiger Weiterführung der allgemeinen Mitwirkung an der Hauptvereinbarung nicht als mildernder Umstand angesehen werden.
485. Grundsätzlich handelt es sich bei Kartellen um besonders schwerwiegende "Kern"-Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften. Den Beteiligten ist in der Regel sehr wohl bewusst, dass sie an rechtswidrigen Verhaltensweisen mitwirken, wie auch in diesem Verfahren an den Bemühungen der Parteien um die Geheimhaltung des Kartells deutlich wird. Die Einstellung eines solchen vorsätzlichen rechtswidrigen Handelns vor Einschreiten der Kommission rechtfertigt keine besondere Begünstigung der betreffenden Unternehmen über die Bestimmung des Verstoßzeitraumes hinaus, der einem solchen Fall kürzer anzusetzen ist. Eine Fortsetzung der Zuwiderhandlung nach dem Tätigwerden der Kommission hätte hingegen sogar als erschwerender Umstand gewertet werden müssen.

2.2.2.3.3 Nichtanwendung der rechtswidrigen Vereinbarungen oder Verhaltensweisen in der Praxis

486. Die AC Treuhand macht geltend, dass die Vereinbarung ab 1996 nicht mehr funktioniert habe. Atochem und PC/Laporte erklären, die vereinbarten Preiserhöhungen seien nicht oder nicht vollständig umgesetzt und die vereinbarten Marktanteile nicht eingehalten worden. Wie in Randnummer 439 ff. dargelegt, ist die Kommission dennoch der Auffassung, dass die Vereinbarung umgesetzt wurde. Trotz einiger für einige Produkte durch Unterlagen belegte²⁸⁷ Anzeichen, dass Atochem sich als Störenfried betätigt hat, gingen die Spannungen nicht so weit, die Mitwirkung an der Hauptvereinbarung in Frage zu stellen. Da Abweichungen von einer Vereinbarung in Kartellen häufig vorkommen (Randnummer 446), ist die gelegentliche oder befristete Nichtanwendung bestimmter Teile der Gesamtvereinbarung nicht als mildernder Umstand anzusehen. Alle mitwirkenden Unternehmen haben die Vereinbarung trotz gelegentlicher Täuschmanöver tatsächlich umgesetzt.
487. Mehrere Unternehmen weisen darauf hin, dass sie an Nebenabreden nicht teilgenommen oder sie nicht umgesetzt haben. Die unterschiedliche Mitwirkung an den Nebenabreden berücksichtigt die Kommission bei der Festsetzung der Grundbeträge nach der Schwere des Verstoßes. Die eingeschränkte Beteiligung an bestimmten Nebenabreden kann jedoch nicht als Nichtanwendung gedeutet werden.

²⁸⁷

Siehe z.B. [10645f.].

2.2.2.3.4 Sonstige mildernde Umstände

488. Atochem ist der Meinung, dass die geringe Größe von Luperox vor seiner Übernahme durch Atochem sowie die geringere Marktgröße zu Beginn der Vereinbarung berücksichtigt werden sollten. Die Kommission berücksichtigt üblicherweise die Größe und das Gesamtvermögen der beteiligten Unternehmen. Für eine Ausnahme sieht sie im vorliegenden Fall keinen Grund.
489. Perorsa vertritt die Auffassung, seine Mitwirkung vor dem Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft sollte nicht berücksichtigt werden. Die Kommission weist diese Auffassung zurück²⁸⁸ und sieht darin keinen mildernden Umstand. Die Kommission berücksichtigt nicht die Auswirkungen der Nebenabreden in Spanien vor 1986, wohl aber die Auswirkungen der Vereinbarung auf die Gemeinschaft vor 1986. Ferner sei die spanische Nebenabrede, so Perorsa, höchstens als "schwerer", nicht als "besonders schwerer" Verstoß zu betrachten. Die Kommission hält dem entgegen, dass Perorsa an der Hauptvereinbarung beteiligt war, die als besonders schwerwiegender Verstoß zu betrachten ist.
490. Laporte unterstreicht die Bedeutung ihrer Programme zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts. Dazu kann die Kommission nur feststellen, dass das erste Programm offensichtlich nicht das gewünschte Resultat erzielte.
491. PC vertritt die Auffassung, dass die Vereinbarung über den Erwerb von Wettbewerbern nicht oder nur mit einer symbolischen Geldbuße belegt werden sollte, da für solches Verhalten bisher keine Geldbußen verhängt wurden. Die Kommission wertet die Vereinbarung zur Übernahme von Konkurrenten als Teil der Hauptvereinbarung und ahndet sie daher nicht gesondert.
492. Nach Ansicht der AC Treuhand rechtfertigt der fehlende Präzedenzfall der Ahndung von Unternehmen, die lediglich als Dienstleister für eine Kartellvereinbarung auftraten, ohne die betreffenden selber herzustellen, den Verzicht auf Verhängung einer Geldbuße.

2.2.2.3.5 Effektive Zusammenarbeit ausserhalb der Kronzeugenregelung

493. Atochem hat die Argumente der Kommission zum Nachweis der 29-jährigen Dauer des Kartells gestärkt. Ohne diese freiwillige Information von Atochem hätte die Kommission weiterhin die Fortdauer des Kartells während der Spannungen um 1992 in Betracht ziehen können, aber die Beweise der Kommission wären weniger zahlreich gewesen. Es ist jedoch wahrscheinlicher, dass die Kommission den Zeitraum 1971-1993 nicht in Betracht gezogen hätte, und die maximale Erhöhung der Geldbuße für eine 6½-jährige Beteiligung aller Kartellteilnehmer wäre etwa 65 % gewesen.

²⁸⁸

Siehe Randnummer 265.

494. In Einklang mit einem Prinzip der Fairness wird daher vorgeschlagen, einen mildernden Umstand "aktive Mitwirkung des Unternehmens an dem Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelung von 1996 zu berücksichtigen. Dieser mildernde Umstand wird verhindern, dass Atochem nach der Zusammenarbeit eine höhere Geldbuße zahlt als es hätte zahlen müssen, hätte es nicht zusammengearbeitet.
495. Diese Zusammenarbeit fällt nicht unter die Kronzeugenregelung. Daher erhält Atochem eine Verringerung des Grundbetrages von 94,19 Millionen EUR. Dieser Betrag wurde festgesetzt, um den hypothetischen Betrag zu erreichen, den Atochem zahlen müsste (für einen 6½-jährige Beteiligung), hätte die Kommission nicht die lange Dauer der Zuwiderhandlung nachweisen können.
496. Daher hält es die Kommission für angemessen, den Grundbetrag für Atochem aufgrund aktiver Mitwirkung außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelung um 94,19 Millionen EUR zu reduzieren.

2.2.2.3.6 Schlussfolgerung zu den Geldbußen vor Anwendung der Kronzeugenregelung

2.2.2.3.6.1 Geldbußen ohne Berücksichtigung der Obergrenze

497. Nach Berücksichtigung der erschwerenden und mildernden Umstände lautet die Höhe der Geldbußen vor Anwendung des Kriteriums von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 (Höchstbetrag der Geldbuße: 10% des Umsatzes) wie folgt:

– Akzo:	241,5 Mio. EUR
– Atochem:	86,94 Mio. EUR
– PC:	40,36 Mio. EUR
– PC/Laporte:	22,31 Mio. EUR
– Perorsa:	5,6 Mio. EUR

2.2.2.3.6.2 Geldbußen unter Berücksichtigung der Obergrenze

498. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 darf der Endbetrag der Geldbuße 10% des Gesamtumsatzes der betroffenen Unternehmen nicht übersteigen. Im vorliegenden Fall sind hiervon Perorsa (Jahresumsatz 2002 von 5,9 Mio. EUR), PC (Jahresumsatz 2002 von [...] EUR), betroffen, wobei sich ihr Umsatz jeweils auf das dieser Entscheidung vorangehende Jahr bezieht.
499. Daher sollte der Endbetrag für PC und Perorsa entsprechend Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 reduziert werden, während die Endbeträge für die anderen Adressaten unverändert bleiben sollten, da die

vorgeschlagenen Geldbußen 10 Prozent des Konzernumsatzes nicht übersteigen.

500. Nach Berücksichtigung der erschwerenden und mildernden Umstände sowie des Umsatzkriteriums, sollte die Höhe der Geldbußen vor Anwendung der Kronzeugenregelung wie folgt lauten:

– Akzo:	241,5 Mio. EUR
– Atochem:	86,94 Mio. EUR
– PC:	11,78 Mio. EUR
– PC/Laporte:	22,31 Mio. EUR
– Perorsa	0,59 Mio. EUR

2.2.2.4 Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996

501. Einige der Adressaten dieser Entscheidung haben in verschiedenen Phasen der Nachprüfung und entsprechend den unterschiedlichen Phasen der Zuwiderhandlung mit der Kommission zusammengearbeitet, um in den Genuss der Vorteile der Kronzeugenregelung von 1996 zu gelangen. Um den legitimen Erwartungen der Unternehmen in Bezug auf den Erlass oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen gerecht werden zu können, muss geprüft werden, ob die in der Kronzeugenregelung von 1996 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im vorliegenden Fall findet die Kronzeugenregelung von 1996²⁸⁹ Anwendung, da Akzo vor dem 14. Februar 2002, dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen die Kronzeugenregelung von 1996 ersetzte, an die Kommission herantrat.

2.2.2.4.1 Vollständiger Erlass der Geldbuße

502. Akzo hat als erstes Kartellmitglied in einer Erklärung zur OP-Vereinbarung Beweise für das Kartell vorgelegt und eine Reihe von Anhängen vorgelegt, die in dieser Entscheidung vielerorts zitiert werden und sich für die Darlegung der Existenz, der Funktionsweise, der Dauer und der Umsetzung der Vereinbarung und der Nebenabrede als ausgesprochen nützlich erwiesen haben.

503. Nach Auffassung der Kommission wurde sie von Akzo über ein geheimes Kartell unterrichtet. Die Kommission hatte zu diesem Zeitpunkt weder eine Nachprüfung unternommen, noch verfügte sie über hinreichende Informationen, um das Bestehen des Kartells nachzuweisen.

504. Akzo legte als erstes Unternehmen entscheidende Belege für das Bestehen des Kartells vor, beendete seine Beteiligung an der rechtswidrigen Tätigkeit, übermittelte der Kommission einschlägige Informationen und erhielt während des ganzen Zeitraums der Untersuchung die umfassende

²⁸⁹ ABl. C 207 vom 18. 7.1996, S. 4.

Zusammenarbeit aufrecht. Akzo hat kein anderes Unternehmen zur Teilnahme am Kartell gezwungen noch zu der rechtswidrigen Handlung angestiftet oder bei der Durchführung eine entscheidende Rolle gespielt hat.

505. Deshalb geht die Kommission davon aus, dass Akzo die Voraussetzungen von Abschnitt B der Kronzeugenregelung von 1996 erfüllt und folglich für eine wesentliche Ermäßigung oder den Erlass der Geldbuße in Frage kommt. In Anwendung von Abschnitt B der Kronzeugenregelung von 1996 sollte Akzo eine Herabsetzung der Geldbuße im 100 % im Verhältnis zu dem Betrag gewährt werden, der ohne diese Zusammenarbeit mit der Kommission verhängt worden wäre.

2.2.2.4.2 Wesentlich oder erheblich niedrigere Festsetzung der Geldbuße

506. Da Akzo als erstes Unternehmen Angaben gemacht hat, die für den Nachweis des Bestehens des Kartells von entscheidender Bedeutung sind (Abschnitt B Buchstabe b) der Kronzeugenregelung von 1996), erfüllt kein anderes Unternehmen die Voraussetzungen der Abschnitte B und C der Kronzeugenregelung von 1996.

2.2.2.4.3 Spürbar niedrigere Festsetzung der Geldbuße

507. Die Kommission stellt fest, dass Atochem erheblich zum Nachweis der Zuwiderhandlung beigetragen hat. Atochem hat nur wenige Wochen nach Akzo die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt und Unterlagen über Treffen, Erklärungen von Mitarbeitern sowie eine Unternehmenserklärung vorgelegt und bevor die Kommission Nachprüfungen vorbereitet hatte. Die Mitwirkung von Atochem ermöglichte es der Kommission, die Auskunftsverlangen zur übermitteln; Nachprüfungen waren dank der von Akzo und Atochem übermittelten Informationen nicht mehr erforderlich. Über diese wertvollen Informationen hinaus hat Atochem auch Angaben zur Zeit der Spannungen 1992 einschließlich Unterlagen zu Zusammenkünften vorgelegt, die der Kommission den Nachweis ermöglichten, dass die Vereinbarung fortgeführt wurde (siehe Randnummer 495).
508. Nachdem Laporte ein Auskunftsverlangen erhalten hatte, übermittelten PC und Laporte Informationen, die dazu beitrugen, den Beginn der ersten Zuwiderhandlung im Jahr 1971 nachzuweisen. Die Beweise betreffend den Beginn der Hauptvereinbarung (die Kartellverträge von 1971 und 1975) stellen den wichtigsten Beitrag von PC und Laporte dar. Die Erklärung von PC und die von ihm übermittelten Unterlagen (Reisebelege, Protokolle, Tabellen) bestätigten, was die Kommission bereits wegen der Qualität der von Akzo und Atochem übermittelten Unterlagen über die Hauptvereinbarung ab den 80er Jahren wusste, ohne wesentliche neue Einblicke zu geben. Dennoch trug PC zum Nachweis des Bestehens des Kartells bei. PC und Laporte bestreiten nicht, an Zusammenkünften während der Spannungen 1992 teilgenommen zu haben, auch wenn sie diese als Ende einer Vereinbarung und Beginn einer neuen interpretieren. PC hat die Informationen vorgelegt, bevor die Kommission die Mitteilung der

Beschwerdepunkte übermittelte und hat die Feststellungen der Kommission im Wesentlichen nicht bestritten.

509. Die Qualität der Erklärung von PC ist jedoch nicht über jeden Zweifel erhaben. PC hat die Teilnahme von [...] am Treffen vom Oktober 1992 erst bestätigt, nachdem Atochem zusätzliche Unterlagen vorgelegt hatte. In der Erklärung²⁹⁰ und der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte wird das Treffen vom Oktober 1992 immer noch in Frage gestellt oder nicht erwähnt. PC hat das Treffen erst bestätigt, nachdem die schriftlichen Beweise von Atochem während der Anhörung verteilt wurden, sah es aber immer noch nicht als ein Kartelltreffen an. Auch wenn PC die Sachlage vielleicht ursprünglich nicht bestätigen konnte, weil sie so lange zurück liegt, kann dies auch vorsätzlich geschehen sein, um den Nachweis der Fortsetzung des Kartells zu verhindern. Ferner behauptet PC in der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte, dass sich [...] an das Treffen vom Oktober 1992 als sein "erstes" Treffen mit Wettbewerbern erinnert. Demnach hätten weitere Treffen stattgefunden, aber dazu schweigt PC. PC hat sich nicht speziell zu den anderen Treffen geäußert, an denen [...] teilgenommen hat (siehe Tabelle 4, Randnummer 106). Ferner ist nicht ersichtlich, welche Stellungen [...] innerhalb des Laporte-Konzerns innehatte. In der Antwort auf das Auskunftsverlangen wird [...] als Geschäftsführer von PC seit 1992 beschrieben²⁹¹. In der Erwiderung von Laporte auf die Beschwerdepunkte wird [...] als Geschäftsführer der Laporte GmbH dargestellt, der deutschen Holdinggesellschaft von PC, und nicht als Geschäftsführer von PC. Auf jeden Fall war [...] auch Vorstandsmitglied von Laporte plc, wie aus dem Protokoll des Treffens vom 23. März 1992 hervorgeht.
510. [...] ²⁹² [...]
511. PC trägt vor, es habe Originaldokumente vorgelegt, die als Beweismittel höherwertig sind als nachträglich erstellte Protokolle und einen erheblichen Mehrwert darstellen. In der Kronzeugenregelung von 2002 wird die Tatsache anerkannt, dass Originale höherwertig sind als später verfasste Dokumente, was auch im vorliegenden Fall, in dem die Kronzeugenregelung von 1996 zur Anwendung kommt, berücksichtigt werden sollte. Die von PC genannten Dokumente sind insbesondere die Originale der Kartellvereinbarung von 1971 und 1975 und die Reiseunterlagen der Angestellten von PC. Die Kommission erkennt an, dass PC einige Originale vorgelegt hat, und unterstreicht, dass die Kronzeugenregelung von 1996 Anwendung findet.. Die vor der Erklärung von PC erhaltenen Informationen zum gleichen Gegenstand waren jedoch von einer Qualität, dass die von PC vorgelegten Originale zur Beweisführung der Kommission keinen wesentlichen Beitrag geleistet haben.
512. Insgesamt gesehen trugen die Unterlagen trotz dieser Lücken zur Feststellung des Verstoßes bei, insbesondere was die Belege für den Beginn der Hauptvereinbarung 1971 und 1975 angeht.

²⁹⁰ Siehe [11788].

²⁹¹ Siehe [7562].

²⁹² [...]

513. PC und Laporte haben zu Beginn des Verfahrens zur Ermäßigung der Geldbuße gemeinsam gehandelt, indem sie die ersten Unterlagen vorgelegt haben. Laporte und PC haben gemeinsam auf das Laporte übermittelte Auskunftsverlangen geantwortet²⁹³. Später legte PC allein ihre Erklärung vor. Laporte war der Auffassung, dass im Fall, dass seine Verantwortung für das Verhalten von PC festgestellt würde, die Vorlage von Unterlagen durch PC auch für Laporte berücksichtigt würde. Die Kommission stimmt dieser Auffassung zu. Legt ein Unternehmen Beweise vor, um in den Genuss einer Herabsetzung der Geldbuße zu kommen, so kommt das auch dem Unternehmen zugute, zu dem das Unternehmen gehört, das die Beweise vorgelegt hat. Sowohl PC als auch PC und Laporte sollte im Rahmen ihrer gesamtschuldnerischen Haftung die gleiche Ermäßigung gewährt werden.
514. Perorsa beantragte die Anwendung der Kronzeugenregelung, nachdem es die Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten hatte. Es hat einige Details zu Zusammenkünften und Teilnehmern der spanischen Nebenabrede beigetragen, von denen die Kommission keine Kenntnis hatte. Zum Zeitraum von 1980 bis Anfang 1997 hat Perorsa keine Einzelheiten vorgelegt, auch wenn es nach eigenem Eingeständnis an der spanischen Nebenabrede mitgewirkt hat. Perorsa bestreitet den Sachverhalt, auf den die Kommission ihre Beschwerdepunkte stützt, im wesentlichen nicht. Allerdings bestreitet Perorsa nach Auffassung der Kommission einige wichtige Tatsachen, beispielsweise die Dauer seiner Beteiligung und sein Wissen um die Hauptvereinbarung. Insgesamt hat Perorsa den Sachverhalt nicht bestritten und sehr wenige Angaben zusätzlich zu dem, was der Kommission bereits bekannt war, beigetragen.
515. Nach gebührender Berücksichtigung der Mitarbeit von Atochem sollte in Anwendung von Abschnitt D Absatz 2 der Kronzeugenregelung von 1996 Atochem eine Herabsetzung der Geldbuße im 50 % im Verhältnis zu dem Betrag gewährt werden, der ohne diese Zusammenarbeit mit der Kommission verhängt worden wäre.
516. Nach gebührender Berücksichtigung der Mitarbeit von PC sollte in Anwendung von Abschnitt D Absatz 2 der Kronzeugenregelung von 1996 PC eine Herabsetzung der Geldbuße im 25 % im Verhältnis zu dem Betrag gewährt werden, der ohne diese Zusammenarbeit mit der Kommission verhängt worden wäre.
517. Dementsprechend sollte die Geldbuße, die gegen PC und Laporte gemeinsam für den Zeitraum ihrer gesamtschuldnerischen Haftung vom 1. September 1992 bis 31. Dezember 1999 festgesetzt worden wäre, analog reduziert werden. In Anwendung von Abschnitt D Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz der Kronzeugenregelung von 1996 sollte eine Herabsetzung der Geldbuße im 25 % im Verhältnis zu dem Betrag gewährt werden, der ohne diese Zusammenarbeit mit der Kommission verhängt worden wäre.
518. Nach gebührender Berücksichtigung der Mitarbeit von Perorsa sollte in Anwendung von Abschnitt D Absatz 2 der Kronzeugenregelung von 1996

²⁹³

Siehe [7551ff], [11749].

Perorsa eine Herabsetzung der Geldbuße im 15 % im Verhältnis zu dem Betrag gewährt werden, der ohne diese Zusammenarbeit mit der Kommission verhängt worden wäre.

2.2.2.5 Endbetrag der Geldbußen

519. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 sollten folgende Geldbußen festgesetzt werden:

- Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V., Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., als gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen: 0 EUR
- Atofina S.A.: 43,47 Mio EUR
- Peroxid Chemie GmbH & Co. KG 8,83 Mio EUR
- Peroxid Chemie GmbH & Co. KG und Degussa UK Holdings Limited als gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen: 16,73 Mio EUR
- AC Treuhand AG: 1000 EUR
- Perorsa S.A. 0,50 Mio EUR -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen haben während der angegebenen Zeiträume gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und ab 1. Januar 1994 gegen Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie sich an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Markt der organischen Peroxide beteiligten, wobei AC Treuhand als Unternehmen und/oder als Unternehmensvereinigung mitwirkte :

- a) Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V. und Akzo Nobel N.V.: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999
- b) Atofina S.A.: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999,
- c) Peroxid Chemie GmbH & Co. KG: 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1999,
- d) AC Treuhand: 28. Dezember 1993 bis 31. Dezember 1999,
- e) Peroxidos Organicos S.A.: mindestens ab 31. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1999,

- f) Degussa UK Holdings Limited (vormals Laporte plc.): vom 1. September 1992 bis 31. Dezember 1999.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung werden gegen die nachstehenden Unternehmen folgende Geldbußen festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V., Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., als gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen: | 0 EUR, |
| b) Atofina S.A: | 43,47 Mio EUR, |
| c) Peroxid Chemie GmbH & Co. KG: | 8,83 Mio EUR, |
| d) Peroxid Chemie GmbH & Co. KG und Degussa UK Holdings Limited als gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen: | 16,73 Mio EUR, |
| e) AC Treuhand: | 1000 EUR, |
| f) Peroxidos Organicos S.A.: | 0,50 Mio EUR. |

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto Nr.

001-3953713-69 der Europäischen Kommission bei:

FORTIS Bank, rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel

(SWIFT-Code: GEBABEBB – IBAN-Code BE71 0013 9537 1369)

Nach Ablauf dieser Frist werden Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d.h. 5,5%.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen stellen die dort genannte Zuwiderhandlung ab, falls sie dies noch nicht getan haben.

Sie unterlassen die Wiederholung der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck bzw. eine ähnliche oder gleiche Wirkung haben könnten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Akzo Nobel Polymer Chemicals B.V., Stationsplein 4, 3813 LE Amersfoort

Akzo Nobel N.V., Velperweg 76, NL-6800 BM Arnhem

Akzo Nobel Chemicals International B.V., Stationsplein 4, NL-3813 LE Amersfoort

Atofina S.A., 4, cours Michelet, La Défense 10, F-92091 Paris La Defense cedex

Peroxid Chemie GmbH & Co. KG, Dr.-Gustav-Adolph-Strasse 3, D-82049 Pullach

AC Treuhand AG, Bleicherweg 62, CH-8027 Zürich

Peroxidos Organicos S.A., Córcega 293, E-08008 Barcelona

Degussa UK Holdings Limited, 42 Brook Street, UK-London W1K 5DB

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

*Im Namen der Kommission
Mario Monti
Mitglied der Kommission*